

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Des Kreises Unna,
vertreten durch den Landrat

gegenüber der

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
– nachfolgend „VKU“ genannt –

Präambel

Der Kreis Unna ist zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und kontrollierender Gesellschafter der VKU im Sinne von § 108 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Er vergibt diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Wege einer Inhouse-Vergabe auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage an die VKU unter Einbindung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) und einer Finanzierung der Ausgleichsleistungen auf der Grundlage des zwischen der VKU und der VBU bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Er stellt damit eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung nach den Maßgaben seiner Nahverkehrsplanung sicher.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Einführende Regelungen	4
§ 1 Rechtsnatur des öffentlichen Dienstleistungsauftrags	4
§ 2 Gegenstand des ÖDA.....	4
§ 3 Wesentliche Pflichten	5
§ 4 Rechtsstellung der VKU	5
§ 5 Zuständigkeit des Kreises Unna.....	5
2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der VKU	5
§ 6 Art und Umfang der Verkehrsdienste	5
§ 7 Fahrplanmäßige Gestaltung und Fortschreibung des Angebots	6
§ 8 Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste.....	6
§ 9 Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste und Infrastrukturvorhaltung	8
§ 10 Änderungen der Anforderungen an die Qualität.....	8
§ 11 Tarif, Kooperationspflichten, Vertrieb, Marketing	9
§ 12 Zusätzliche Anforderungen bzw. Leistungen.....	10
3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen.....	10
§ 13 Finanzierung.....	10
§ 14 Ausgleichsregime im Überblick.....	12
§ 15 Planung des Ausgleichsbedarfs, unterjährige Anpassung, Abschlagszahlungen	13
§ 16 Trennungsrechnungen, Mittelfristplanung.....	14
§ 17 Berechnung des finanziellen Nettoeffekts.....	16
§ 18 Anreizsystem.....	16
§ 19 Überkompensationskontrolle, Abrechnung	16
§ 20 Ausschließliches Recht	17
4. Abschnitt: Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.....	18
§ 21 Überwachung.....	18

5. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen.....	19
§ 22 Erlöse, Fördermittel.....	19
§ 23 Linienverkehrsgenehmigungen.....	19
§ 24 Inhouse-Unternehmen, Unteraufträge	20
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	20
§ 25 Laufzeit, Inkrafttreten	20
§ 26 Anpassung	20
§ 27 Umsatzsteuer	21
§ 28 Anlagenverzeichnis.....	21

1. Abschnitt: Einführende Regelungen

§ 1 Rechtsnatur des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- (1) Die nachstehenden Regelungen bilden einen ÖDA i. S. d. Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007¹, § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG NRW in der Form eines Gesellschafterbeschlusses und Erteilung in Form einer gesellschaftsrechtlichen Weisung auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2020 sowie Änderungen, insbesondere zur Anpassung an den Nahverkehrsplan 2024 des Kreises Unna.
- (2) Dieser ÖDA dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsdiensten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 4 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG), § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 PBefG, § 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW in dem Kreis Unna einschließlich abgehender Linien in benachbarte Gebiete.
- (3) Mit den Festlegungen zum Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem ÖDA setzt der Kreis Unna unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit seine politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr mit Bussen und anderen Kraftfahrzeugen, wie sie im Nahverkehrsplan für den Kreis Unna definiert sind, um. Es handelt sich insofern um Spezifikationen im Sinne von Art. 2a VO 1370/2007.

§ 2 Gegenstand des ÖDA

- (1) Mit diesem ÖDA wird die VKU als Inhouse-Unternehmen des Kreises Unna mit der Verwaltung und Erbringung der von diesem ÖDA umfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, betraut i. S. v. Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Von diesem ÖDA umfasst sind sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen in dem in **Anlage 1** beschriebenen Verkehrsgebiet einschließlich der in Nachbargebiete abgehenden Linien. Zum Inkrafttreten dieses ÖDA handelt es sich hierbei um die in **Anlage 2** dargestellten Verkehrsdienste. Der ÖDA umfasst ferner während seiner Laufzeit vorgenommene Änderungen dieser Verkehrsdienste und über das Änderungsmanagement nachträglich einbezogene, neue hinzukommende Verkehrsdienste (vgl. § 8).

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016.

§ 3 Wesentliche Pflichten

- (1) Die VKU wird im Rahmen dieses ÖDA mit der Erbringung der im ÖDA und seinen Anlagen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht näher beschriebenen Verkehrsdienste sowie damit zusammenhängender Annexdienste betraut (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen).
- (2) Der Kreis Unna gewährt der VKU nach Maßgabe dieses ÖDA Ausgleichsleistungen.

§ 4 Rechtsstellung der VKU

- (1) Die VKU betreibt die von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdienste im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung i. S. v. § 3 PBefG. Bezüglich der Einnahmen gilt § 22 Abs. 1.
- (2) Dieser ÖDA lässt die gesetzlichen bzw. aus anderweitigen behördlichen Bescheiden resultierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der VKU und ihrer Betriebs- bzw. Verkehrsleiter unberührt.

§ 5 Zuständigkeit des Kreises Unna

- (1) Der Kreis Unna erteilt als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG NRW den ÖDA nach § 108 Abs. 4 und 5 GWB an die VKU.
- (2) Der Kreis Unna nimmt seine Rechte und Pflichten aus diesem ÖDA grundsätzlich unmittelbar selbst wahr, es sei denn, dieser ÖDA trifft abweichende Regelungen.

2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der VKU

§ 6 Art und Umfang der Verkehrsdienste

- (1) Die VKU erbringt die Verkehrsdienste gemäß der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste.
- (2) Zum Inkrafttreten dieses ÖDA sind insoweit die geltenden Linienverkehrsgenehmigungen und Fahrpläne zum Fahrplanwechsel im Januar 2021 sowie die vorhandene Fahrzeugflotte der VKU maßgeblich. Darüber hinaus gelten die Anforderungen gemäß **Anlage 3**. Die vorgenannten Vorgaben entsprechen den in § 7 Abs.1 genannten Anforderungen. Zudem gelten die seit Inkrafttreten erfolgten Änderungen, insbesondere zur Anpassung an den Nahverkehrsplan 2024 des Kreises Unna.

- (3) Für die anschließenden Fahrplanjahre sind Art und Umfang der Verkehrsdienste gemäß dem jeweiligen Bedarf an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots anzupassen (Fahrplanfortschreibung, § 7).
- (4) Das Verfahren zum Nachweis der pflichtgemäßen Erfüllung der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an die Erbringung der Verkehrsdienste ist in § 21 geregelt.

§ 7 Fahrplanmäßige Gestaltung und Fortschreibung des Angebots

- (1) Die Vorgaben für die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots sind in **Anlage 3** festgelegt.
- (2) Die zum Inkrafttreten dieses ÖDA definierten Vorgaben entsprechen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Nahverkehrsplan und weitergehenden Beschlüssen und sonstigen Vorgaben des Kreises Unna. Künftige Angebotsgestaltungen innerhalb dieses Rahmens stehen damit zugleich im Einklang mit diesem Nahverkehrsplan sowie diesen Beschlüssen und sonstigen Vorgaben.
- (3) Diese Vorgaben können gemäß § 8 geändert werden. In diesem Fall muss sich die Fahrplangestaltung an die geänderten Rahmenvorgaben halten. Hierdurch können insbesondere bei Fortschreibung des Nahverkehrsplans geänderte Vorgaben umgesetzt werden.
- (4) Die VKU kann Änderungen des Fahrplanangebots anlassabhängig geringfügig und zeitlich begrenzt z. B. im Fall sich ändernder Bedarfe im Schülerverkehr, bedingt durch Baustellen oder in vergleichbaren Fällen vornehmen. Die VKU kann darüber hinaus Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einem Monat gelten, sowie andere geringfügige Fahrplanänderungen i. S. v. § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG auch kurzfristig vornehmen. Die VKU unterrichtet hierüber den Kreis Unna, wenn möglich mit einem Vorlauf von zwei Wochen, bei Störungen schnellstmöglich über geplante Änderungen; der Kreis Unna kann geplanten Änderungen widersprechen und Alternativen fordern.

§ 8 Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste

- (1) Der Kreis Unna kann als Optionsausübung Änderungen der in **Anlage 3** festgelegten Vorgaben vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Rahmenbedingungen wie insbesondere veränderte öffentliche Verkehrsinteressen anzupassen (z. B. Befriedigung veränderter Verkehrsbedürfnisse, Umsetzung von Festlegungen des Nahverkehrsplans oder weitergehenden Beschlüssen oder sonstigen Vorgaben des Kreises Unna, die Veränderung von Schulanfangszeiten, Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungs-, Wissenschafts-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftseinrichtungen und -standorte und sonstiger öffentlicher

Einrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, die Entwicklung von Konversionsflächen, Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die demografische Entwicklung, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) oder Verkehrsarten oder Verkehrsangebote mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrachteten Verkehrsangebots, die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes-, Landes-, oder Verbundebene). Hierbei kann der Umfang der zu erbringenden Verkehrsdienste erweitert oder reduziert werden. Ferner kann die Art der Verkehrsbedienung verändert werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 6 bezieht sich sodann auf die geänderte Anforderung.

- (2) Die Reichweite möglicher Änderungen der Vorgaben sowie die hierbei einzuhalten- den Verfahrensregelungen sind im Folgenden weiter beschrieben. Derartige Änderungen können insbesondere betreffen:
1. die Einrichtung neuer Linien einschließlich der kurzfristigen Einrichtung zur Erprobung von Neuverkehren, auch unter Erweiterung des Verkehrsgebiets,
 2. die Einstellung bestehender Linien,
 3. die Änderung bestehender Linien, z. B. die Veränderung der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs, die Änderung der Vorgaben der Linienführung,
 4. die Veränderung der vorgegebenen Takte oder Betriebszeiten,
 5. die Änderung von Bedarfsverkehren sowie die Umwandlung regulärer Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung oder umgekehrt, die Umwandlung von Bedarfsverkehren in reguläre Bedienung einschließlich der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren (wie z. B. On-demand-Verkehre) und der Änderung bestehender Arten von Bedarfsverkehren. Dies gilt sowohl für reguläre Änderungen als auch für übergangsweise Änderungen (z. B. im Falle der Erprobung neuer Verkehre),
 6. die Einführung neuer obligatorischer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung vorgegebener Fahrten,
 7. die Änderung der Art des Linienverkehrs i. S. v. §§ 42, 43, 44 PBefG,
 8. Änderungen der Kapazitätsstandards,
 9. die Änderung von Vorgaben zu Anschlüssen,
 10. die Anforderungen an Verkehre an besonderen Betriebstagen (Weihnachten, Silvester, Karneval, Volksfeste etc.),
 11. die Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge.

Verändert werden können auch die in diesem ÖDA und seinen Anlagen geregelten Verfahren einschließlich der Informationsrechte / -pflichten sowie der hiesigen Regelung über Anpassungen während der Laufzeit.

- (3) Die VKU wird die Auswirkung von beabsichtigten Änderungen gemäß Abs. 2 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation dem Kreis Unna zur Kenntnis geben. Vorzunehmende Änderungen werden nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 ausgeglichen, ggf. durch unterjährige Anpassung.
- (4) Der Kreis kann Änderungen der Verkehrsdienste im erforderlichen Umfang in Notfällen aufgrund von Ereignissen wie Naturkatastrophen, Epidemien, Handlungen Dritter oder sonstiger höherer Gewalt vornehmen.

§ 9 Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste und Infrastrukturvorhaltung

- (1) Die VKU erbringt die Verkehrsdienste mindestens gemäß der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste.
- (2) Die Anforderungen an die Qualität sind in **Anlage 4a** festgelegt.
- (3) Die VKU hält die für Erbringung der Verkehrsdienste erforderliche Infrastruktur vor; sie ist in der **Anlage 4b** aufgeführt.

§ 10 Änderungen der Anforderungen an die Qualität

- (1) Der Kreis Unna kann Änderungen der in **Anlage 4a** definierten Anforderungen an die Qualität vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere an technische Entwicklungen, veränderte rechtliche Vorgaben, geänderte Kundenbedürfnisse oder aus sozial- oder umweltpolitischen Gründen anzupassen. Das Qualitätsniveau kann dadurch erhöht oder abgesenkt werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 9 bezieht sich sodann auf die geänderte Qualitätsanforderung.
- (2) Veränderbar sind sämtliche der in **Anlage 4a** definierten Anforderungen einschließlich der dort beschriebenen Verfahrensregelungen. Derartige Änderungen können insbesondere betreffen:
 1. die Einführung neuer Qualitätsanforderungen, die Änderung oder den Wegfall bestehender Qualitätsanforderungen z. B. in Bezug auf die einzusetzenden Fahrzeuge und / oder die Fahrzeugausstattung,
 2. den Einsatz und / oder die Erprobung neuer Technologien,
 3. die Erprobung und / oder den Einsatz autonomen Fahrens,
 4. Anpassungen zur Beachtung von Vorgaben der Europäischen Union (z. B. RL 2019/1161), des Bundes oder des Landes.

- (3) Im Falle einer Änderung der Anforderungen an die Qualität wird die Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 angepasst.

§ 11 Tarif, Kooperationspflichten, Vertrieb, Marketing

- (1) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VKU gehört die Anwendung des WestfalenTarifs einschließlich Übergangstarifen, Landestarifen und Sondertarifen gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Kreis Unna ist nach § 39 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 PBefG berechtigt, der VKU während der Laufzeit dieses ÖDA die Anwendung ergänzender bzw. anderweitiger Tarife vorzugeben, etwa wenn es zum Wegfall oder zur Änderung einer der vorgegebenen Tarife kommt. Ergänzend hierzu kann der Kreis Unna der VKU die Entwicklung und / oder Erprobung neuer Tarife ggf. beschränkt auf bestimmte Tarifgebiete vorgeben.
- (2) Die von der VKU angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unterschreiten die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mehr als 20 % (vgl. § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW). Dies ist bei den entsprechenden Tarifen für Zeitfahrausweise im WestfalenTarif zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA der Fall. Der Kreis Unna leitet der VKU für diese ermäßigte Beförderung im Ausbildungsverkehr Pauschalmittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 4a** weiter. Diese Pauschalmittel sind Bestandteil der Ausgleichsleistungen des Kreises Unna an die VKU; sie unterliegen der Abrechnung und Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieses ÖDA.
- (3) Die VKU hat in der Kooperation der Verkehrsunternehmen zur Anwendung des WestfalenTarifs mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die VKU insbesondere folgende Pflichten:
1. Vertragliche Kooperation in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe einschließlich etwaiger erforderlicher Neuabschlüsse der zugrunde liegenden Vertragswerke,
 2. Vertragliche Mitwirkung in den jeweils relevanten aktuellen Einnahmenaufteilungsverträgen (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA: Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif sowie Einnahmenaufteilungsvertrag zu den Gesellschaftsverträgen der Verkehrsgemeinschaften Münsterland [VGM] und Ruhr-Lippe [VRL]); Assoziierungsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
 3. Mitwirkung in den Gremien des WestfalenTarifs in Abstimmung mit dem Kreis Unna, soweit der Kreis Unna Mitwirkungsbefugnisse nicht selbst wahrnimmt.
- (3a) Die VKU ist verpflichtet, das Deutschlandticket anzuwenden. Dazu gehören die jeweils gültigen bundeseinheitlichen Vorgaben für den Preis, die Tarifbestimmungen

und Beförderungsbedingungen, die Teilnahme an der Einnahmeverteilung sowie ergänzende Nebenpflichten (z.B. Kontrollinfrastruktur, Datenlieferung, Evaluation).

- (4) Die Anforderungen an Vertrieb, Marketing, Information, Kommunikation durch die VKU ergeben sich aus **Anlage 4a**.
- (5) Der Kreis Unna kann die vorstehend genannten sowie die in **Anlage 4a** definierten Anforderungen ändern. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich sodann auf die geänderten Anforderungen. **Anlage 4a** wird aktualisiert.

§ 12 Zusätzliche Anforderungen bzw. Leistungen

- (1) Der Kreis Unna kann die in diesem ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über die vorstehenden Änderungsregelungen hinaus um ggf. erforderliche zusätzliche Anforderungen oder Dienstleistungen erweitern, die in einem untrennbaren betrieblichen, organisatorischen oder technischen Zusammenhang mit den von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdiensten stehen, wenn eine Neuvergabe mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Kreis verbunden wäre. Der Kreis Unna kann eine Erweiterung wieder ganz oder teilweise zurücknehmen.
- (2) Durch solche Erweiterungen darf der Wert dieses ÖDA im Vergleich zum ursprünglichen Auftragswert um nicht mehr als bis zu 50 % erhöht werden. Werden mehrere aufeinanderfolgende Erweiterungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, vergaberechtliche Verpflichtungen zu umgehen.
- (3) Im Fall einer solchen Erweiterung oder Rücknahme einer Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 angepasst.

3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen

§ 13 Finanzierung

- (1) Zur Deckung der in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA entstehenden Kosten greift die VKU vollständig und vorrangig auf folgende unternehmerische Erträge sowie öffentliche Ausgleichsleistungen zurück:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge / Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung;
2. Erträge aus dem Fahrplanverkauf und der Werbung an Fahrzeugen;
3. Erträge aus Fahrzeugverkäufen;
4. Erträge aus dem Ersatz von Schäden (= Versicherungserstattungsleistungen), soweit diese von diesem ÖDA umfasste Verkehrsdienste betreffen; Aufwendungen aus Schäden dürfen abgesetzt werden (zulässige Verrechnung);
5. weitere Erträge, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA erzielt wurden;
6. Ausgleichsleistungen aufgrund von allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. § 11a ÖPNVG NRW, Sozialticket NRW);
7. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 228 ff. SGB IX (oder Nachfolgeregelung);
8. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (z. B. konsumtive oder investive Weiterleitung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie sonstige Investitionszuschüsse gleich welcher Art unter Beachtung von Verwendungsaufgaben des Kreises Unna oder anderer, weiterleitender Stellen);
9. alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile gemäß Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007, die der VKU zur Erfüllung dieses ÖDA gewährt werden, soweit es sich nicht um den Ausgleich nach Abs. 2 handelt;
10. Erträge aus Beteiligungen, aufgrund von Gewinnabführungen, Wertpapieren u. ä., Überschüsse aus anderen Tätigkeiten gemäß Festlegung der Gesellschafter.

Von Dritten geleistete Ausgleichsleistungen werden in der Abrechnung der geleisteten Ausgleichsleistungen erfasst, monetär bewertet und in die Summe der nach diesem ÖDA zu beurteilenden Ausgleichsleistungen einbezogen. Öffentliche Ausgleichsleistungen sind unabhängig davon zur Finanzierung heranzuziehen, ob sie ertragswirksam vereinnahmt werden oder bilanziell behandelt werden (z. B. Absetzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Bildung eines Sonderpostens) und welcher Periode sie zuzurechnen sind.

- (2) Soweit die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem ÖDA für die VKU nicht durch Erträge gemäß Abs. 1 oder sonstige Erträge finanzierbar ist, werden ihr hierfür nach Maßgabe dieses ÖDA Ausgleichsleistungen gewährt. Zu diesem Zweck definiert der ÖDA die maximale Höhe des zulässigen Ausgleichs („zulässiger Ausgleich“). Die Abwicklung des Ausgleichs ist in §§ 15 und 19 geregelt.
- (3) Der zulässige Ausgleich ist zum einen begrenzt auf den Soll-Ausgleich; dieser ergibt sich aus § 15 Abs. 1. Der zulässige Ausgleich ist zur Vermeidung einer unzulässigen

Überkompensation zum anderen begrenzt durch die Abrechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 2 Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007. Maßgeblich für die Beurteilung sind die ex post zu erstellende Ist-Trennungsrechnung (§ 16 Abs. 8) und die Überkompensationskontrolle gemäß § 19 (zusammen beihilfenrechtliche Abrechnung).

- (4) Die VKU hat gegenüber dem Kreis Unna keinen Rechtsanspruch auf Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2. Notwendige Ausgleichsleistungen werden als Bestandteil eines Verlustausgleichs auf der Grundlage des zwischen der VKU und der VBU bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von der VBU geleistet. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung gemäß Art. 2 lit. g) und Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem Kreis Unna beihilfenrechtlich zuzurechnen². Die VBU wird mit dieser vom Kreis Unna bestimmten Finanzierungsfunktion in die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach diesem ÖDA einbezogen. Der Kreis Unna kann der VKU weitere wirtschaftliche Vorteile gemäß Art. 2 lit. g) und Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Deckung der Kosten gewähren, wie z. B. Investitionszuschüsse, Ausgleiche für Tarifmaßnahmen, Bonitätsverbesserungen durch Bürgschaftsgewährungen oder andere Sicherheiten sowie Zuschüsse zu Teilen der Verkehrsdienste.

§ 14 Ausgleichsregime im Überblick

- (1) Der Soll-Ausgleich ist von der VKU für das Jahr 2021 vorab als Gesamtausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA auf der Grundlage eines Erfolgsplans zu kalkulieren. Der Soll-Ausgleich entspricht den geplanten Aufwendungen (Bruttoprinzip). Auch für die Folgejahre hat die VKU bis spätestens zum 30.10. des Vorjahres den Gesamtausgleich für das jeweilige Kalenderjahr auf Grundlage des Erfolgsplans entsprechend zu kalkulieren. Der Erfolgsplan ist in Form einer Plan-Trennungsrechnung aufzustellen. Der Kreis Unna prüft die Plan-Trennungsrechnung, korrigiert diese im Falle der Statuierung abweichender Annahmen und genehmigt sie bis zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr. Das Gliederungsschema und die Vorgaben zur Plan-Trennungsrechnung sowie die jeweils genehmigten Aufwendungen in der Plan-Trennungsrechnung bilden die Vorabfestlegung des Ausgleichs gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) und die Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007. Der in der Plan-Trennungsrechnung angesetzte Gewinn bildet eine beihilfenrechtliche Rechengröße und ist kein Bestandteil des Ausgleichs im Sinne dieses ÖDA.
- (2) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt die VKU auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses eine Ist-Trennungsrechnung auf. In der Ist-Trennungsrechnung ist der finanzielle Nettoeffekt für das Vorjahr nachzuweisen und die Überkompensationskontrolle durch den Kreis Unna vorzunehmen.

² Der Einfachheit halber wird aufgrund dieser Zurechnung in diesem ÖDA auch der Kreis Unna als Ausgleichgewährender bezeichnet.

- (3) Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung sind nach denselben Vorgaben der **Anlage 5** aufzustellen.

§ 15 Planung des Ausgleichsbedarfs, unterjährige Anpassung, Abschlagszahlungen

- (1) Die VKU plant den Soll-Ausgleich für das Folgejahr auf der Grundlage der Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne der früheren Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres und einer Prognose für das Folgejahr. Sie beachtet dabei die Vorgaben der **Anlage 5** für jede Aufwandsart und erläutert nachvollziehbar die Änderungen gegenüber der zuletzt genehmigten Plan-Trennungsrechnung. Als angemessenen Gewinn darf die VKU 4,75 % des geplanten Aufwands ansetzen. Der Kreis Unna behält sich vor, die Gewinnhöhe und Bemessungsgrundlage an künftige Vorgaben durch Rechtsprechung oder Kommissionsbeschlüsse zur zulässigen Gewinnhöhe oder Bemessungsgrundlage anzupassen.
- (2) Bei der Planung der Aufwendungen sind Anforderungen des Anreizsystems zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten und Gegenstand der Erläuterung gemäß Absatz 1.
- (3) Die VKU plant die Erträge im Sinne von § 13 Abs. 1 auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahrs und einer Prognose für das Folgejahr. Sie beachtet dabei die Vorgaben der **Anlage 5** für jede Ertragsart und erläutert nachvollziehbar die Änderungen gegenüber der zuletzt genehmigten Plan-Trennungsrechnung. Die Plan-Erträge sind nachrichtlicher Natur für den Kreis Unna zur Prognose von Ausgleichsleistungen und nicht Bestandteil der Vorabfestlegung des Soll-Ausgleichs (Bruttoprinzip).
- (4) Stellt die VKU im Laufe eines Kalenderjahres bis zum 30.11. fest, dass Abweichungen zwischen den geplanten Aufwendungen und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Soll-Ausgleich um mehr als 1 % überschritten wird, kann sie dem Kreis Unna einen Vorschlag zur Änderung der Plan-Trennungsrechnung mit prüffähigen Nachweisen vorlegen.
- (5) Das Recht gemäß Absatz 4 mit der Folge einer Änderung des Soll-Ausgleichs ist beschränkt auf folgende Sachverhalte, die nicht in der Risikosphäre der VKU liegen³:
1. Änderung von Besteuerungsgrundlagen,
 2. Auswirkungen höherer Gewalt und anderen Ereignissen im Sinne von § 8 Abs. 4,
 3. Aufwandssteigerungen aufgrund nicht von der VKU beeinflussbarer Entwicklungen, insbesondere Preisentwicklungen beim Bezug von Treibstoffen,

³ Außerhalb der Risikosphäre der VKU liegen aufwandssteigernde Sachverhalte, die von der VKU nicht beeinflusst werden können und bei einer kaufmännisch vorsichtigen Planung der Geschäftsführung (Wirtschaftsplanvorlage für die gesellschaftsrechtlichen Organe ist maßgeblich) nicht vorhersehbar waren.

Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, genehmigte Änderungen an Umfang oder Qualität der Verkehrsdienste,

4. Totalschäden, die trotz ordnungsgemäßer Versicherung nicht in vollständiger Höhe durch Versicherungen erstattet werden.

Stellt die VKU im Laufe eines Kalenderjahres bis zum 30.09. fest, dass Abweichungen zwischen den in der Plan-Trennungsrechnung angesetzten Erträgen und der tatsächlichen Entwicklung zu Mindererträgen von mindestens 1 % führen werden, teilt sie dies dem Kreis Unna mit.

- (6) Der Kreis Unna prüft einen Änderungsvorschlag binnen sechs Wochen und teilt der VKU das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Der Kreis Unna kann dem Vorschlag folgen und nimmt damit eine Änderung des in der Plan-Trennungsrechnung angesetzten Soll-Ausgleichs vor. Er kann eine Änderung alternativer Aufwandsposten der Plan-Trennungsrechnung vorgeben, um eine Überschreitung des Soll-Ausgleichs zu vermeiden.
- (7) Positive Netzeffekte und die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 20 sind nicht als Wertpositionen anzusetzen.
- (8) Die VBU leistet zum letzten Banktag eines Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Soll-Ausgleichs (ohne Gewinn) unter Abzug der Plan-Erträge auf ein von der VKU benanntes Konto. Wurde der Soll-Ausgleich unterjährig geändert, ändern sich die Abschlagszahlungen dementsprechend. Die VBU und die VKU können andere Zahlungszeiträume vereinbaren oder die Liquidität auf anderem Wege sicherstellen.

§ 16 Trennungsrechnungen, Mittelfristplanung

- (1) Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung (Trennungsrechnungen) sind unter Beachtung des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 aufzustellen. Dabei sind nur aufwandsgleiche Kosten und GuV-wirksame Einnahmen anzusetzen (Erträge). Ausgleichsleistungen ohne GuV-Wirksamkeit sind nachrichtlich aufzuführen.
- (2) Die VKU erstellt die Plan-Trennungsrechnung auf der Grundlage ihrer Erfolgsplanung als Bestandteil des Wirtschaftsplans und die Ist-Trennungsrechnung auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Tätigkeiten außerhalb der mit diesem ÖDA beauftragten Verkehrsdienste sind gesondert auszuweisen. Einzeltätigkeiten mit Erträgen unter 50.000 € müssen nicht gesondert, sondern in einem Sammelposten ausgewiesen werden und es dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.
- (3) In den Trennungsrechnungen sind gesondert auszuweisen:
 1. die Verkehrsdienste in Fahrplankilometer als Summe,
 2. der rechnerische Gewinn,

3. die Umlage der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH,
 4. sonstige Sachverhalte gemäß dem Gliederungsschema nach **Anlage 5**.
- (4) Für die Trennungsrechnungen ist das Gliederungsschema gemäß **Anlage 5** verbindlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge sowie deren Fortschreibung zu den beauftragten Verkehrsdiensten und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze und -bestimmungen der **Anlage 5** zu beachten.
- (5) Die Plan-Trennungsrechnung ist von der VKU so rechtzeitig aufzustellen, dass der Kreis Unna diese bis spätestens 31.12. für das folgende Kalenderjahr genehmigen kann. Im Regelfall übermittelt die VKU die Plan-Trennungsrechnung bis zum 30.11. Eine Befassung der Gesellschaftsorgane (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) mit der Plan-Trennungsrechnung und/oder der ihr zugrunde liegenden Erfolgsplanung bleibt davon unberührt. Die Plan-Trennungsrechnung für das Kalenderjahr 2021 ist bereits nach den Bestimmungen dieses ÖDA aufzustellen.
- (6) Der Kreis Unna kann zu Einzelansätzen der Plan-Trennungsrechnung weitere Aufklärung von der VKU verlangen. Er hat das Recht, Einzelansätze begründet zu ändern. Der Geschäftsführung der VKU ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hält der Kreis Unna an seiner Änderung fest, hat die Geschäftsführung das Recht mit einem Hinweis in der Plan-Trennungsrechnung zu remonstrieren.
- (7) Der Kreis Unna kann verlangen, dass die VKU den langfristigen Ausgleichsbedarf in einer rollierenden Fünfjahresplanung aufzeigt. In dieser ist der Ausgleichsbedarf für den Betrieb und für Investitionen gesondert auszuweisen. Die VKU kann mehrere Planungsszenarien bilden. Die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung der VKU, ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese dem Kreis Unna und der VBU zur Kenntnis zu bringen, bleibt unberührt.
- (8) Die Ist-Trennungsrechnung ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erstellen und vom Abschlussprüfer der VKU zu prüfen. Unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsergebnisses ist dieses dem Kreis Unna zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Ist-Trennungsrechnung hat der Kreis Unna das Recht, die Ist-Trennungsrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl prüfen zu lassen. Ergeben sich aufgrund dieser Prüfung Änderungen der Ist-Trennungsrechnung und macht sich der Kreis Unna diese zu eigen, gilt die geänderte Ist-Trennungsrechnung als genehmigt. Der Kreis Unna darf zur Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 die notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden; er wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der VKU.
- (9) Erläuterungen zu den Trennungsrechnungen sind in einen Anhang zum ausgefüllten Gliederungsschema aufzunehmen.

§ 17 Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

- (1) Der finanzielle Nettoeffekt wird gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 für das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung ermittelt und ausgewiesen.
- (2) Gesondert zu ermittelnde Netzeffekte (Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007) und externe Netzeffekte (Nr. 3 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007) bestehen nicht.
- (3) Der finanzielle Nettoeffekt wird auf der Grundlage der Ansätze in der Ist-Trennungsrechnung wie folgt ermittelt:

Ist-Aufwendungen

+ 4,75 % Gewinnaufschlag (Basis: Soll-Ausgleich)

+ Bonus nach § 18

- Ist-Erträge gemäß § 13 Abs. 1

= Netto-Effekt

§ 18 Anreizsystem

Nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und die Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gewährleistet. Der Qualitätsanreiz und der Wirtschaftlichkeitsanreiz sind in **Anlage 6** geregelt.

§ 19 Überkompensationskontrolle, Abrechnung

- (1) Auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung erfolgt die Überkompensationskontrolle durch den Kreis Unna.
- (2) Eine Überkompensation liegt in folgenden Fällen vor:
 1. Die Ist-Aufwendungen überschreiten den Soll-Ausgleich zuzüglich Gewinnaufschlag.
 2. Gewinnaufschlag und Bonus betragen mehr als 6 % des Soll-Ausgleichs.
 3. Die Ist-Erträge gemäß § 13 Abs. 1 überschreiten die Ist-Aufwendungen zuzüglich Gewinnaufschlag und Bonus in Gesamthöhe gemäß Nr. 2.
- (3) Soweit es in einem Jahr zu einer Überschreitung des Soll-Ausgleichs gem. § 14 Abs. 1 kommt, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen

Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten zulässigen Soll-Ausgleiche gem. § 14 Abs. 1 nicht überschreiten. Der Kreis stellt sicher, dass die VKU alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten zulässigen Ausgleiche zu vermeiden. Misslingt die Kompensation nach der vorstehenden Regelung und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten zulässigen Ausgleiche, hat die VKU den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Kreis und die VKU werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

- (4) Unterschreiten die Ist-Aufwendungen den Soll-Ausgleich zuzüglich Gewinnaufschlag, darf der nicht verbrauchte Gewinn einem rechnerischen Gewinnkonto gutgeschrieben werden. Dies gilt kumulativ für die Laufzeit des ÖDA. Überkompensationen im Sinne von Abs. 2 sind mit dem Gewinnkonto zu verrechnen. Das Gewinnkonto ist in der Ist-Trennungsrechnung zu führen.
- (5) Nach Genehmigung der Ist-Trennungsrechnung erfolgt auf deren Grundlage die Abrechnung. Der finanzielle Nettoeffekt ohne Gewinn und Bonus wird mit den Abschlagszahlungen verrechnet. Überzahlungen sind mit den laufenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.
- (6) Der von dem Kreis Unna gewährte Ausgleich darf ausschließlich für die beauftragten Verkehrsdienste verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der VKU ist ausgeschlossen.

§ 20 Ausschließliches Recht

- (1) Der Kreis gewährt der VKU mit diesem ÖDA ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Gewährung erfolgt durch gesonderten Bescheid unter Bezugnahme auf diesen ÖDA.
- (2) Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich vom Kreis Unna als zuständige Behörde vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, einschließlich Erweiterung des Verkehrsgebiets. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten der Verkehrsdienste dieses ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- (3) Das ausschließliche Recht gilt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDA für die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Unna, Bönen, Kamen, Bergkamen, Lünen und Werne, Selm im Verkehrsnetz gemäß **Anlage 1**.

- (4) Zulässig bleiben Verkehrsdienste auf den bei Inkrafttreten des ÖDA in die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß Abs. 3 einbrechenden Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 PBefG, die im Nahverkehrsplan des Kreises Unna als einbrechende Verkehre ausgewiesen sind.
- (5) Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
 1. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem WestfalenTarif liegen;
 2. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotenzial von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie;
 3. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
- (6) Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA nach § 25.
- (7) Die VKU hat etwaige Bestellungen von Verkehrsdiensten bei Dritten durch den Kreis Unna zu tolerieren; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

4. Abschnitt: Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

§ 21 Überwachung

- (1) Der Kreis Unna ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem ÖDA definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu überwachen. Er kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Die VKU erstellt einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß **Anlage 7**. Dabei sind Abweichungen zwischen Soll-Ausgleich und finanziellem Nettoeffekt darzustellen und zu begründen. Der Jahresbericht ist dem Kreis Unna bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Der Kreis Unna ist nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 über etwaige Ausgleichsleistungen, die der VKU im Rahmen dieses ÖDA gewährt werden, berichtspflichtig. Die VKU kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen. Es liegt im Ermessen des Kreises Unna, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden,

welche Informationen er in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht erforderlich ist, kann der Kreis Unna, Informationen, die im Zusammenhang mit diesem ÖDA stehen, auch nachträglich von der VKU einfordern.

- (4) Die VKU ist verpflichtet, dem Kreis Unna alle gemäß Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007 für eine etwaige spätere Vergabe des ÖDA wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kreis Unna ist in diesem Fall berechtigt, diese Informationen allen interessierten Parteien für die Vorbereitung eines Angebots zur Verfügung zu stellen; der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen wird gewährleistet. Zu den von der VKU nach Satz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören solche über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten.

5. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen

§ 22 Erlöse, Fördermittel

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007 wird bestimmt, dass die Fahrgelderlöse von der VKU vereinnahmt werden und bei ihr verbleiben.
- (2) Der VKU stehen ferner die gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX oder eventuellen Nachfolgeregelungen zu. Der Kreis Unna trägt diesbezüglich das Veränderungsrisiko.
- (3) Die VKU ist verpflichtet, alle für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien zu beantragen. Ausgleichszahlungen und Fördermittel werden im Rahmen der Abrechnung nach § 19 erfasst. Im Innenverhältnis trägt der Kreis Unna das wirtschaftliche Risiko der Höhe der Ausgleichszahlungen und Fördermittel. Das Risiko nicht, nicht fristgerecht bzw. falsch gestellter Anträge für Fördermittel trägt die VKU.
- (4) Die VKU kann in Ausnahmefällen von einer Beantragung Abstand nehmen, wenn z. B. der Aufwand unangemessen hoch ist oder die Wirtschaftlichkeit einer Förderung aus anderen Gründen nicht gegeben ist. Sie wird den Kreis Unna von einer beabsichtigten Abstandnahme unterrichten. Der Kreis Unna kann eine Beantragung anordnen.

§ 23 Linienverkehrsgenehmigungen

- (1) Die VKU beantragt die zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen, Fahrplan- und Tarifzustimmungen. Der

vorliegende ÖDA bildet zugleich die rechtliche Grundlage für die vorstehend genannten Genehmigungen.

- (2) Der Kreis Unna unterstützt die VKU gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten, um die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sicherzustellen.

§ 24 Inhouse-Unternehmen, Unteraufträge

- (1) Die VKU ist ein Inhouse-Unternehmen des Kreises Unna. Der Kreis Unna übt in Übereinstimmung mit § 108 Abs. 1 GWB eine Kontrolle über die VKU wie über eine eigene Dienststelle aus.
- (2) Die Tätigkeiten der VKU dienen zu mehr als 80 % der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie vom Kreis Unna betraut wurde.
- (3) Die VKU stellt sicher, dass sie den bedeutenden Teil der insgesamt aufgrund dieses ÖDA zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt (Art. 4 Abs. 7 VO [EG] Nr. 1370/ 2007). Für die Erbringung der übrigen öffentlichen Personenverkehrsdienste dieses ÖDA darf die VKU Unteraufträge vergeben.
- (4) Sofern die VKU Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergibt (vgl. Abs. 3), beachtet sie hierbei das jeweils für sie geltende Vergaberecht. Insbesondere hält sie die Vorgaben der SektVO ein.
- (5) Die VKU stellt im Falle der Vergabe von Unteraufträgen sicher, dass die jeweiligen Unterauftragnehmer die in diesem ÖDA und seinen Anlagen geregelten Vorgaben an die Erbringung der Verkehrsdienste erfüllen; dies gilt insbesondere für die in **Anlage 4a** geregelten Qualitätsanforderungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Laufzeit, Inkrafttreten

Der vorliegende ÖDA tritt am 01.01.2021 in Kraft, es sei denn, dass für Einzelbestimmungen eine frühere Geltung festgelegt ist. Er hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2030.

§ 26 Anpassung

- (1) Der Kreis Unna kann aufgrund der in diesem ÖDA geregelten Änderungsverfahren sowie darüber hinaus im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen die in diesem ÖDA

definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an veränderte Bedürfnisse anpassen, die Erfüllung zusätzlicher Pflichten verlangen, diese wieder reduzieren sowie die Ausgleichsleistungen anpassen. In der Folge kann der Text dieses ÖDA einschließlich seiner Anlagen geändert werden.

- (2) Die VKU ist verpflichtet, die gemäß Absatz 1 geänderten Vorgaben zu befolgen.

§ 27 Umsatzsteuer

- (1) Der Kreis Unna und die VKU gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses ÖDA nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie als echte Zuschüsse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr dienen und nicht als Gegenstand einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen sind. Sollte die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen ändern und fällt aus diesem Grund Umsatzsteuer an, so wird diese von dem Kreis Unna erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Nachzahlungszinsen und Säumnis- sowie Verspätungszuschläge, sofern diese nicht von der VKU zu vertreten sind.
- (2) Die VKU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vom Kreis Unna geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Die VKU hat hierzu unter Einbindung des Kreises Unna die entsprechenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel fristgerecht und ordnungsmäßig zu erheben. Die Einbindung des Kreises Unna muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass dem Kreis Unna eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

§ 28 Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses ÖDA:

- Anlage 1:** Verkehrsgebiet
- Anlage 2:** Linienverzeichnis
- Anlage 3:** Anforderungen an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots der VKU
- Anlage 4a:** Anforderungen an Qualitäten, Vertrieb, Marketing etc.
- Anlage 4b:** Verzeichnis ortsfester Infrastruktur in Verantwortung der VKU
- Anlage 5:** Vorgaben Trennungsrechnung

Anlage 6: Anreizsystem

Anlage 7: Berichtspflichten

Die VKU wird Anlagen zur Aktualisierung fortschreiben und dem Kreis Unna mit dem Jahresbericht gemäß § 21 Abs. 2 vorlegen.

Gesellschafterweisungen

1. Gesellschafterweisung der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH zur Umsetzung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.10.2025:

Die Geschäftsführung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH wird angewiesen, den Beschluss des Kreistags des Kreises Unna vom 09.10.2025 zu beachten und ihrerseits die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH anzuweisen, den vom Kreistag beschlossen öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich Anlagen verbindlich umzusetzen und die in ihm enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gesellschafterweisung ergeht als Gesellschafterbeschluss unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Einladung und Anhaltung der Gesellschafterversammlung.

Unna, TT.10.2025

Mario Löhr, Landrat und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung:

2. Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH

Die Geschäftsführung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH hat die vorstehende Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Unna, TT.10.2025

Mike-Sebastian Janke, Geschäftsführer

3. Gesellschafterweisung der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zur Umsetzung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.10.2025:

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH wird angewiesen, den Beschluss des Kreistags des Kreises Unna vom 09.10.2025 zu beachten und den vom Kreistag beschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich Anlagen verbindlich umzusetzen und die in ihm enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gesellschafterweisung ergeht als Gesellschafterbeschluss unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Einladung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

Unna, TT.10.2025

Mike-Sebastian Janke, Geschäftsführer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH

4. Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

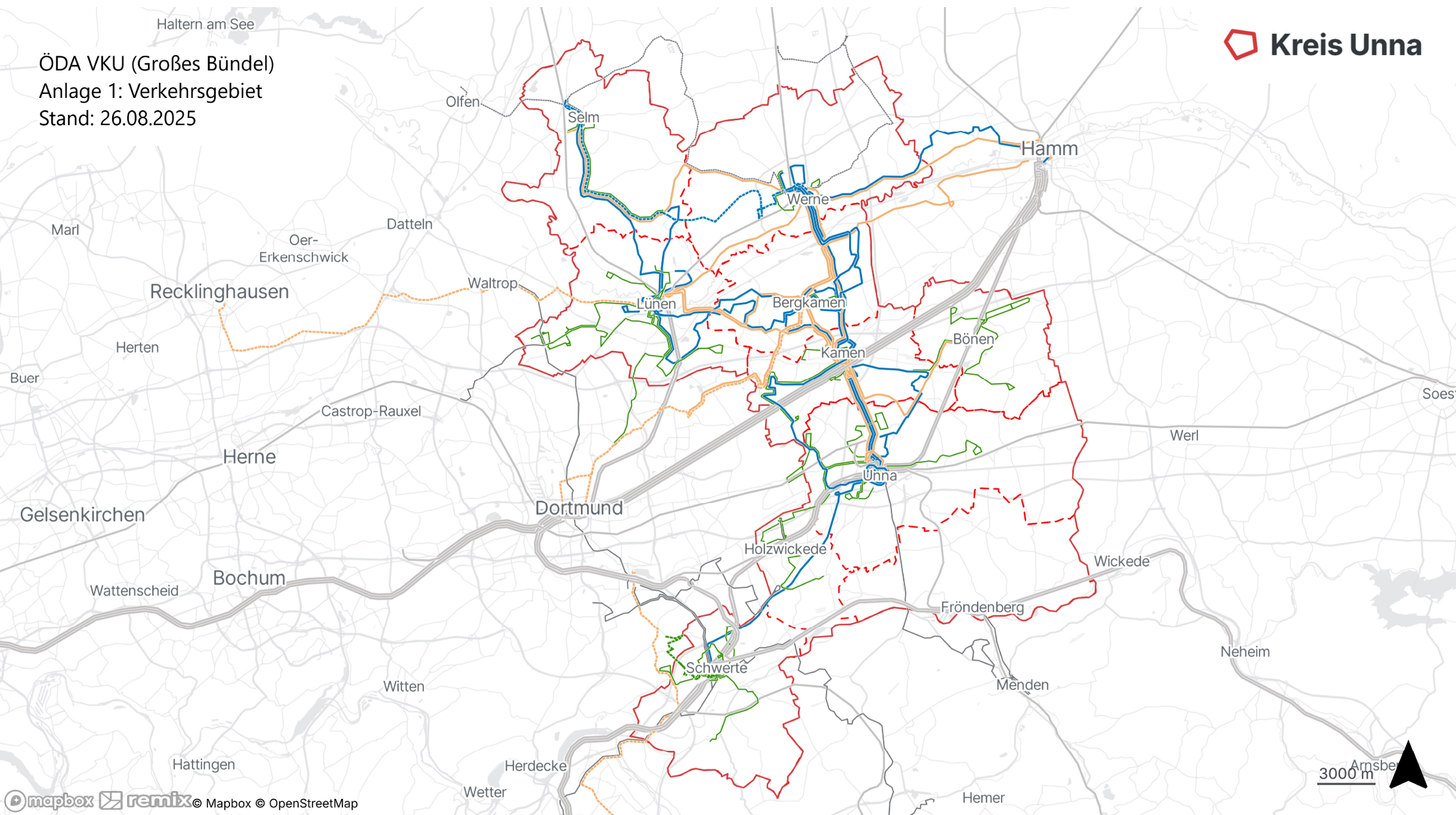
Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH hat die vorstehende Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Unna, TT.10.2025

Mike-Sebastian Janke, Geschäftsführer

ÖDA VKU (Großes Bündel)
Anlage 1: Verkehrsgebiet
Stand: 26.08.2025

 **Kreis Unna**



Anlage 2 zum ÖDA VKU - Linienverzeichnis

Verkehrs- verbund	Kreis, in dem die Linie verkehrt	Linien-Nr.	Genehmigungs- inhaber	Betriebs- führer	Linienverlauf		Linien-länge
					von	bis	
VRL	UN / HAM	X1	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Hamm, Hbf / Willy-Brandt-Platz	25,04
VRL	UN	X2	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Bergkamen, Busbahnhof	10,6
VRL	UN	X3	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Unna, Bahnhof	21,33
VRL	UN / HAM	X4	VKU / VBH (Abschnitt Herringen-Hamm)	VKU	Bönen, Bahnhof	Hamm, Hbf / Willy-Brandt-Platz	37,95
VRL	UN	X5	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Unna, Bahnhof	21,83
VRL	UN / DO	X6	VKU / DSW 21	VKU	Bergkamen, Busbahnhof	Bergkamen, Busbf. (-Dortmund, Hbf)	22,53
VRR	UN	X8/10	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Recklinghausen, Hauptbahnhof	28,33
VRL	UN	X9	VKU	VKU	Selm, Beifang Bahnhof	Kamen, Bahnhof	29,79
VRR	UN	X93	VKU	VKU	Hagen, Hauptbahnhof	Dortmund-Hörde, Bahnhof	23,93
VRL	UN	10	VKU	VKU	Selm, Beifang Bahnhof	Cappenberg, Kreutzkamp	11,34
VRL	UN	11	VKU	VKU	Werne, Holtkamp	Werne, Krankenhaus	7,22
VRL	UN	19	VKU	VKU	Schwerte, Bahnhof	Werne, Stadthaus (- Amazon)	34,15
VRL	UN	21 / N1	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Lünen-Brambauer, Emil-Stadt-Platz	10,28
VRL	UN	22	VKU	VKU	Nordlünen, Schulz. Brusenkamp	Niederaden, In der Heide	13,33
VRL	UN / DO	23	VKU	VKU	Dortmund-Eving, Schulte Rödding	Lünen-Alstedde, Waldhöhe	15,93
VRL	UN	24	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Lünen-Brambauer, Friedhof	13,68
VRL	UN	31	VKU	VKU	Bergkamen, Busbahnhof	Bergkamen, EKZ Nordfeld	2,79
VRL	UN	32	VKU	VKU	Kamen, Lünener Straße (West)	Kamen, Bahnhof	4,6
VRL	UN	33	VKU	VKU	Kamen, Markt	Südkamen, Perthes-Werk	5,36
VRL	UN	34	VKU	VKU	Kamen, Markt	Kamen-Methler, Schmiedeweg	10,79
VRL	UN	41	VKU	VKU	Bönen, Bahnhof	Nordbögge, Bahnhof	5,13
VRL	UN	42	VKU	VKU	Bönen, Bahnhof	Lenningsen, Alter Bahnhof	6,7
VRL	UN	43	VKU	VKU	Kamen-Heeren, Denkmal	Bönen, Bahnhof (Bönen, Am Mersch)	13,6
VRL	UN	51	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Unna, Hertinger Tor	4,2
VRL	UN	52	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Unna, Eibenweg	4,12
VRL	UN	54	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Königsborn, Knappenstraße	8,74
VRL	UN	55	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Lünern, Abzweig Bahnhof	6,77
VRL	UN / DO	56	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Dortmund-Wickede, Gudrunstraße	10,9
VRL	UN / DO	57	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Dortmund, Flughafen	9,29
VRL	UN / DO	71	VKU	VKU	Dortmund-Holzen, Heideweg	Schwerte, Schwerterheide	9,4
VRL	UN	72	VKU	VKU	Schwerte, Bahnhof	Schwerte-Ergste, Im Wietloh	7,73
VRL	UN	73	VKU	VKU	Schwerte, Bahnhof	Schwerte, Bahnhof	6,09
VRL	UN / DO	76	VKU	VKU	Holzwickede-Opherdicke, Krämers Weg	Dortmund, Airport	9,19
VRL	UN	77	VKU	VKU	Holzwickede, Bahnhof	Holzwickede, ECO PORT Ost	3,13
VRL	UN	210	VKU	VKU	Lünen, Persiluhr	Selm-Cappenberg, Kreutzkamp	6,97
VRL	UN	211	VKU	VKU	Lünen, In der Geist	Selm, Bahnhof	19,18
VRL	UN / HAM	215	VKU / VBH	VKU	Werne, Bahnhof	Hamm, Hbf / Willy-Brandt-Platz	18,42
VRL	UN	220	VKU	VKU	Nordlünen, Cappenberger See	Bergkamen, Busbahnhof	21,97
VRL	UN	221	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Bergkamen, Busbahnhof	10,47
VRL	UN	230	VKU	VKU	Werne, Bahnhof	Bergkamen, Busbahnhof	16,89
VRL	UN	231	VKU	VKU	Werne, Krankenhaus	Bergkamen, Busbahnhof	14,42
VRL	UN	232	VKU	VKU	Kamen, Bahnhof	Bergkamen, Busbahnhof	8
VRL	UN	235	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Bergkamen, Busbahnhof	17,77
VRL	UN	236	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	über Heeren - Kamen, Markt	19,3
VRL	UN	237	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	über Methler - Kamen, Markt	18,68
VRL	UN	Flexbus Werne	VKU	VKU	Selm, Bahnhof	Werne, Stadthaus	22,12
VRL	UN / DO	Flexbus Schwerte	VKU	VKU	Schwerte, Bahnhof	Dortmund-Sommerberg, Kirche	8,98
VRL	UN	AST Schwerte	VKU	VKU	Stadtgebiet Schwerte	Stadtgebiet Schwerte	Gebietskonzessionen
VRL	UN	AST Unna	VKU	VKU	Stadtgebiet Unna	Stadtgebiet Unna	Gebietskonzessionen
VRL	UN	N2	VKU	VKU	Lünen, Bäckerstr.	Lünen, ZOB-Hbf.	7,8
VRL	UN	N10	VKU	VKU	Dortmund, Reinoldikirche	Lünen, Persiluhr	40,3
VRL	UN	N11	VKU	VKU	Lünen-Süd, Jägerstr.	Lünen-Süd, Jägerstr.	40,8
VRL	UN	N19	VKU	VKU	Lünen, Lippe Berufskolleg	Lüdinghausen, Busbahnhof	38,3
VRL	UN	N31	VKU	VKU	Schwerte, Bf.	Schwerte, Bf.	19
VRL	UN	N32	VKU	VKU	Schwerte, Bf.	Schwerte, Bf.	20,8
VRL	UN	NAST Kamen	VKU	VKU	Kamen-Mitte, Kamen-Methler, Kamen-Süd, Kamen-Heeren	alle Ziele im gesamten Stadtgebiet Kamen mit Anschluss bzw. betrieblicher Durchbindung in die Gemeinde Bönen	Gebietskonzessionen
VRL	UN	NAST Unna	VKU	VKU	Stadtgebiet Unna	alle Ziele in Unna, Fröndenberg, Holzwickede, Bönen und Kamen-Heeren	Gebietskonzessionen

Da Zukunft R19 ungewiss, noch unklar ob eine oder 2 Konzession

Verkehrs- verbund	Kreis, in dem die Linie verkehrt	Linien-Nr.	Genehmigungs- inhaber	Betriebs- führer	Linienverlauf		Linien-länge
					von	bis	
VRL	UN	NAST Werne	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Ziele im Stadtgebiet Werne	Gebietskonzessionen
VRL	UN	105	VKU	VKU	Lünen-Alstedde, Im Drubbel	Lünen-Wethmar, Matthias-Claudius-Schule	13,5
VRL	UN / DO	106	VKU	VKU	Dortmund-Eving, Innsbruckstraße	Nordlünen, Schulzentrum Brusenkamp	17,9
VRL	UN	107	VKU	VKU	Lünen-Brambauer, Emil-Stade-Platz	Lünen-Süd, Kathe-Kollwitz-Gesamtschule	10,8
VRL	UN	109	VKU	VKU	Lünen-Brambauer, Emil-Stade-Platz	Lünen-Mitte, Geschwister-Scholl-Gesamtschule / Holtgrevenstr.	14,2
VRL	UN	112	VKU	VKU	Lünen-Nordlünen, Schulzentrum Brusenkamp	Lünen-Beckinghausen, Friedhof	30,6
VRL	UN	119	VKU	VKU	Lünen, ZOB-Hbf	Unna, Bahnhof	21,8
VRL	UN	122	VKU	VKU	Kamen, Bahnhof	Bergkamen-Oberaden, Realschule	15,5
VRL	UN	124	VKU	VKU	Bergkamen-Rünthe, Overberger Straße	Bergkamen, Schulzentrum	17,5
VRL	UN	126	VKU	VKU	Bergkamen-Oberaden, Wasserstraße	Bergkamen, Am Stadtmarkt	17,4
VRL	UN	127	VKU	VKU	Bergkamen-Oberaden, Jahnstraße / Albert-Schweizer-Schule	Bergkamen, Gymnasium / - Oberaden, Jahnschule	11,5
VRL	UN	128	VKU	VKU	Bergkamen-Rünthe, Königstraße	Bergkamen, Gymnasium	21,2
VRL	UN	136	VKU	VKU	Schwerte, Heideschule	Schwerte, Von-Borries-Weg	5,4
VRL	UN	137	VKU	VKU	Schwerte-Ergste, Am Knapp	Schwerte, Schulzentrum Gänsewinkel	18,6
VRL	UN	138	VKU	VKU	Schwerte-Ergste, JVA	Dortmund-Sommerberg, Kirche	23,5
VRL	UN	146	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Unna-Siddinghausen, Böckenweg	34,3
VRL	UN	147	VKU	VKU	Unna, Bahnhof	Holzwickede-Opherdicke, Krämersweg	39,6
VRL	UN	151	VKU	VKU	Kamen-Südkamen, Friedhof	Unna, Jakob-Muth-Schule	16,8
VRL	UN	154	VKU	VKU	Unna-Hemmerde, Westhemmerde	Unna, Jakob-Muth-Schule / Bahnhof / Parkstraße	38,8
VRL	UN	155	VKU	VKU	Fröndenberg/Ruhr-Frömern, Haus Bräer	Unna, Schulzentrum Nord / - Mühlhausen, Osterfeldstraße	19,1
VRL	UN	156	VKU	VKU	Unna-Billmerich, Gartenstraße	Unna, Jakob-Muth-Schule	17
VRL	UN	158	VKU	VKU	Unna-Mühlhausen, Siedlung Hohlweg	Unna-Lünern, Schule	14,5
VRL	UN	178	VKU	VKU	Holzwickede-Opherdicke, Kleistraße 63	Holzwickede, Dudenrothschule	28,7
VRL	UN	179	VKU	VKU	Holzwickede-Opherdicke, Krämers Weg	Unna, Jakob-Muth-Schule / Schulzentrum Nord	31,5
VRL	UN	183	VKU	VKU	Kamen-Südkamen, Am Barenbach	Unna, Bahnhof	7
VRL	UN / HAM	184	VKU	VKU	Kamen, Bahnhof	Hamm-Pelkum, Waldorfschule	11,7
VRL	UN	185	VKU	VKU	Unna-Lünern, Trafostation	Kamen, Markt	15,5
VRL	UN	186	VKU	VKU	Bergkamen-Oberaden, Museumsplatz	Kamen, Schulzentrum	28,8
VRL	UN	187	VKU	VKU	Kamen, Auf dem Spiek	Kamen, Schulzentrum	7,8
VRL	UN	188	VKU	VKU	Kamen, Markt	Kamen-Methler, Körnebrücke	12,2
VRL	UN	189	VKU	VKU	Kamen, Methler, Heidestraße	Kamen-Methler, Jahnschule/Eichendorffschule	21,4
VRL	UN	191	VKU	VKU	Kamen-Heeren, Denkmal	Bönen-Nordbögge, Jungholzstraße	17,1
VRL	UN	193	VKU	VKU	Bönen, Bahnhof / Billy-Montigny-Platz	Hamm-Pelkum, Amtshaus	28,3
VRL	UN	530	VKU	VKU	Selm, Bahnhof	Werne, Solebad	42,8
VRL	UN	536	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Selm-Cappenberg, Kreutzkamp	11,1
VRL	UN	538	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Selm, Osthaus	19,5
VRL	UN	620	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Werne, Nibelungenring - Werne, Stadthaus	26,6
VRL	UN	621	VKU	VKU	Werne, Stadthaus / Wiehagenschule	Werne-Schmintrup, Höltingweg	14,6
VRL	UN	623	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Werne, Langern - Werne, Stadthaus	28,6
VRL	UN	625	VKU	VKU	Werne, Stadthaus	Werne, Varnhövel - Werne, Stadthaus	17,6
VRL	UN	626	VKU	VKU	Werne, Wesseler Riege	Werne-Stockum, Kardinal-von-Galen-Schule	9,2
VRL	UN	631	VKU	VKU	Selm, Abkürzung Tüllinghoff	Selm, Schulzentrum St. Josef / Sekundarschule / Lugerischule	22,5
VRL	UN	632	VKU	VKU	Selm, Schulzentrum St. Josef / Mischke	Selm, Kottendieck / Schulzentrum St. Josef	12,9
VRL	UN	633	VKU	VKU	Selm-Bork, Zum Sundern	Selm-Bork, Kampmann	10,6
VRL	UN	634	VKU	VKU	Selm-Bork, Äckerschule	Selm-Cappenberg, Kreutzkamp	23,1
VRL	UN	B1 Ostlinie / B2 Westlinie	VKU	VKU	Bönen, Zentrum	Bönen, Zentrum	14

1 Fahrplanmäßiges Angebot

Das fahrplanmäßige Angebot zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entspricht den nachfolgend aufgeführten Anforderungen.

1.1 Verkehrsleistungen

Das vorzuhaltende Verkehrsangebot ab dem 25.05.2026 basiert auf den Linienbündeln gemäß NVP Kreis Unna (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags) (Kapitel 6.1.4 Organisation und Vergabe; Tabelle 21) sowie ergänzender Beschlüsse des Kreis Unna. Es umfasst mit Wirkung ab dem 25.05.2026 eine Betriebsleistung von rd. 7,1 Mio. Fahrplankilometern/Jahr.

Die Linienbündel umfassen die in Anlage 1 und 2 zum ÖDA aufgeführten Linien. Das linienbezogene Verkehrsangebot ergibt sich aus den Liniensteckbriefen des Anhangs zum NVP Kreis Unna (Kapitel 11.4ff.) – siehe auch Anhang zu dieser Anlage) mit folgenden Angaben:

- Liniennummer
- Aufgabenträger
- Linienbündel
- Strecke
- Qualitative Anforderungen an den Fahrzeugeinsatz
- Fahrtenangebot
- Umlaufverknüpfungen
- Verknüpfungspunkte

Zum Verkehrsangebot gehören auch bedarfsorientierte Bedienungsformen, die mit sonstigen Kraftfahrzeugen erbracht werden; sie sind in den Liniensteckbriefen vermerkt.

1.2 Sonder- und Verstärkerfahrten

Zum Verkehrsangebot gehören ferner temporäre Sonder- oder Mehrverkehre bei Großveranstaltungen (z. T. jährlich wiederkehrend), sowie bei baustellenbedingten Umleitungen, Unfällen und anderen Ereignissen. Ebenso führt nicht vorhersehbare temporäre Kundennachfrage zu Mehrverkehr. Diese Sonder- und Mehrverkehre können vom Umfang her stark variieren und müssen erbracht werden.

Die VKU wird nach bisheriger Übung, ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status der Einzelverkehre, Sonderverkehre zu wiederkehrenden Veranstaltungen durchführen, sofern diese beauftragt und eine entsprechende Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Grundsätzlich gilt für alle ÖPNV-Angebote die ausreichende Verkehrsbedienung (vgl. NVP Kapitel 5).

1.3 Änderungsspielraum zugunsten der VKU

Die VKU darf nach eigenem betrieblichen Ermessen geringfügige Änderungen des fahrplanmäßigen Angebots von Einzellinien vornehmen; dies gilt insbesondere auch bei baustellenbedingten Umleitungen.

Die Änderungen dürfen z. B. die Verlegung oder Streichung von Haltestellen oder die Streichung von Einzelfahrten betreffen, insbesondere bei nur geringfügiger Inanspruchnahme von Fahrgästen.

Die VKU teilt dem Kreis Unna beabsichtigte Änderungen frühzeitig mit. Der Kreis Unna kann beabsichtigten Änderungen binnen 14 Tagen widersprechen.

Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 ÖDA.

2 Fortschreibung des fahrplanmäßigen Angebots

Das fahrplanmäßige Angebot der Einzellinien wird im Regelfall durch einen großen Fahrplanwechsel fortgeschrieben. Die Fortschreibung bedarf der Zustimmung des Kreises Unna.

Der Fahrplanwechsel soll in regelmäßigen Abständen i.d.R. nach den Sommerferien oder zum Jahreswechsel am ersten Schultag erfolgen.

Vor jedem Fahrplanwechsel wird die VKU dem Kreis Unna die beabsichtigten Änderungen linienbezogen frühzeitig mitteilen. Bei Bedarf soll sie die Änderungen in den Liniensteckbriefen kenntlich machen.

Der Kreis Unna nimmt kurzfristig nach der Mitteilung der beabsichtigten Änderungen Stellung. Ggf. ist eine Beschlussfassung des Kreistags abzuwarten.

Eine Verweigerung der Zustimmung muss linienbezogen und mit einem Fahrplanvorschlag des Kreises Unna erfolgen. Die VKU muss den Fahrplanvorschlag des Kreises Unna beachten, es sei denn, dass er aus Rechtsgründen oder zwingenden betrieblichen Gründen nicht umsetzbar ist. Die VKU teilt dies dem Kreis Unna umgehend begründet mit, um ihm die Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zur Umsetzbarkeit abzuändern.

Anhang: Liniensteckbriefe

X1 Lünen – Werne – Hamm			
Linienweg	Lünen Hbf. – Werne Stadthaus – Hamm Hbf.		
Orte des Kreises	Lünen, Werne		
Orte außerhalb Kreis	Hamm		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	-	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	-
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

X2 Lünen – Bergkamen			
Linienweg	Lünen Hbf. – Bergkamen Busbf.		
Orte des Kreises	Bergkamen, Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	-	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	-
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ Bergkamen Busbf.: X4 + X5 + X6 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

X3 Lünen – Bergkamen – Kamen – Unna			
Linienweg	Lünen Hbf. – Bergkamen Freizeitzentrum – Kamen Bf. – Unna Bf.		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Kamen Bf. – Unna Bf.: Linien X3 + X5 (Mo.-Sa.) Systemanschlüsse ▪ Kamen Bf.: X3 + X4 + X9 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

X4 Bönen – Kamen – Bergkamen – Hamm			
Linienweg	Bönen Bf. – Kamen Bf. – Bergkamen Bf. – Hamm Hbf.		
Orte des Kreises	Bergkamen, Bönen, Kamen		
Orte außerhalb Kreis	Hamm		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	- 60	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	- 60
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	- 60	- 60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwerkung	Taktachsen ▪ Bergkamen Marina – Kamen Karree: X4 + X5 Systemanschlüsse ▪ Bergkamen Marina: X4 + X9 ▪ Kamen Bf.: X3 + X4 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ - 60 Abschnitt zwischen Bönen und Bergkamen ohne Fahrten, sonst alle 60 Minuten ▪ An Sonn- und Feiertagen derzeit nur Finanzierung bis Hamm-Herringen sichergestellt. Fortführung Richtung Hamm Hbf wünschenswert, Finanzierung muss mit Stadt Hamm geklärt werden		

X5 Werne – Bergkamen – Kamen – Unna			
Linienweg	Werne Stadthaus – Bergkamen Busbf. – Kamen Bf. – Unna Bf.		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen, Unna, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60 -
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60 -	60 -
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 -	60 -	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 -	60 -	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Bergkamen Marina – Kamen Karree: X4 + X5 Systemanschlüsse ▪ Bergkamen Busbf.: X6 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 - Abschnitt zwischen Werne und Kamen alle 60 Minuten, sonst keine Fahrten		

X6 Bergkamen – Kamen – Dortmund			
Linienweg	Bergkamen Bf. – Kamen-Methler Jahnschule – Dortmund-Grevel U		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	-	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	30	60
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ Bergkamen Busbf.: X2 + X4 + X5 ▪ Dortmund-Grevel U: U42 + X6 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Prüfauftrag über die Verlängerung der X6 bis Dortmund Hauptbahnhof ▪ Ausbau der Haltestelle Grevel U mit zwei unabhängig voneinander anfahrbaren Haltepositionen für einen reibungslosen Betrieb nötig		

X8/X10 (VRR) Lünen – Waltrop (– Datteln – Recklinghausen)			
Linienweg	Lünen Hbf. – Waltrop Rathaus		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	Waltrop		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	-	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	-
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Verlängerung bis nach Recklinghausen entsprechend des Schnellbuskonzept des VRR wird angestrebt		

X9 Selm – Werne – Bergkamen – Kamen			
Linienweg	Selm-Beifang Bf. – Werne Stadthaus – Bergkamen Anton-Schmaus-Str. – Kamen Bf.		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen, Selm, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	-	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	-
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ Bergkamen Marina: X4 + X9 ■ Kamen Bf.: X3 + X4 + X9 Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ keine Anmerkungen		

X93 Hagen – Schwerte – Dortmund			
Linienweg	Hagen – Schwerte-Westhofen – Dortmund-Hörde		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	Hagen, Dortmund		
Konzession			
Linienbündel			
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	-	
06:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
Tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	-
16:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Linie X93 steht aktuell unter Finanzierungsvorbehalt. Realisierung derzeit nur mittelfristig im Rahmen von Fördermitteln und im Rahmen des VRR-Schnellbuskonzepts umsetzbar.		

10 Selm – Lünen			
Linienweg	Selm-Beifang Bahnhof – Schulzentrum/Sankt Josef – Zentrum – Bork Amtshaus – Cappenberg Kreutzkamp		
Orte des Kreises	Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwerk	Taktachsen - entfällt Systemanschlüsse - Cappenberg, Kreutzkamp: Linie 210 Linienverknüpfungen - entfällt		
Anmerkungen	keine Anmerkungen		

11 Werne			
Linienweg	Holtkamp – Stadthaus – Jahnturnhalle – Krankenhaus		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60		
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ keine Anmerkungen		

19 Unna – Kamen – Bergkamen – Werne – Schwerte			
Linienweg	Unna Bahnhof – Unna-Königsborn Indu-Center Nord – Kamen Bahnhof – Bergkamen Busbahnhof – Werne Stadthaus – Werne Amazon – Schwerte Bahnhof		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen, Unna, Werne, Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	EF	EF	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	-	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	-	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	-	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	EF	EF	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	EF	EF	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ EF: einzelne Fahrten abhängig der Arbeitszeiten beim Standort Amazon in der Stadt Werne		

21 Lünen			
Linienweg	Hauptbahnhof – Lippholthausen Buddenburg – Brambauer Verkehrshof – Brambauer Emil-Stade-Platz		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	30	30	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	20	30	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	20	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	20	20	30
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	20	20	30
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	20	20	30
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	30	30	30
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	30	30	
Netzwirkung	Taktachsen - entfällt Systemanschlüsse - Lünen-Brambauer Verkehrshof: Linien U41 + 21 + 24 Linienverknüpfungen - entfällt		
Anmerkungen	- abweichend vom Anforderungsprofil alle 20 Minuten für regelmäßigen Anschluss mit Stadtbahn U41 - Der Takt orientiert sich am Kursintervall der Stadtbahn U41. Bei fahrplantechnischen Anpassungen an der Stadtbahn sind entsprechend fahrplantechnische Anpassungen an der Linie 21 zu überprüfen und ggf. umzusetzen.		

22 Lünen			
Linienweg	Schulzentrum Brusenkamp – Hauptbahnhof – Süd Bürgerplatz – Süd Preußen Bahnhof – Niederaden Im Dorf		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60 -	60 -	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30 60	60 -	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30 60	60 -	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30 60	60 -	60 -
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30 60	60 -	60 -
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30 60	60 -	60 -
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 -	60 -	60 -
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 -	60 -	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ Lünen Hauptbahnhof – Lünen-Süd Bürgerplatz: Linien 22 + 23 + 220 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 - Niederaden Im Dorf – Hauptbahnhof alle 60 Minuten, sonst keine Fahrten ▪ 30 60 Niederaden Im Dorf – Hauptbahnhof alle 30 Minuten, sonst alle 60 Minuten ▪ Bei 30-Minuten-Takt je eine Fahrt pro Stunde über Lutherstraße und Heinestraße		

23 Lünen – Dortmund			
Linienweg	Alstedde Waldhöhe – Hauptbahnhof – Süd Bürgerplatz – Gahmen Kaubrücke – Dortmund-Eving Schulte-Rödding U		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30	30	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	30	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Lünen Hauptbahnhof – Lünen-Süd Bürgerplatz: Linien 22 + 23 + 220 Systemanschlüsse ▪ Dortmund-Eving Schulte-Rödding: Linien U42 + 23 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Eine Trennung der Linie oder einzelner Fahrten am ZOB Lünen ist zur Effizienzsteigerung des Fahrzeugeinsatzes und zur Reduzierung von Verspätungen möglich.		

24 Lünen			
Linienweg	Hauptbahnhof – Osterfeld Kupferwerk – Wethmarheide An der Wethmarheide – Brambauer Verkehrshof – Brambauer Friedhof		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ Lünen-Brambauer Verkehrshof: Linien U41 + 21 + 24 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

31 Bergkamen			
Linienweg	Busbahnhof – Ebertstraße (Nordberg) – Einkaufszentrum Nordfeld		
Orte des Kreises	Bergkamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ keine Anmerkungen		

32 Kamen			
Linienweg	Bahnhof – Markt – Lünener Straße (West)		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60 -	60 -	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30 60	30 60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30 60	30 60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30 60	30 60	60 -
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30 60	60 -	60 -
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30 60	60 -	60 -
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 -	60 -	60 -
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 -	60 -	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 - Abschnitt Lünener Straße (West) – Markt alle 60 Minuten, sonst keine Fahrten ▪ 30 60 Abschnitt Lünener Straße (West) – Markt alle 30 Minuten, sonst alle 60 Minuten ▪ Bei betrieblicher Leerfahrt Markt – Bahnhof sind die entsprechenden Fahrten nach Möglichkeit für Fahrgäste zu öffnen.		

33 Kamen			
Linienweg	Markt – Bahnhof – Hemsack – Südkamen Perthes Werk – Südkamen Lütge Heide		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60 (B)	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60 (B)	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden ▪ [60 (B)] verkehrt an Samstagen		

34 Kamen			
Linienweg	Markt – Bahnhof – Methler Lutherplatz – Methler Bahnhof – Methler Schmiedeweg		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwerkung	Taktachsen ■ Kamen Bahnhof – Kamen-Methler Körnebrücke: Linien 34 + 237 Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ keine Anmerkungen		

41 Bönen			
Linienweg	Bahnhof – Bockeldamm – Nordböge Bahnhof		
Orte des Kreises	Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ Bahnhof – Lenninger Alter Bahnhof: Linie 42		
Anmerkungen	■ keine Anmerkungen		

42 Bönen			
Linienweg	Bahnhof – Feldstraße – Bramey Dorfstraße – Lenningsen Alter Bahnhof		
Orte des Kreises	Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwerk	Taktachsen - entfällt Systemanschlüsse - entfällt Linienverknüpfungen - Bahnhof – Nordböge Bahnhof: Linie 41		
Anmerkungen	keine Anmerkungen		

43 Bönen – Kamen			
Linienweg	(Bönen, Am Mersch) – Bönen Bahnhof – Bönen-Altenböge Markt – Kamen-Heeren Denkmal		
Orte des Kreises	Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60 (B)
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60 (B)
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60 (B)
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ Kamen-Heeren Denkmal: Linien 43 + 236 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

51 Unna			
Linienweg	Bahnhof – Eichenstraße – Tenne – Schulzentrum Brockhausstraße		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60 (B)	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60(B)
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60(B)
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60(B)
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60(B)
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
Netzwerkung	Taktachsen ▪ Unna Bahnhof – Unna Ahornstraße: Linien 51 + 52 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden ▪ Abschnitt Talweg – Schulzentrum Brockhausstraße mit Fertigstellen der Infrastruktur (Wendemöglichkeit und Haltestelle)		

52 Unna			
Linienweg	Bahnhof – Eichenstraße – Kastanienhof		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ Unna Bahnhof – Unna Ahornstraße: Linien 51 + 52 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

54 Unna			
Linienweg	Bahnhof – Afferde Bahnübergang – Königsborn Katernborn – Königsborn Salzweg		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

55 Unna			
Linienweg	Bahnhof – Uelzen Mitte – Mühlhausen In den Bruchgärten – Lünern Bahnhof		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60 (B)
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60 (B)
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60 (B)
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

56 Unna - Dortmund			
Linienweg	Bahnhof – Massen Kleistraße – Massen Bahnhof – Buderusstraße – Dortmund Wickede		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwerkung	Taktachsen ▪ Unna Bahnhof – Unna-Massen Kleistraße: Linien 56 + 57 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

57 Unna – Holzwickede – Dortmund

Linienweg	Bahnhof – Massen Kleistraße – Holzwickede Wickedder Straße – Dortmund Flughafen		
Orte des Kreises	Holzwickede, Unna		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Unna Bahnhof – Unna-Massen Kleistraße: Linien 56 + 57 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ Linie 76: Dortmund Flughafen – Holzwickede-Opferdicke		
Anmerkungen	▪ entfällt ▪ ab 2028: Neue Haltestelle entlang der Provinzialstraße zur Anbindung eines geplanten Gewerbegebiets		

71 Schwerte – Dortmund			
Linienweg	Schwerterheide – Bahnhof – Luisenstraße – Dortmund Heideweg		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30	30	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	30	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Prüfung einer zusätzlichen Haltestelle für das geplante Gewerbegebiet Wannebach		

72 Schwerte			
Linienweg	Bahnhof – Villigst Bachstraße – Ergste Bahnhof – Kirchstraße – Im Wietloh		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	120	120	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	120
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	120	120
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	120	120
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	120	120	120
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	120	120	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ Gemeinsame Achse mit Linie 72 des Kleinen Bündels, siehe Anmerkungen Systemanschlüsse ▪ Schwerte-Ergste Kirchstraße: Linien 5 + 72 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ halbe Konzession: die Linie 72 ist mit identischer Fahrleistung nochmals im Kleinen Bündel zur Vergabe vorgesehen. Beide Teilleistungen ergeben den doppelten Takt (30 statt 60, 60 statt 120).		

73 Schwerte			
Linienweg	Bahnhof – Bergische Straße - Bahnhof		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60 (B)	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60 (B)	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ verkehrt als Ringlinie je Richtung alle 60 Minuten; damit zwischen den Bereichen Schwerte Mitte und Schwerter Norden etwa alle 30 Minuten eine Fahrtmöglichkeit ■ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

76 Holzwickede – Dortmund			
Linienweg	Holzwickede-Opherdicke Haus Opherdicke – Holzwickede-Hengsen Landskrone – Holzwickede Bahnhof – Dortmund Flughafen		
Orte des Kreises	Holzwickede		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60 -	60 (B)	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30 60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30 60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30 60	60	60 (B)
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30 60	60 (B)	60 (B)
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30 60	60 (B)	60 (B)
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ Dortmund Flughafen – Unna Mitte: Linie 57		
Anmerkungen	▪ 30 60 Abschnitt Holzwickede-Opherdicke – Holzwickede Bahnhof alle 30 Minuten, sonst alle 60 Minuten ▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden ▪ Verlauf im Bereich des Flughafens Dortmund derzeit aufgrund abschnittsweiser Parallelfahrt zum „AirportShuttle“ noch in Abstimmung. Ggf. muss zwischen Holzwickede Bahnhof und Dortmund Flughafen ein alternativer Weg gefahren werden.		

77 Holzwickede			
Linienweg	Bahnhof – Eco Port Ost		
Orte des Kreises	Holzwickede		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	EF	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	EF	-	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	EF	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	EF	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	EF	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	-	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	-	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ EF: einzelne Fahrten abhängig der Arbeitszeiten im Gewerbegebiet Eco Port ■ Ab 2026: Neue Haltestelle an der Rausinger Straße zur Erschließung des Gewerbegebiet ECO PORT Süd		

210 Selm – Lünen			
Linienweg	Cappenberg Kreutzkamp – Lünen Hauptbahnhof		
Orte des Kreises	Lünen, Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60 (B)
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60 (B)
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60 (B)
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ Cappenberg, Kreutzkamp: Linie 10 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

211 Selm – Lünen			
Linienweg	Selm Bahnhof – Selm Schulzentrum/Sankt Josef – Selm Zentrum – Selm-Bork Amtshaus – Lünen-Nordlünen Von-Galen-Straße – Lünen Hauptbahnhof – Lünen In der Geist		
Orte des Kreises	Lünen, Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Eine Trennung der Linie oder einzelner Fahrten am ZOB Lünen ist zur Effizienzsteigerung des Fahrzeugeinsatzes und zur Reduzierung von Verspätungen möglich.		

215 Werne – Hamm			
Linienweg	Werne Bahnhof – Werne Stadthaus – Werne-Stockum La Taverna – Hamm-Bockum Dörholtstraße – Hamm-Hövel Christus König Kirche – Hamm Hauptbahnhof		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	Hamm		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ Einhaltung Standards in Schwachverkehrszeit nur bis Werne-Stockum gesichert, Verlängerung bis Hamm Hauptbahnhof abhängig von finanzieller Beteiligung der Stadt Hamm		

220 Lünen – Bergkamen			
Linienweg	Lünen-Wethmar Cappenberger See – Lünen Hauptbahnhof – Lünen-Süd Bürgerplatz – Lünen-Süd Preußen Bahnhof – Lünen-Horstmar Kleine Laake – Lünen-Beckinghausen Kreuzstraße – Bergkamen-Oberaden Am Römerberg – Bergkamen Busbahnhof		
Orte des Kreises	Bergkamen, Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30 60	60	
08:00 Uhr bis 08:59	30 60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30 60	60	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30 60	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30 60	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Lünen Hauptbahnhof – Lünen-Süd Bürgerplatz: Linien 22 + 23 + 220 Systemanschlüsse ▪ Lünen-Beckinghausen Kreuzstraße: Linien 220 + 221 Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 30 60 Abschnitt Lünen-Wethmar Cappenberger See – Bergkamen-Oberaden Potsdamer Straße alle 30 Minuten, sonst alle 60 Minuten ▪ Eine Trennung der Linie oder einzelner Fahrten am ZOB Lünen ist zur Effizienzsteigerung des Fahrzeugeinsatzes und zur Reduzierung von Verspätungen möglich.		

221 Lünen – Bergkamen			
Linienweg	Lünen Hauptbahnhof – Lünen-Beckinghausen Kreuzstraße – Bergkamen-Oberaden Zeche Haus Aden – Bergkamen Busbahnhof		
Orte des Kreises	Bergkamen, Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	60	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwerk	Taktachsen - entfällt Systemanschlüsse - Lünen-Beckinghausen Kreuzstraße: Linien 220 + 221 Linienverknüpfungen - entfällt		
Anmerkungen	keine Anmerkungen		

230 Bergkamen – Werne			
Linienweg	Bergkamen Busbf. – Bergkamen-Overberge Hof Theiler – Bergkamen-Oberaden POCO – Werne Stadthaus – Werne Hornsberg		
Orte des Kreises	Bergkamen, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	[60]	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	[60]
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	[60]	[60]
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	[60]	[60]
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	[60]	[60]
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	[60]	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Bergkamen Busbahnhof – Bergkamen Werner Straße: 230 + 231 ▪ Bergkamen Kettelerschule – Werne Ambrosiusweg: 230 + 231 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ [60] Abschnitt Bergkamen Werner Straße – Bergkamen-Overberge Hof Theiler – Bergkamen-Rünthe Kettelersiedlung – Bergkamen-Rünthe Kettelerschule alle 60 Minuten mit Linie 231		

231 Bergkamen – Werne			
Linienweg	Bergkamen Busbf. – Bergkamen Erlentiefenstraße – Bergkamen-Rünthe Kettelersiedlung – Werne Stadthaus – Werne Krankenhaus		
Orte des Kreises	Bergkamen, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	[60]	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	[60]
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	[60]	[60]
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	[60]	[60]
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	-	[60]	[60]
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	-	[60]	
Netzwerk	Taktachsen ▪ Bergkamen Busbahnhof – Bergkamen Werner Straße: 230 + 231 ▪ Bergkamen Kettelerschule – Werne Ambrosiusweg: 230 + 231 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ [60] Abschnitt Bergkamen Werner Straße – Bergkamen-Rünthe Kettelersiedlung über Erlentiefenstraße entfällt zu Gunsten Linienweg durch Bergkamen-Overberge (analog Linie 230)		

232 Kamen – Bergkamen

Linienweg	Kamen Bahnhof – Kamen Markt – Bergkamen Anton-Schmaus-Straße – Bergkamen Nordberg – Bergkamen Busbahnhof		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30	30	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	30	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

235 Unna – Kamen – Bergkamen			
Linienweg	Unna Bahnhof – Kamen Karree – Kamen Bahnhof – Kamen Markt – Bergkamen-Weddinghofen Berufskolleg – Bergkamen Busbahnhof		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30	30	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	30	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

236 Unna – Kamen			
Linienweg	Unna Bahnhof – Unna-Königsborn Bahnhof – Kamen-Heeren Denkmal – Kamen Bahnhof – Kamen Markt		
Orte des Kreises	Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	30	30	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	30	30	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	30	30	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	30	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	30	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwirkung	Taktachsen - entfällt Systemanschlüsse - Kamen-Heeren Denkmal: Linien 43 + 236 Linienverknüpfungen - entfällt		
Anmerkungen	30: je alle 60 Minuten über Indu-Center Nord und Vaerstbrücke 60: alle 60 Minuten über Vaerstbrücke, keine Bedienung Indu-Center Nord		

237 Unna – Kamen			
Linienweg	Unna Bahnhof – Unna-Massen Kleistraße – Unna-Massen Bahnhof – Kamen-Methler Bahnhof – Kamen-Methler Lutherplatz – Kamen Bahnhof – Kamen Markt		
Orte des Kreises	Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	60	60	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60	60	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60	60	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60	60	60
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60	60	60
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60	60	60
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60	60	60
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60	60	
Netzwerkung	Taktachsen ▪ Kamen Bahnhof – Kamen-Methler Körnebrücke: Linien 34 + 237 Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ keine Anmerkungen		

Flexbus Werne – Selm			
Linienweg	Werne Stadthaus – Werne Amazon – Selm-Cappenberg Kreutzkamp – Selm-Bork Amtshaus – Selm Zentrum – Selm Bahnhof		
Orte des Kreises	Selm, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	EF	EF	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	-	-	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	-		
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	-	-	-
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	-	-	-
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	-	-	-
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	EF	EF	-
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	EF	EF	
Netzwirkung	Taktachsen ■ entfällt Systemanschlüsse ■ entfällt Linienverknüpfungen ■ entfällt		
Anmerkungen	■ EF: einzelne Fahrten abhängig der Arbeitszeiten im Gewerbegebiet Werne ■ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

Flexbus Schwerte – Dortmund 1			
Linienweg	Schwerte Bahnhof – Schwerte-Holzen Friedrich-Hegel-Straße – Dortmund-Holzen Sommerberg ⁷⁴		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens			
05:00 Uhr bis 05:59 Uhr	-	-	
06:00 Uhr bis 07:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
08:00 Uhr bis 08:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
tagsüber			
09:00 Uhr bis 15:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
16:00 Uhr bis 18:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
19:00 Uhr bis 19:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
abends			
20:00 Uhr bis 21:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	60 (B)
21:59 Uhr bis 22:59 Uhr	60 (B)	60 (B)	
Netzwirkung	Taktachsen ▪ entfällt Systemanschlüsse ▪ entfällt Linienverknüpfungen ▪ entfällt		
Anmerkungen	▪ 60 (B) Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

AST Schwerte			
Linienweg	Alle Ziele im Stadtgebiet Schwerte		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	EF	EF	EF
Anmerkungen	▪ EF = Einzelne Fahrten		

AST Unna			
Linienweg	Alle Ziele im Stadtgebiet Unna		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	EF	EF	EF
Anmerkungen	▪ EF = Einzelne Fahrten		

Liniensteckbriefe Schülerverkehr

105 Lünen			
Linienweg	Lünen-Alstedde, Im Drubbel – Lünen-Wethmar, Matthias-Claudius-Schule		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

106 Dortmund – Lünen			
Linienweg	Dortmund-Eving, Innsbruckstraße – Lünen-Nordlünen, Schulzentrum Brusenkamp		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

107 Lünen

Linienweg	Lünen-Brambauer, Emil-Stade-Platz – Lünen-Süd, Käthe-Kollwitz-Gesamtschule		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

109 Lünen

Linienweg	Lünen-Brambauer, Emil-Stade-Platz – Lünen Mitte, Geschwister-Scholl-Gesamtschule/Holtgrevenstraße		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

112 Lünen – Dortmund – Lünen

Linienweg	Lünen-Nordlünen, Schulzentrum Brusenkamp – Dortmund-Lanstrop, Schafstallstraße – Lünen-Beckinghausen, Friedhof		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

119 Lünen – Kamen – Unna

Linienweg	Lünen, ZOB/Hbf. – Unna Bf.		
Orte des Kreises	Kamen, Lünen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

122 Kamen – Bergkamen

Linienweg	Kamen Bf. – Bergkamen-Oberaden, Realschule		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

124 Bergkamen

Linienweg	Bergkamen-Rünthe, Overberger Straße – Bergkamen, Schulzentrum		
Orte des Kreises	Bergkamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ umfasst Fahrten als TaxiBus		

126 Bergkamen

Linienweg	Bergkamen-Oberaden, Wasserstraße – Bergkamen, Am Stadtmarkt		
Orte des Kreises	Bergkamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

127 Bergkamen

Linienweg	Bergkamen-Oberaden Jahnstraße/Albert-Schweitzer-Schule – Bergkamen, Gymnasium/-Oberaden, Jahnshule		
Orte des Kreises	Bergkamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

128 Bergkamen

Linienweg	Bergkamen-Rünthe, Königstraße – Bergkamen, Gymnasium		
Orte des Kreises	Bergkamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

136 Schwerte			
Linienweg	Schwerte, Heideschule – Schwerte, Von-Borries-Weg		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo ▪ Im Status Quo Linie 207		

137 Schwerte			
Linienweg	Schwerte-Ergste, Am Knapp – Schwerte, Schulzentrum Gänsewinkel		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo ▪ Im Status Quo Linie 208		

138 Schwerte – Dortmund			
Linienweg	Schwerte-Ergste, JVA – Dortmund-Sommerberg, Kirche		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ umfasst Fahrten als TaxiBus		

146 Unna			
Linienweg	Unna Bf. – Unna-Siddinghausen, Böckenweg		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

147 Unna – Holzwickede			
Linienweg	Unna Bf. – Holzwickede-Opherdicke, Haus Opherdicke		
Orte des Kreises	Holzwickede, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

151 Kamen – Unna – Dortmund – Unna			
Linienweg	Kamen-Südkamen, Friedhof – Unna-Afferde, Mitte – Dortmund-Wickede, Brunhildstraße – Unna, Jakob-Muth-Schule		
Orte des Kreises	Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

154 Unna			
Linienweg	Unna-Hemmerde, Westhemmerde/Kamen-Heeren Denkmal – Unna, Jakob-Muth-Schule/Bahnhof/Parkstraße		
Orte des Kreises	Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

155 Fröndenberg/Ruhr – Unna			
Linienweg	Fröndenberg/Ruhr-Frömer, Haus Bäer – Unna, Schulzentrum Nord/-Mühlhausen, Osterfeldstraße		
Orte des Kreises	Fröndenberg/Ruhr, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

156 Unna			
Linienweg	Unna-Billmerich, Gartenstraße – Unna, Jakob-Muth-Schule		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

158 Unna			
Linienweg	Unna-Mühlhausen, Siedlung Hohlweg – Unna-Lünern, Schule		
Orte des Kreises	Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

178 Holzwickede			
Linienweg	Holzwickede-Opherdicke, Kleistraße 63 – Holzwickede, Dudenrothschule		
Orte des Kreises	Holzwickede		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

179 Holzwickede/Schwerte – Unna			
Linienweg	Holzwickede-Opherdicke, Haus Opherdicke/Schwerte Bf. – Unna, Jakob-Muth-Schule/Schulzentrum Nord		
Orte des Kreises	Holzwickede, Schwerte, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Fahrten teils als Linie D79		

183 Kamen – Unna			
Linienweg	Kamen-Südkamen, Am Barenbach – Unna Bf.		
Orte des Kreises	Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

184 Kamen – Hamm			
Linienweg	Kamen Bf. – Hamm-Pelkum, Waldorfschule		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	Hamm		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

185 Unna – Kamen			
Linienweg	Unna-Lünern, Trafostation – Kamen, Markt		
Orte des Kreises	Kamen, Unna		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

186 Bergkamen – Kamen			
Linienweg	Bergkamen-Oberaden, Museumsplatz – Kamen, Schulzentrum		
Orte des Kreises	Bergkamen, Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

187 Kamen			
Linienweg	Kamen, Auf dem Spiek – Kamen, Schulzentrum		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

188 Kamen			
Linienweg	Kamen, Markt – Kamen-Methler, Körnebrücke		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

189 Kamen			
Linienweg	Kamen-Methler, Heidestraße – Kamen-Methler, Jahnschule/Eichendorffschule		
Orte des Kreises	Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

191 Kamen – Bönen			
Linienweg	Kamen-Heeren, Denkmal – Bönen-Nordböge, Jungholzstraße		
Orte des Kreises	Bönen, Kamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

193 Bönen – Bergkamen/Hamm			
Linienweg	Bönen, Bf./Billy-Montigny-Platz – Bergkamen, Busbahnhof/Hamm-Pelkum, Amtshaus		
Orte des Kreises	Bergkamen, Bönen		
Orte außerhalb Kreis	Hamm		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

530 Selm – Lünen

Linienweg	Selm, Bf. – Lünen, Lippe Berufskolleg/Werne, Solebad		
Orte des Kreises	Lünen, Selm, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ umfasst Fahrten als TaxiBus		

536 Werne – Selm

Linienweg	Werne, Stadthaus – Selm-Cappenberg, Kreutzkamp		
Orte des Kreises	Selm, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

538 Werne – Selm

Linienweg	Werne, Stadthaus – Selm, Osthaus		
Orte des Kreises	Selm, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

620 Werne			
Linienweg	Werne, Stadthaus – Werne, Nibelungenring – Werne, Stadthaus		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

621 Werne			
Linienweg	Werne, Stadthaus/Wiehagenschule – Werne-Schmintrup, Höltingweg		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ umfasst Fahrten als TaxiBus		

623 Werne			
Linienweg	Werne, Stadthaus – Werne, Langern – Werne, Stadthaus		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ umfasst Fahrten als TaxiBus		

625 Werne

Linienweg	Werne, Stadthaus – Werne, Varnhövel – Werne, Stadthaus		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ umfasst Fahrten als TaxiBus		

626 Werne

Linienweg	Werne, Wesseler Riege – Werne-Stockum, Kardinal-von-Galen-Schule		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

631 Selm

Linienweg	Selm, Abkürzung Tüllinghoff – Selm, Schulzentrum St. Josef/Sekundarschule/Ludgerischule		
Orte des Kreises	Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

632 Selm			
Linienweg	Selm, Schulzentrum St. Josef/Mischke – Selm, Kottendieck/Schulzentrum St. Josef		
Orte des Kreises	Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

633 Selm			
Linienweg	Selm-Bork, Zum Sundern – Selm-Bork, Kampmann		
Orte des Kreises	Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

634 Selm			
Linienweg	Selm-Bork, Äckerschule – Selm-Cappenberg, Kreutzkamp		
Orte des Kreises	Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
morgens bis abends	nur an Schultagen	-	-
Anmerkungen	▪ Verkehr zu schulischen Zwecken wie im Status Quo		

Liniensteckbriefe Bürgerbusse

Gemeinde Bönen: Linie B1 (Ostlinie)

Linienweg	Bönen, Zentrum – Bönen, Bockeldamm – Bönen, Kletterpoth – Bönen, Zentrum		
Orte des Kreises	Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	4 bis 8	4	-
Anmerkungen	▪ Ringlinie ohne Gegenrichtung ▪ Halten auf Zuruf möglich		

Gemeinde Bönen: Linie B2 (Westlinie)

Linienweg	Bönen, Zentrum – Bönen-Altenbögge, Lerchenweg – Bönen-Nordbögge, Hubertstraße, Bönen-Altenbögge, Markt – Bönen, Zentrum		
Orte des Kreises	Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	4 bis 8	4	-
Anmerkungen	▪ Ringlinie ohne Gegenrichtung ▪ Halten auf Zuruf möglich		

Liniensteckbriefe Nachtverkehr

NachtAST Kamen – Bönen			
Linienweg	Alle Ziele im Stadtgebiet Kamen mit Anschluss bzw. betrieblicher Durchbindung in die Gemeinde Bönen		
Orte des Kreises	Kamen, Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	EF	EF	EF
Anmerkungen	- Fahrten erfolgen von den Abfahrtshaltestellen Bahnhof, Markt, Jugendfreizeitzentrum (alle Mitte), Heimstraße (Methler), Schulzentrum, Pertheswerk (alle Südkamen) und Käthe-Kollwitz-Schule (Heeren) in das Gebiet der Stadt Kamen und Gemeinde Bönen - Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen - EF = Einzelne Fahrten		

NachtAST Unna			
Linienweg	Alle Ziele in Unna, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Bönen und Kamen Heeren		
Orte des Kreises	Unna, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bönen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	EF	EF	EF
Anmerkungen	- Fahrten erfolgen von der Abfahrtshaltestelle Unna, Bahnhof zu allen Zielen in Unna, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Bönen und Kamen-Heeren - Abfahrten um 0:15 Uhr nur in Richtung Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr - Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen - EF = Einzelne Fahrten		

NachtAST Werne			
Linienweg	Alle Ziele im Stadtgebiet Werne		
Orte des Kreises	Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	EF	EF	EF
Anmerkungen	- Fahrten erfolgen von der Abfahrtshaltestelle Werne, Stadthaus zu allen Zielen in Werne - Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen - EF = Einzelne Fahrten		

N1 Lünen			
Linienweg	Lünen Hbf. – Stadtmitte – Lippholthausen - Brambauer		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	- Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen - EF = Einzelne Fahrten		

N2 Lünen			
Linienweg	Stadtmitte – Alstedde – Lünen Hbf.		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	▪ Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen ▪ EF = Einzelne Fahrten		

N10 Dortmund – Lünen			
Linienweg	Dortmund Brüggmannplatz – Gahmen – Lünen Süd – Osterfeld – Stadtmitte - Nordlünen - Wethmar		
Orte des Kreises	Lünen		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	▪ Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen ▪ EF = Einzelne Fahrten ▪ Letzte Fahrt in Richtung Dortmund endet Dortmund Schulte-Rödding ▪ Franz-Zimmer-Siedlung in Richtung Lünen nur Einstieg, in Richtung Dortmund nur Ausstieg		

N11 Lünen – Bergkamen – Werne

Linienweg	Lünen Süd – Horstmar – Beckinghausen – Oberaden - - Weddinghofen – Bergkamen Busbahnhof – Overberge – Rünthe – Werne – Lenklar – Langern – Wethmar – Lünen Hbf.		
Orte des Kreises	Lünen, Bergkamen, Werne		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	▪ Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen ▪ EF = Einzelne Fahrten ▪ Anschluss vom N10 aus Richtung Dortmund		

N19 Lünen – Selm

Linienweg	Stadtmitte – Nordlünen – Cappenberg – Bork – Selm, Bf.		
Orte des Kreises	Lünen, Selm		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	▪ Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen ▪ EF = Einzelne Fahrten ▪ Anschluss vom N10 aus Richtung Dortmund		

N31 Schwerte			
Linienweg	Bahnhof – Schwerte Ost – Dortmund-Lichtendorf – Geisecke – Gänsewinkel - Bahnhof		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	Dortmund		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	▪ Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen ▪ EF = Einzelne Fahrten		

N32 Schwerte			
Linienweg	Bahnhof – Holzen – Westhofen – Ergste – Villigst - Bahnhof		
Orte des Kreises	Schwerte		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	EF	EF
Anmerkungen	▪ Verkehrt in den Nächten vor Samstag, Sonntag und vor Feiertagen ▪ EF = Einzelne Fahrten		

235 (Nacht) Unna – Kamen – Bergkamen			
Linienweg	Unna Bahnhof – Kamen Karree – Kamen Bahnhof – Kamen Markt – Bergkamen-Weddinghofen Berufskolleg – Bergkamen Busbahnhof		
Orte des Kreises	Unna, Kamen, Bergkamen		
Orte außerhalb Kreis	-		
Konzession	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna		
Linienbündel	Großes Bündel		
Bedienungsangebot	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag + Feiertag
Fahrten pro Tag	-	3 (B)	3 – 4 (B)
Anmerkungen	▪ Eine Fahrt in Richtung Bergkamen nur bis Kamen, Markt ▪ (B) = Bedarfsverkehr: Fahrten müssen vorab bestellt werden		

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Anforderungen an das Personal.....	3
3. Anforderungen an die Fahrzeuge.....	4
4. Anforderungen an die Fahrzeugbeschaffung und -instandhaltung, Reinigung.....	7
5. Anforderung an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen.....	8
6. Anforderungen an das Netzmanagement.....	10
7. Anforderungen an die Weitergabe von Fahrplandaten und Echtzeitinformationen.....	12
8. Anforderungen an das Qualitätsmanagement.....	13
9. Anforderungen an Information und Kommunikation.....	15
10. Anforderungen an den Vertrieb.....	17
11. Anforderungen an das Marketing.....	19
12. Anforderungen an die Leitstelle, RBL, Betriebshöfe und andere ortsfeste Infrastruktur, Störungsmanagement.....	20
13. Anforderungen an das Projektmanagement.....	22
14. Anforderungen an das Finanzmanagement.....	24
15. Mitwirkungspflichten der VKU im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Pauschalmittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW.....	26
16. Berichtspflichten.....	28

1. Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für das Große Linienbündel und das Große AST-Linienbündel gemäß NVP 2024.

2. Anforderungen an das Personal

Für die Erbringung der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des ÖDA sind, hat die VKU ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Der Kreis Unna verlangt, dass sich das Fahr- und Servicepersonal durch ein gepflegtes Erscheinungsbild auszeichnet und eine Dienstkleidung trägt.

Des Weiteren sind die betroffenen Berufsgruppen von der VKU zu verpflichten, eine dazu farblich passende, saubere und gepflegte lange Hose zu tragen.

Das Schuhwerk muss in gutem Zustand sein, an der Ferse geschlossen, ebenfalls sauber und farblich passend zur Dienstkleidung sein.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung sind nur für Auftragsunternehmen gestattet. Auch hier wird allerdings ein gepflegtes Äußeres und angemessene Kleidung erwartet.

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz hinaus sind mindestens drei Schulungen pro Jahr für das eigene Fahrpersonal nachzuweisen.

Auch das Fahrpersonal von Auftragsunternehmern der VKU ist mindestens einmal im Jahr durch Außendienstmitarbeiter zu kontrollieren und muss mindestens einmal im Jahr von der VKU geschult werden. Außerdem ist durch entsprechende Nachweise des Auftragsunternehmers dafür Sorge zu tragen, dass dieser selbst eine weitere Schulung durchführt.

Bei der Einstellung des Personals und den beschriebenen Schulungen ist darauf zu achten, dass folgende Qualifikationen eingehalten werden:

- Das Fahrpersonal, Prüfpersonal, Verkaufspersonal sowie jedwedes Servicepersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in allen Situationen - vor allem Stress- und Konfliktsituationen - angemessen zu verhalten. Das Personal muss in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
- Das Fahrpersonal, Prüfpersonal, Verkaufspersonal sowie jedwedes Servicepersonal verfügt über gute Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zu den Beförderungsbedingungen, zu den Tarifbestimmungen der WestfalenTarif GmbH, des VRR-Tarifs und des NRW-Tarifs sowie zu den angebotenen Sonderangeboten (z. B. Kombiticket etc.) und dem DeutschlandTicket.
- Das Fahrpersonal, Prüfpersonal, Verkaufspersonal sowie jedwedes Servicepersonal verfügt über gute Netz- und Ortskenntnisse über das Gebiet des Kreises Unna sowie der bedienten Randgebiete der benachbarten Kreise und der Städte Hamm und Dortmund.
- Das Fahrpersonal kennt die rechtlichen Vorgaben (DFBus, BOKraft, PBefG, StVO, StVZO) und kann diese anwenden.
- Das Fahrpersonal, Prüfpersonal, Verkaufspersonal sowie jedwedes Servicepersonal muss der deutschen Sprache so mächtig sein, dass es in der Lage ist, Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- Das Fahrpersonal muss neben dem Fahrscheinverkauf und den erforderlichen Lautsprecherdurchsagen insbesondere mit der Leitstelle und der Werkstatt kommunizieren können.
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle Fahrweise zu gewährleisten.

- Das Fahrpersonal kann die Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sicher bedienen und unterstützt diese Fahrgastgruppe.

Das Fahrpersonal der zum Einsatz kommenden Auftragsunternehmer unterliegt grundsätzlich den gleichen Pflichten wie das eigene Personal der VKU. Erkannte Defizite sind unverzüglich durch Nachschulungen zu beseitigen.

Im Fahrdienst für die VKU dürfen Busfahrerinnen und Busfahrer nur dann eingesetzt werden, wenn sie hierfür einen gültigen Berechtigungsausweis der VKU erhalten haben. Dieser Ausweis darf dem Fahrpersonal erst dann ausgehändigt werden, wenn die Fahrerinnen und Fahrer ihre Fahrerlaubnis der VKU vorgelegt haben und über die oben genannten Anforderungen verfügen. Der Ausweis wird verlängert, wenn die Fahrerinnen und Fahrer an den von der VKU angebotenen Fahrdienstgesprächen/Schulungen teilgenommen haben. In begründeten Einzelfällen hat die VKU eine erneute Schulung zu verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen sind Fahrerinnen oder Fahrer vom Fahrdienst auf den von der Vorabbekanntmachung umfassten Linien auszuschließen.

Sozialstandards

Die VKU ist verpflichtet, sich an die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu halten und einen repräsentativen Tarifvertrag anzuwenden (derzeit TV-N NW, NWO).

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

Für die Erbringung der in diesem Dokument näher beschriebenen Verkehrsleistungen sind von der VKU im Linienbetrieb so viele Fahrzeuge vorzuhalten, dass der Fahrplan ohne Ausfallzeiten abgedeckt werden kann und alle Fahrgäste befördert werden.

Mindestens 10% an Betriebs- und Werkstattreserven sind zu berücksichtigen (aufgerundet auf ganze Fahrzeuge).

Mit der Umsetzung des Zielnetzes des Nahverkehrsplans 2024 werden weitere kleine Fahrzeugmodelle erforderlich (Kleinbusse). Diese sollen auch als batterieelektrische Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Der Mindeststandard der Fahrzeuge richtet sich nach der im Nahverkehrsplan definierten Fahrzeugstrategie sowie bei Neubeschaffungen nach den Förderrichtlinien des Kreises zur „Gewährung von Zuwendungen zur Fahrzeug- und Servicequalität im ÖPNV gem. §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ in der jeweils gültigen Fassung sowie der EU-Richtlinie 2001/85/EG und der aktuell gültigen EURO-Abgasnorm. Darüber hinaus müssen die einzusetzenden Fahrzeuge den Rahmenvorgaben zur Erfüllung der Barrierefreiheit gem. § 4 BGG genügen.

Das Liniennetz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist durch ein differenziertes Angebot gekennzeichnet, welches X-Busse (Expressbusse), stadtübergreifende Busse, Stadtbusse, BürgerBus-Linien sowie Nachtbusse und sonstige, nicht-vertaktete/bedarfsgesteuerte Linien enthält.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Rahmenvorgaben erfüllen. Soweit für die Erbringung der Leistung Auftragsunternehmer eingesetzt werden, gelten die im Folgenden aufgeführten Fahrzeugmerkmale gleichfalls für die von den Auftragsunternehmern eingesetzten Fahrzeuge mit dem Ziel, dass die Fahrgäste den Unterschied zwischen Fahrzeugen des Auftragsunternehmers und Fahrzeugen der VKU in der Regel nicht wahrnehmen.

Merkmal	Höchstalter
Fahrzeug verkehrt auf den Linien des X- und Y-Prinzips	Soll 12 Jahre (im Mittelwert des Fuhrparks 7 Jahre)
Fahrzeug verkehrt nur an Schultagen	Soll 17 Jahre (im Mittelwert des Fuhrparks 9 Jahre)
Fahrzeug verkehrt nach Fahrtanmeldung	15 Jahre

Merkmal	Bus im X-Prinzip	Bus im Y-Prinzip
Einheitliches Erscheinungsbild nach Vorgabe	■	■
Kostenloses Fahrgast-WLAN	■	-
Bordrechner mit Anschluss an ITCS zur Versorgung von Nachfolgesystemen mit Echtzeitdaten	■	■
Anzeige von Echtzeitanschlüssen im Bus	■	■ (bei Neubeschaffung)
Videoüberwachung in den Bussen	■	■ (bei Neubeschaffung)
Fahrgastzählsysteme	■	■ (bei Neubeschaffung)
Abbiegeassistent	■	■
Erweiterte Anforderungen an die Barrierefreiheit: sehbehinderten gerechte Fahrzeuggestaltung (farblich und sensitiv), zweiter Bildschirm entgegen Fahrtrichtung,	■	■
Zweiter Mehrzweckbereich bei Gelenkbussen	-	■
Angabe von Linienverknüpfungen optisch innen und außen	■	■
Klimatisierung	■	■ (bei Neubeschaffung)
Maximal 20% der geeigneten Fensterflächen für Werbung; grundsätzlich keine imageschädigende Werbung	■ (keine Fremdwerbung)	■

Bei BürgerBus-Linien sowie Nachtbussen und sonstigen, nicht vertakteten/bedarfsgesteuerten Linien ggf. abweichende Fahrzeugausstattungen und Qualitäten von der VKU umzusetzen.

Inklusion

- Um mobilitätseingeschränkten Personen die Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen, trägt die VKU dafür Sorge, dass auch bei bedarfsgesteuerten Bedienformen mindestens die Voraussetzungen für die Mitnahme von Kinderwagen, Rollatoren und falt-/ klappbaren Rollstühlen erfüllt werden. Beförderungen, die die Mitnahme von nichtfalt-/nichtklappbaren Rollstühlen etc. implizieren, sind im Bedarfsfall in Kooperation mit Partnern zu erbringen, bei denen entsprechende Fahrzeuge vorgehalten werden. Dieses Angebot gilt kreisweit.
- Die Mitnahme von E-Scootern richtet sich nach dem aktuellen Erlass vom 15.03.2017 des Verkehrsministeriums NRW, in dem die Voraussetzungen für die Mitnahme im Linienbus beschrieben werden. Die VKU hat bei der Fahrzeugneubeschaffung darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für den Bus gegeben sind. Diese Fahrzeuge, aber auch die älteren Fahrzeuge, die die Voraussetzungen schon erfüllen, sind mit Piktogrammen für die Tauglichkeit zur Scooterbeförderung kenntlich zu machen. Außerdem müssen Fahrgäste mit Scootern, die die Voraussetzungen erfüllen, die Gelegenheit haben, einen vereinbarten Trainingstermin wahrzunehmen. Dort üben sie das Ein- und Ausfahren unter Aufsicht der VKU sowie das sichere Abstellen. Nach dem Training erhalten sie eine persönliche ScooterCard. Der Scooter wird mit einer Plakette „Bustauglich“ versehen. Diese Plakette berechtigt zur Mitnahme im Bus.

Betriebstechnik

- Die Fahrzeuge müssen über ein einheitliches Kommunikationsnetz verfügen; die Kommunikation mit einer während des gesamten Bedienungszeitraumes besetzten Leitstelle muss gewährleistet sein. Die Möglichkeit der direkten Kommunikation von Fahrer zu Fahrer im Nahbereich muss ebenfalls gegeben sein.
- Für BürgerBusse sowie Fahrzeuge, die für bedarfsgesteuerte Bedienungsformen eingesetzt werden, ist eine Kommunikation über Mobilfunknetz mit Freisprechanlage ausreichend.
- Die Fahrzeuge müssen an das System der Lichtsignalanlagen (LSA-Bevorrechtigung) angeschlossen sein. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die vorhandenen Anlagen zur LSA-Beeinflussung nutzen.

Automatisierte Fahrgastzählsysteme

Die Fahrzeuge sind während der Vertragslaufzeit sukzessive mit einem automatisierten Fahrgastzählsystem auszurüsten. Die erfassten Daten sind dem Aufgabenträger und dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgaben gelten vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelgewährung durch den Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe an den Kreis Unna oder an die VKU im Rahmen der Allgemeinen Förderrichtlinie des Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (Allg. FöRL ZRL).“

Fahrradmitnahme

Die Fahrradmitnahme im Bus hat die VKU grundsätzlich zu ermöglichen. Sofern keine weiteren Transportmittel wie Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen im Fahrzeug sind, kann das Fahrrad auf der Sondernutzungsfläche abgestellt werden.

Fahrzeug-CD und Werbeflächen auf den Fahrzeugen

Die Busse der VKU und derer Auftragsunternehmer haben ein einheitliches Erscheinungsbild mit einem Wiedererkennungslayout aufzuweisen. Das Layout wird mit dem Kreis Unna abgestimmt und ist in die Gesamtdarstellung des Kreises Unna und seiner Unternehmen einzugliedern.

Mindestens 1/3 der Omnibusflotte sind frei von kommerzieller Werbung zu halten, um das Unternehmenslayout zu vermarkten.

Fensterflächen dürfen nur nach den folgenden Vorgaben mit Werbung beklebt werden. Dabei ist eine Beklebung mit semitransparenter Window-Graphics-Folie vorgeschrieben, sofern diese nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Sicht der Fahrgäste führt. Eine ausreichende Durchsichtigkeit der Scheiben im Bereich zwischen Tür 1 und Tür 2 zur Gewährleistung eines unbeeinträchtigten Blickes aus dem Fahrzeug für das Fahrpersonal sowie für eine barrierefreie Orientierungsmöglichkeit für Sehbehinderte und Ortsunkundige (Einsichtigkeit Haltestellen) ist zu gewährleisten. Maximal 20% der gesamten Seitenfensterflächen dürfen mit Werbung beklebt werden. Politische, konfessionelle und andere weltanschauliche sowie anstößige Werbung ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis Unna.

Da die im Nahverkehrsplan definierten X-Busse einen besonderen Stellenwert haben, ist Fremdwerbung bei dieser Fahrzeugkategorie grundsätzlich nicht erlaubt.

Fahrgastzählungen

Siehe Abschnitt 8 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement“.

Neue Antriebstechniken

Im Bereich der Antriebstechnik sind zurzeit viele Innovationen (E-Fahrzeuge, Wasserstoff- oder Brennstoffzellenantrieb etc.) in der Diskussion. Auf Wunsch des Kreises Unna oder gesetzlicher Änderungen erprobt die VKU neue Antriebstechniken sowie in der Folge auch den regelmäßigen Einsatz von Fahrzeugen mit derartigen Antriebstechniken. Dazu muss ein hohes technisches Know-how und die nötige Flexibilität von der VKU bei der Busbeschaffung und Unterhaltung dieser Fahrzeuge und für das Ausnutzen von Fördermöglichkeiten vorgehalten werden.

4. Anforderungen an die Fahrzeugbeschaffung und -instandhaltung, Reinigung

Die VKU ist selbst für die Fahrzeugbeschaffung und -instandhaltung verantwortlich.

Die Fahrzeuge sind täglich innen und regelmäßig außen, ggf. zusätzlich anlassbezogen, zu reinigen. Schäden durch Vandalismus sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit möglichst umgehend zu beseitigen.

Die Fahrzeuge sind durch Wartung, Pflege sowie Außen- und Innenreinigung in einem einwandfreien Zustand zu halten.

Die Sauberkeitsanforderungen umfassen im Einzelnen:

Fußboden, Seiten- und Stirnwände, Decke	sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen, frei von Schmierereien und Aufklebern,
Sitze	sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen, trocken, frei von abfärbenden Mitteln,
Scheiben innen/außen	sauber, gleichmäßig durchsichtig,
Fahrzeugkarosserie	ansehnlich sauber, gleichmäßig gepflegter Eindruck,

Grobe Verunreinigungen während des Betriebes, anstößige, ekelerregende Verunreinigungen (z. B. Erbrochenes) sowie Verunreinigungen, die das Betreten des Wagens oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen (z. B. ausgelaufene Getränke), sind unmittelbar, spätestens an der nächsten Endhaltestelle, zu entfernen; grober Müll (z. B. Zeitungen, leere Flaschen und Dosen) ist nach jeder Fahrt zu entfernen.

Witterungsbedingt kann bei Dauerregen bzw. Dauerfrost nach allgemein gültigem Verständnis von dieser Regelung abgewichen werden.

5. Anforderung an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen

Die VKU muss die bestehenden Haltestellen nutzen, damit doppelte Standorte einerseits und Bedienlücken andererseits vermieden werden. Verkehren Linien von mehreren Verkehrsunternehmen / Betreibern an einer Haltestelle, so einigen sich die Verkehrsunternehmen über die Zuständigkeit. I. d. R. ist das Unternehmen zuständig, welches den Mast gesetzt hat bzw. dessen Linien im dichteren Takt und / oder dem längeren Bedienungszeitraum hier verkehren.

Die Neueinrichtung und Änderung von Haltestellen erfolgt gemäß § 45 StVO und ist durch die untere Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.

Je nach Funktion, Frequentierung und Platz werden verschiedene Anforderungen an die Ausstattungselemente der Haltestellen gestellt. Diese sind im Nahverkehrsplan des Kreises Unna definiert.

Anforderungen an das Haltestellenschild:

Der Kreis Unna erwartet eine einheitliche Gestaltung des Haltestellenmastes, der Aushangkästen und der Schilder in Größe, Farbgebung, Einteilung und Informationsgehalt.

Die Gestaltung von Fahrplan-Aushangkästen und Haltestellenmasten gestaltet sich zurzeit wie folgt: Grundlack in Weiß, der Rand in Kobaltblau (RAL 5013). Die Haltestellennamen können in Weiß auf einer verkehrsroten Fläche (RAL 3020) dargestellt werden. Für X-Bus-Linien sollte eine rote Beschriftung auf weißem Hintergrund erfolgen, für alle anderen Linien in schwarz auf weißer Fläche.

Abweichungen sind in Absprache mit dem Kreis Unna möglich, insbesondere bei besonderen Gegebenheiten (z.B. Einfügung in das kommunale Stadtbild).

Informationen auf dem Schild:

- Die Haltestelle muss gem. StVO mit dem Verkehrszeichen 224 und den Vorgaben der BOKraft gekennzeichnet sein.
- Liniennummer
- Linienziel: bei Regionallinien Stadt/Gemeinde, im Zielort die Zielhaltestelle; bei innerörtlichen Linien: Zielhaltestelle (und soweit möglich Ortsteil), in Ausnahmefällen für Nachbarortslinien: Gemeinde (und soweit möglich Zielhaltestelle)
- Bei Bedienung ohne Taktlinien kommen vereinfachte Schilder zum Einsatz, d. h. ohne Verlaufs- und Zielangabe.
- Bei Bedienung durch bedarfsgesteuerte Verkehre ist die Erreichbarkeit der VKU darzustellen

- Haltestellenname und Logo "Westfalentarif"
- Für die Haltestellenbezeichnung gilt, dass Haltestellen nach Straßennamen, örtlich bekannten und wichtigen Zielpunkten wie öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Plätzen etc. oder Ortsteilen zu benennen sind.
- Die Lage der Haltestelle muss aufgrund ihres Namens im Stadtplan in etwa auszumachen sein.
- Bei der Vermarktung von Haltestellenbezeichnungen durch die VKU ist sicherzustellen, dass der o. g. örtliche Bezug im Haltestellennamen nicht verloren geht. Zudem sind Namen zu vermeiden, die ein öffentliches Ärgernis hervorrufen können. Die Namen zentraler und bedeutender Haltestellen sind von der Vermarktung ausgenommen (z. B. Hauptbahnhof, Rathaus, Kirche, Markt). Namensänderungen sind im Vorfeld mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Kreis Unna abzustimmen.

Standard-Informationen am Bussteig (Fahrplan, Tarifinformationen):

- Es sind linienbezogene Aushangfahrpläne vorzusehen mit Angabe von: Abfahrtszeiten, Linienband, Fahrtdauer (nach: § 40 PBefG und VDV-Empfehlung „Aushangfahrpläne im ÖPNV“). Verkehren mehrere Linien auf einem Abschnitt und bilden gemeinsam einen Takt, ist für diese ein gemeinsamer, linienübergreifender Aushang vorzusehen.
- Sofern erforderlich, sind die Abfahrtspositionen zu kennzeichnen.
- An den Haltestellen sind Tarifinformationen vorzusehen: Fahrkartensortiment, Preisstufenübersicht und Fahrpreise des Westfalentarifs und des VRR-Tarifs.
- Außerdem sind an Haltestellen des X-Prinzips nach Möglichkeit Liniennetzpläne und Umgebungspläne vorzusehen.
- Weitere Informationen zum Angebot und Tarif in Plakatform sind wünschenswert, soweit es die Platzverhältnisse möglich machen.
- Aushangkästen sind so zu dimensionieren, dass die Informationen vollständig ausgehängt werden können. Zur Beseitigung von Vandalismusschäden ist eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.
- Die Aushänge sind mit Servicenummer/Rufnummer von VKU Service zu versehen.
- Gedruckte Fahrgastinformationen sind aus nicht bleichenden und wetterfesten Materialien zu erstellen oder hinter einer wetterfesten Schutzfolie anzubringen.
- Kombinationen von rot/grünen Farben sind zu vermeiden, die Schriftgröße ist auch für Sehbehinderte ausreichend groß zu wählen.
- Im Zuge der Digitalisierung von Kundeninformationen kann in Abstimmung mit dem Kreis Unna von den oben genannten Vorgaben abgewichen werden.

Weitere Anforderungen:

- Die an Haltestellen ausgehängten Kundeninformationen sind bei Änderungen im Angebot oder der Tarife umgehend durch die VKU zu aktualisieren.
- Die Haltestellen sind regelmäßig durch die VKU zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans, und ggf. auszutauschen.
- Die Fahrgastinformationen an den Haltestellen werden von der VKU konzipiert, hergestellt und ausgehängt. Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge bzw. andere Ausstattungen an Haltestellen innerhalb von einer Woche nach Meldung auszutauschen bzw. zu ersetzen.
- Die Aushänge der Fahrgastinformationen und die Schilder sind durch die VKU bedarfsabhängig zu reinigen. Bei Anzeige von Verunreinigungen erfolgt eine Reinigung spätestens innerhalb von 1 Woche nach Meldung.
- Der Kreis Unna kann verlangen, dass zur Information in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) die Aspekte der Barrierefreiheit an den Haltestellen so festgehalten werden, dass sie über eine

Schnittstelle in die EFA von der VKU eingespielt werden können.

Informationsvitrinen

Für Haltestellen sind Informationsvitrinen wünschenswert. Diese werden in der Regel von der zuständigen Kommune aufgestellt oder in Wartehäuschen integriert. Der modulare Aufbau der Vitrinen setzt aber einen gewissen Standard der einzelnen Aushänge voraus. Dieser ist von der VKU mit den Kommunen abzustimmen. Die Informationselemente in den Vitrinen sind von der VKU zu stellen. Dazu gehören in der Regel:

- Aushangfahrpläne
- Linienband mit Fahrzeitangabe
- Liniennetzplan
- Umgebungs- und Haltestellenlageplan
- Tarifinformation
- Serviceinformationen (Plakate zu Angebot und Tarif etc.).

Fahrgastinformationssäulen (FIS)

An bedeutenden Haltestellen werden in immer größer werdender Zahl elektronische Fahrgastinformationssäulen, DFI-light mit audio-Ausgabe, errichtet. Die VKU übernimmt auf Wunsch des Kreises Unna die Aufstellung in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen, die technische Betreuung und die Versicherung inkl. der Finanzierung dieser Anlagen. Die VKU hat in Abstimmung mit dem Kreis Unna dafür Sorge zu tragen, dass alle Fördermöglichkeiten für diese Anlagen ausgenutzt werden. Sie hat dafür Sorge zu tragen und darauf hinzuwirken, dass auch alle sonstigen Betreiber mit ihren Linien dort vertreten sind und der Datenfluss mit Echtzeitdaten gegeben ist.

Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger (DFI)

Zentrale Haltestellen sind mit dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern (DFI) auszustatten und zu betreiben. Die Datenversorgung hat über RBL/ITCS zu erfolgen.

6. Anforderungen an das Netzmanagement

Im Rahmen des Netzmanagements hat die VKU die hier näher definierten Aufgaben der Angebots- und Betriebsplanung zu übernehmen. Die VKU entwickelt unter Beachtung der in diesem Dokument beschriebenen Qualitätsstandards und des Nahverkehrsplans des Kreises Unna das Fahrplanangebot für die Kunden weiter und kümmert sich um die Feinplanung des Liniennetzes. Dabei sind Angebotsanpassungen frühzeitig mit dem Kreis Unna und den Kommunen abzustimmen. Anpassungen im bedarfsorientiert ausgerichteten Schülerverkehr werden gemäß den Standards des jeweils geltenden Nahverkehrsplans neben dem Fahrplanwechsel in zusätzlichen Änderungsterminen durchgeführt (zurzeit nach den Sommer- und Herbstferien sowie zum Schulhalbjahreswechsel). Die VKU hat hierfür einen entsprechenden Prozess zu entwickeln, mit dem Kreis Unna abzustimmen sowie den Schulträgern und Schulen zu vermitteln.

Auch andere allgemeine Fahrplanmaßnahmen außerhalb der Fahrplanwechsel müssen möglich sein (z.B. Testbetriebe für große Gewerbestandorte, kulturelle Einrichtungen etc.)

Die VKU führt folgende Aufgaben im Bereich der Angebots- und Betriebsplanung durch:

- Liniennetzplanung mit Feinplanungen des Gesamtnetzes, der Verknüpfungspunkte und bei Bedarf der Erschließung neuer Gebiete bzw. größerer Unternehmen.

- Erarbeitung eigener Vorschläge und Konzepte zur ÖPNV-Entwicklung einschließlich neuer Angebote wie z. B. bedarfsgesteuerte Verkehre in Abstimmung mit dem Kreis Unna und den Kommunen.
- Planung und Umsetzungsbegleitung von Beschleunigungsmaßnahmen.
- Beteiligung und Beratung beim Ausbau der Haltestellen zur Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen.
- Bewertung der infrastrukturellen Voraussetzungen für neue Linienwege und Umleitungen.
- Stellungnahmen zu kommunalen, Landes-, Bundes- und Investorenplanungen.
- Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange.
- Lieferung von Erhebungsdaten nach einem mit dem Kreis Unna festgelegten Konzept
- Marktanalysen und Zählungen darüber hinaus in Abstimmung mit dem Kreis Unna.
- Nach Aufforderung führt die VKU eine Linien-, Leistungs- und Erfolgsrechnung (LLE) durch, aus der sich Hinweise auf die Wirtschaftlichkeit der Linien ableiten lassen.
- Umfassende Mitwirkung an der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna (inklusive Kostenschätzung) sowie der SPNV-Aufgabenträger.
- Abstimmung des Streckennetzes, aus dem sich dann der Investitionsbedarf für Haltestellen und Einrichtungen der Verkehrstechnik ableitet.
- Erstellung des Fahrplan-Konzeptes unter Berücksichtigung der Koordination und Anschlusssicherung Bus-Bus sowie der Bus-Schiene-Verknüpfungen. Diese Verknüpfungspunkte definiert der NVP.
- Planung, Koordination und Überwachung des an den Belangen der Schulen ausgerichteten Linienverkehrs nach den Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans in Abstimmung mit den Schulträgern.
- Planungsunterstützung zur optimierten Schülerbeförderung in Abstimmung mit dem Aufgabenträger (Durchführung von Projekten im Bereich der Schulzeitstaffelung)
- Durchführung der Umlauf- und Dienstplanung, auch für die eingesetzten Auftragsunternehmer.
- Organisation von Verkehren zu Sonder- und Großveranstaltungen.
- Planung und Umsetzung von Umleitungsverkehren und Baustellenfahrplänen.
- Vorhalten eines Ansprechpartners für alle Belange der Schulen und Schulträger bei der Schülerbeförderung
- Betreuung von Bürgerbusvereinen in allen Fragen der Organisation, Planung und Betriebsdurchführung (u. a. Genehmigungsverfahren, Haltestellenmanagement, Beantragung von Fördermitteln und Bereitstellung des Fahrzeuges, Schulung und Versicherung des Fahrpersonals).
- Durchführung der Umlaufplanung, auch für die eingesetzten Auftragsunternehmer.
- Planung, Organisation und Sicherstellung der Durchführung von bedarfsgesteuerten Verkehren, einschließlich der Disposition und Abrechnung.

Erschließung der Fläche / Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern

Der Nahverkehrsplan des Kreises Unna legt auch Wert auf die Erschließung der Fläche und die Vernetzung des Bus- und Bahnangebotes mit weiteren Verkehrsträgern. Die VKU kümmert sich als integrierter Mobilitätsdienstleister auch um den Ausbau von Haltestellen als Elemente von Mobilstationen und organisiert die Verknüpfung mit Car-Sharing-Angeboten oder Rad-/Pedelec-Verleihmöglichkeiten etc.. Bei Sonderprojekten des Kreises Unna (Vergleiche auch Anforderungen an das Projektmanagement) hat die VKU aktiv mitzuarbeiten. Die Kommunen sind bei der Umsetzung von alternativen Mobilitätsangeboten zu unterstützen.

7. Anforderungen an die Weitergabe von Fahrplandaten und Echtzeitinformationen

Zur Gewährleistung einer verkehrsunternehmensübergreifenden Information über das Fahrplanangebot in allen digitalen Medien muss die VKU ein Datenmanagementsystem vorhalten. Sie stellt die vollständigen, auf Basis zeitgemäßer sowie abgestimmter Schnittstellenformate generierten Fahrplansolldaten in elektronischer Form der regionalen Koordinierungsstelle (RKS) im landesweiten ÖV-Datenverbund NRW zur Verfügung. Diese unter Beachtung landesweit abgestimmter Qualitätskriterien generierten Fahrplansolldaten werden somit rechtzeitig und unentgeltlich der zentralen Koordinierungsstelle im ÖV-Datenverbund NRW (ZKS, derzeit beim VRR AöR) übermittelt.

Die kalenderscharfen Fahrplansolldaten berücksichtigen geplante temporäre Angebotsänderungen wie zum Beispiel veranstaltungsbedingte Fahrplanänderungen und -erweiterungen.

Die VKU stimmt einer Weitergabe der Fahrplansolldaten an die Aufgabenträger und an die Betreiber anderer Fahrplanauskunftssysteme sowie der Veröffentlichung auf offenen Plattformen im Sinne von Open Data zu.

Die VKU verpflichtet sich, für alle in der Fahrplanauskunft verfügbaren Linien die Echtzeitinformationen gemäß der VDV-Schriften 453 und 454 und/oder anderer abgestimmter Schnittstellenstandards an die zentrale IST-Datendrehscheibe (IDS) in NRW bei der ZKS (= derzeit VRR AöR) zu übertragen. Mit der Übertragung der Echtzeitdaten an die zentrale IST-Datendrehscheibe stehen diese für abnehmende Systeme wie zum Beispiel Fahrplanauskunftssysteme und dynamische Anzeiger (DFI) zur Verfügung.

Durch die Bereitstellung von Fahrplansolldaten und Echtzeitinformationen sind diese Daten der VKU für sämtliche übergeordneten Auskunftsplattformen, unter anderem der Schläuen Nummer für Bus & Bahn in NRW sowie der deutschlandweiten Fahrplanauskunft (DELFI, Kooperation der Bundesländer für eine durchgängige elektronische Fahrgastinformation), verwendbar.

Unter Beachtung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans des Kreises Unna hält die VKU vollständige Informationen über das Fahrplan- und Serviceangebot im Internet vor und betreibt:

- eine elektronische Fahrplan- und Fahrpreisauskunft mit integrierten Echtzeitinformationen und adressscharfem Routing. Neben den Echtzeitinformationen werden Störungsmeldungen von den Leitstellen entweder in digitaler Form mittels abgestimmter Schnittstellenformate übertragen oder mit Hilfe eines Zusatzmoduls des Fahrplanauskunftssystems erfasst, so dass diese Meldungen über Störungen und kurzfristige Fahrplanänderungen ein integrierter Bestandteil der Fahrplanauskunft sind. Die elektronische Fahrplanauskunft bietet die Option persönliche und haltestellenbezogene Fahrpläne als Download abzurufen. Die haltestellenbezogenen Fahrpläne verfügen über einen scanbaren Code, der den digitalen Abruf aktueller Echtzeitinformationen ermöglicht.
- Die Fahrpreisinformation erfolgt auf Basis der zentral durch die Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH bzw. der WestfalenTarif GmbH zur Verfügung gestellten Tarifdaten. Die in elektronischer Form (Produkt- und Kontrollmodul) zur Verfügung gestellten Tarifdaten werden in das Auskunftssystem integriert, so dass eine automatisierte Fahrpreisermittlung auf Grundlage des konkreten Fahrweges erfolgen kann.

- Die von der VKU vorgehaltene Fahrplan- und Fahrpreisauskunft bietet standardisierte dynamische Schnittstellen (API = application programming interface), die einen web-basierten Zugriff durch Oberflächen und Anwendungen Dritter (zum Beispiel Applikationen für Smartphones) ermöglicht.

8. Anforderungen an das Qualitätsmanagement

Die VKU hat gemäß den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Kreises Unna umfassende Maßnahmen zur Sicherung der Angebots- und Servicequalitäten vorzuhalten. Das Qualitätsmanagement umfasst:

- die Qualitätsfestlegung,
- die Qualitätskontrolle und -messung,
- das Qualitätsberichtswesen sowie
- die Qualitätssicherung.

Die wesentlichen Qualitätsfestlegungen sind in diesem Dokument beschrieben. Veränderungen und Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger. Für Unteraufträge an Auftragsunternehmer hat die VKU ein Qualitätslastenheft vorzuhalten, in dem die Anforderungen an das Personal und die Fahrzeuge so definiert sind, dass der Kunde möglichst keinen Unterschied zu den Qualitäten der VKU wahrnimmt.

Um die Kontinuität der abgestimmten Qualitätsstandards sicherzustellen, erfolgen regelmäßige Qualitätskontrollen und -messungen, die dem Kreis Unna auf Nachfrage umgehend zugänglich gemacht werden müssen. Dazu gehören:

ÖPNV-Kundenbarometer

Im Rahmen des jeweils führenden standardisierten deutschen ÖPNV-Kundenbarometers wird in einem Benchmarkvergleich jährlich die von unterschiedlichen Betreibern und Verkehrsverbünden angebotene Dienstleistungsqualität im ÖPNV von den Kunden bewertet. Die VKU hat alle zwei Jahre daran teilzunehmen.

Standardisierte Fahrgasterhebungen

Die VKU führt jährlich beginnend 2026 eine standardisierte Fahrgasterhebung auf ausgewählten und abgestimmten Linien durch. Dabei wird jeweils ein Viertel aller Linien pro Jahr erfasst, sodass innerhalb von vier Jahren eine vollständige Erhebung aller Linien erfolgt ist. Ausgenommen hiervon ist der Schülerverkehr.

Dabei ist zu beachten, dass 10 % des Tageswertes erhoben, aber mindestens 50 Interviews geführt werden. Neben der Ein-, Aus- und Umstiegshaltestelle sowie den Umstieg auf den SPNV werden darüber hinaus u.a. der Fahrtzweck, das genutzte Ticket sowie demografische Daten erhoben. Dabei werden die Fahrgäste auch gebeten, die jeweils genutzte Linie mit einer Schulnote zu bewerten.

Beschwerdemanagement

Die VKU ist verantwortlich für die Aufnahme und die serviceorientierte Beantwortung von Beschwerden, Kritiken und Anregungen sowie deren Auswertung. Dazu hält er in einem Handbuch alle innerbetrieblichen Prozesse vor (Ziele, Verantwortliche, Weiterleitungen, Auswertungsregularien etc.). Zur Aufnahme, Weiterleitung und Auswertung ist außerdem ein professionelles EDV-Programm vorzuhalten.

Eine Beschwerde muss innerhalb von 10 Tagen bearbeitet und inhaltlich beantwortet sein. Kann dies nicht gewährleistet werden, so muss der Kunde eine Zwischennachricht erhalten.

Das Beschwerdeaufkommen muss mindestens einmal jährlich systematisch ausgewertet werden, um Hinweise auf Missstände und auf eine notwendige Qualitätssteigerung zu gewinnen. Über das Beschwerdemanagement ist ein Berichtswesen zu führen. Eine Auswertung und Berichterstattung erfolgt auf Anforderung an den Kreis Unna.

Kontinuierliche Messungen

Auf der Basis von RBL-Daten zum Betriebsablauf hat die VKU Auffälligkeiten kontinuierlich zu erfassen, dabei ist besonders auf

- Pünktlichkeit (häufige Fahrplanabweichungen größer 4 Minuten)
- Ausfälle
- Anschlusssicherheit
- Objektive Überlastung (nicht alle Kunden können von der Haltestelle mitgenommen werden)
- Inanspruchnahme Mobilitätsgarantie NRW

zu achten.

Bei Auffälligkeiten oder gehäuften Kundenbeschwerden (z. B. bei mengenmäßiger Änderung der Kundenresonanzen größer 10% gegenüber dem Vorjahr) oder Fahrerrückmeldungen zu einzelnen Qualitätsaspekten sind Sonderauswertungen der Beschwerdeeingänge und umgehende Gegenmaßnahmen zu veranlassen.

Die Auswertung von RBL-Daten ist auf Wunsch des Kreises Unna in komprimierter Form zu erstellen und vorzulegen. Der Kreis Unna kann die Vorlage eines jährlichen Qualitätsberichts verlangen.

Die VKU verpflichtet sich, Abweichungen von der Qualität zeitnah zu analysieren und interne Regelkreise und Prozesse dafür vorzuhalten, um diese Abweichungen abzustellen. Dabei ist der Austausch zwischen Betrieb und Angebotsplanung (Planung, Haltestellenbetreuung, Marketing) besonders wichtig und muss in einem regelmäßigen Arbeitskreis erfolgen.

Als Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von Seiten des Kreises Unna folgende Maßnahmen vorgesehen:

- anlassbezogene Arbeitsgespräche mit Fixierung von Maßnahmen und Fristen,
- bei permanenter Nichterfüllung Erstellung eines Maßnahmenplans durch die VKU, aus dem ersichtlich wird, mit welchen Maßnahmen bis wann eine messbare Qualitätsverbesserung bzw. der Zielwert erreicht wird.

Darüber hinaus arbeitet die VKU zu den Themen der Tarifstruktur, Tarifhöhe/-niveau sowie Tarifkooperationen in den Gremien und Facharbeitskreisen und -gruppen der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe bzw. des Westfalentarifs aktiv mit.

Von der VKU wird erwartet, dass sie für alle beschriebenen Aktivitäten ausreichend Know-how und Kapazität bereithält, um Kommunen und Aufgabenträger in allen Fragen der Mobilität zu unterstützen und mit fachlichem Rat zur Seite zu stehen; das schließt die Teilnahme an Arbeitskreis- und Gremiensitzungen der

Kommunen und Aufgabenträger ein. Anforderungen von Landes- und Bundeseinrichtungen sowie der Verbände für die Bereitstellung statistischer Daten sind zu erfüllen.

9. Anforderungen an Information und Kommunikation

Von der VKU wird erwartet, dass alle gängigen Medien und Informationskanäle in ausgewogener Mischung genutzt werden und den sich verändernden Informationsgewohnheiten der Kunden Rechnung getragen wird. Hierzu zählen u.a. Internetauftritt und App der VKU, Unterhaltung mindestens eines Social-Media-Kanals, TFT-Bildschirme, Printmedien und Radio. Dabei ist veränderten Informationsgewohnheiten der Fahrgäste Rechnung zu tragen. Alle Informationen zu Fahrplänen, zur Erreichbarkeit der VKU, Ticketarten und Fahrpreisen müssen öffentlich sein. Zur aktuellen Information der Fahrgäste muss die VKU wichtige Änderungen über die analogen und digitalen Medien veröffentlichen. Produkt- und anlassbezogene Fahrgastinformationen und Vermarktungen sind vorzusehen.

Internet

Die VKU unterhält eine stets aktuelle, barrierefreie Internetplattform, die für mobile Endgeräte im Responsive Design programmiert sein muss und mindestens folgende Bestandteile aufweist:

- Link zur Fahrplanauskunft EFA und zur Ticketberatung der WT GmbH
- Abfahrtstafel, Pendlerfahrplan, Liniennetzplan
- Möglichkeit, Informationen zu bestellen
- Informationen zu Störungen/Umleitungen
- Informationen zu Sonderverkehren mindestens 24 Stunden vor dem Inkrafttreten
- Download der Linienfahrpläne
- Kontaktformulare zu Fahrplanauskunft, Fundsachen
- Bestellformular für bedarfsgesteuerte Verkehre
- Beschwerdeformular
- Ticketübersicht und Webshop mit Bestellmöglichkeiten von Abos
- Änderungsservice für Abonnements
- Übersicht über Kundengarantien und Barrierefreiheit
- Aktuelle Informationen zu Sonderangeboten oder Neuerungen

Die Fahrplandaten sind auch auf den Seiten der Tarifgemeinschaft (<https://www.westfalentarif.de>) einzustellen.

Die VKU unterhält die VKU App. Diese bietet zurzeit:

- Fahrplan- und Tarifauskünfte
- Echtzeitinformationen
- Abfahrtsmonitor
- Live-Karte, um die aktuelle Position der Busse zu sehen
- eTicketing (WestfalenTarif, eezy.nrw, D-Ticket) mit verschiedenen Zahlungsmethoden (Lastschrift, Paypal, Kreditkarte)
- Karte mit den Haltestellen sowie Fahrradverleih- und CarSharing-Standorten
- Fahrradrouten
- Fahrradverleih- und CarSharing-Angebote
- Möglichkeit zur Buchung von bedarfsgesteuerten Verkehren

- Digitale Fahrtbegleitung mit Haltestellenansagen und Fußgängernavigation
- Bedienung der App über Voice-Over und zusätzliche Sprachausgabe
- Kundeninformation (z.B. Message of the day)

Erwartet wird darüber hinaus, dass die VKU diese App in enger Abstimmung mit dem Kreis Unna in folgenden Punkten weiterentwickelt:

- Verkehrsstörungen müssen den Abonnenten solcher Informationen per Push-Nachricht zur Verfügung gestellt werden.
- Integration des NRW-Tarifs.
- Weitere Car- und Radsharing-Anbieter sind zu integrieren. Buchung und Bezahlung dieser Angebote werden zukünftig nach einmaliger Kundenregistrierung direkt in der App erfolgen.
- Die App ermöglicht die Bestellung von E-Tickets aus dem Vertriebshintergrundsystem der VKU und wird bei Implementierung eines Systems zur Aufzeichnung von Bus- und Bahnfahrten (Check-In/Be-Out) zur späteren Abrechnung um diese Funktionen erweitert.

Telefon/Service-Hotline

Die VKU beteiligt sich an dem NRW-weit vorgehaltenen einheitlichen System der Schläuen Nummer für Bus und Bahn (0180 6 / 50 40 30). Dieses bietet einen „Rund um die Uhr-Service“ an allen sieben Tagen der Woche.

Da es sich um eine unternehmensübergreifende, kreisweite Hotline handelt, hat die VKU diesen Service für den Kreis Unna auch unternehmensübergreifend zu organisieren. Die VKU kann sich für diesen 24/7-Service eines Dienstleisters bedienen.

Die Hotline bietet neben der Fahrplan- und Tarifauskunft, Information zu Störungen und Sonderverkehren, Beschwerdemöglichkeit und Informationen zu Kundengarantien auch die Buchungsmöglichkeit für bedarfsgesteuerte Verkehre.

Darüber hinaus organisiert die VKU den Betrieb und die Administration des Sprechenden Fahrplan NRW (0800 3/ 50 40 30) und entwickelt das Sprachportal stetig weiter.

Die VKU betreut alle für den Betrieb der Schläuen Nummer notwendigen Verträge und sorgt für die korrekte Abwicklung der diesbezüglichen Förderanträge und Verwendungsnachweise.

Social Media

Die VKU bietet den Kunden die Möglichkeit, mittels Social Media in den Austausch zu treten. Dazu ist derzeit mindestens ein Auftritt auf Facebook und Instagram vorzuhalten, in dem interessante Posts zum Angebot oder zu anderen relevanten Themen rund um den Busverkehr platziert werden.

Mögliche weitere Social-Media-Kanäle werden durch den Kreis Unna vorgegeben.

Das Vorhalten einer Störungskommunikation (derzeit WhatsApp-Kanal) zusätzlich zur VKU App über einen Social-Media-Kanal ist auf Anforderung des Kreises Unna vorzuhalten.

Kundengarantien

Die VKU hat dafür zu sorgen, dass der Kunde im Störfall auf verlässliche Services in Form von Kundengarantien zurückgreifen kann:

- **MobilitätsGarantie NRW:** Diese landesweite Regelung greift im Falle von unvorhersehbaren Staus, Unfällen, Motorschäden usw. Wenn der Bus an der Haltestelle mehr als 20 Minuten Verspätung aufweist und es steht keine andere Fahrtalternative zur Verfügung, dann hat die VKU die Kosten für ein Taxi in Höhe von aktuell bis zu 30 Euro pro Fahrgast, abends und nachts (20:00 bis 5:00 Uhr) sogar bis zu 60 Euro pro Person zu erstatten. Ausgenommen von dieser Garantieleistung sind nur Streiks und extreme Witterungen.
- **AnschlussGarantie:** AnschlussGarantie heißt, dass im Fall von verpassten, entsprechend definierten Anschlüssen die VKU ein Taxi zu bestellen und die Kosten dafür zu tragen hat. Die AnschlussGarantien sind mit jedem Fahrplanwechsel den Gegebenheiten anzupassen. Dort, wo sich z.B. durch baulicher Veränderungen Beschleunigungen ergeben, sodass Anschlüsse sicher erreicht werden können, sind zusätzliche AnschlussGarantien einzurichten. Verschieben sich Fahrplananlagen einzelner Linien z.B. durch einen Anschluss zu Bahn mit größerer Priorität, müssen gegebenenfalls auch AnschlussGarantien aufgehoben werden. Da die definierten X-Bus-Linien eine besondere Bedeutung im derzeitigen Nahverkehrsplan einnehmen, ist darauf zu achten, hier möglichst AnschlussGarantien zu gewährleisten.
- **AntwortGarantie:** Die VKU hat sicherzustellen, dass Fahrgäste, die sich über den Beschwerdekanal an sie wenden, innerhalb von maximal 10 Tagen eine Antwort erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Zwischenbescheid an den Fahrgast verschickt.
- **Weitere Garantien** umfassen eine verlässliche Fahrplanauskunft. Auf in Buchform, als Prospekt, an der Haltestelle oder im Internet dargestellte Fahrpläne muss sich der Kunde verlassen können. Wird der Fahrplan geändert, so hat die VKU darüber rechtzeitig über die Medien zu informieren und an Haltestellen und im Internet für Aktualisierung zu sorgen.

Sonstiges

Die Fahrplanechzeit Auskunft hat zusätzlich zu den DFI-Anlagen an allen Haltestellen der VKU mittels QR-Code auf den Aushangfahrplänen bereitgestellt zu werden.

Über die zusätzliche Herausgabe von Printmedien (insbesondere Fahrplanbücher) ist im Vorfeld von Fahrplanwechseln zu entscheiden. Hierzu stimmen sich der Kreis Unna und die VKU jeweils frühzeitig ab.

10. Anforderungen an den Vertrieb

Vertriebsgrundlagen

Die VKU hat ein internetbasiertes Vertriebshintergrundsystem (VHGS) vorzuhalten. Dieses hat folgende Funktionen sicherzustellen:

- Bereitstellen eines Kundenportals für Abonnenten zur Selbstverwaltung der eigenen Daten
- Bereitstellen eines Kundenportals für Schulen und Schulträger zur Verwaltung von SchulwegTickets
- Bereitstellen eines Kundenportals für Betriebe zur Verwaltung der Jobtickets
- Bereitstellen der Möglichkeit, die Tickets in elektronischer Form auf ein Smartphone zu bestellen
- Bereitstellung eines eTicketings für unterschiedliche Ticketangebote mit verschiedenen Zahlungsmethoden (Lastschrift, Paypal, Kreditkarte)

Darüber hinaus muss das VHGS eine Schnittstelle zum „Fahrtenmanager“ bereitstellen, so dass ein Check-In/Be-Out-System ermöglicht wird. Dabei werden die Bus- oder Bahnfahrten angemeldeter Kunden auf einem Server gespeichert und dem Fahrgast einmal im Monat in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch des Kreises Unna muss es zudem möglich sein, Parkplatzreservierungssysteme und Sharing-Systeme anzuschließen, damit auch das kostenpflichtige Reservieren von Rad- und Pkw-Stellplätzen und das Ausleihen von Fahrrädern oder CarSharing-Angeboten etc. über das VHGS-System abzurechnen ist.

Abonnentenbetreuung

Die VKU hat für ihre Stammkunden eine Abonnenten-Hotline vorzuhalten, damit eine Kontaktaufnahme für den Abschluss neuer Abos oder Änderungen an bestehenden Abos für die Kunden erleichtert wird. Zur Kundenbindung und -gewinnung hat die VKU ein entsprechendes Management-System geplant.

Ticketverkauf

Die VKU muss in allen eigenen Bussen sowie in den Bussen der Auftragsunternehmer einen Bordrechner/Ticketdrucker vorhalten, der in der Lage ist, alle Tickets des WestfalenTarifs, des VRR-Übergangstarifs und weiterer Tarife auf Wunsch des Kreises Unna (wie z. B. den NRW-Tarif) zu verkaufen und diese Tickets egal ob auf Papier, Chipkarte oder auf dem Smartphone zu überprüfen.

Zudem führt die VKU zur Minimierung von Schwarzfahrern einen kontrollierten Einstieg durch das Fahrpersonal durch und führt zudem stichprobenartige Kontrollen der Tickets aller Fahrgäste im Bus (EBE-Kontrollen) durch.

Um eine angemessene Beratung vor Ort sicherzustellen hält die VKU zwei Service-Center vor. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass in Grund- und Mittelzentren ein Grundangebot an Kundeninformationen zum ÖPNV und der Erwerb der gängigen Tickets möglich ist.

Buchung und Vertrieb bei bedarfsgesteuerten Verkehren

Die VKU hat für das Angebot bedarfsgesteuerter Verkehre ein spezielles EDV-Programm vorzuhalten. Es dient der verlässlichen Bestellannahme, der Datenhaltung und der Auftragserteilung an die Auftragsunternehmer. Bei der Bestellung gibt der Kunde auch an, ob er schon ein Ticket hat oder dieses im Fahrzeug noch kaufen muss.

Da diese Angebote mit Taxen gefahren werden, muss das Fahrpersonal von der VKU mit mobilen Verkaufsgeräten ausgestattet werden.

Mitarbeit in den Gremien der WestfalenTarif GmbH

Die Mitarbeit in den Gremien des WestfalenTarifs und damit die Abstimmungen über Fahrpreise, neue Tickets und Tarifbestimmungen sowie die Einnahmeverteilung muss von der VKU organisiert werden. Sie hat in diesen Gremien die mit dem Kreis Unna abgestimmten Wünsche zu vertreten.

Der Kreis Unna behält sich eine eigene Wahrnehmung der Interessen im Rahmen der Tarifgremien vor.

Verkaufsstatistiken, Schwerbehinderte, Sozialticket, E-Ticket

Die VKU erstellt monatliche Verkaufsstatistiken, gegliedert für jede einzelne Ticketart. Die Daten sind dem Kreis Unna bei Bedarf innerhalb von 10 Wochen nach Monatsende vorzulegen.

Die VKU stellt die Anträge zur Erstattung von Fahrgeldausfällen bei der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen und organisiert die Verwaltung der Abonnenten.

Das Sozialticket wird darüber hinaus unternehmensübergreifend von der VKU organisiert und erst im Nachgang mit dem Kreis Unna und den anderen Betreibern verrechnet. Der Kreis Unna erhält für das Sozialticket Fördermittel des Landes NRW. Die VKU hat die Fristen zur Abrechnung und für Nachweise einzuhalten, die der Kreis Unna der VKU nennt.

Im Zuge der Einführung von E-Tickets gewährleistet die VKU die Einhaltung möglicher NRW-weiter Standards und die Interoperabilität zu anderen Betreibern.

11. Anforderungen an das Marketing

Die VKU führt unter Beachtung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna kontinuierlich Marketingaktivitäten durch.

Zu den Aufgaben des Marketings gehören unter anderem:

- Serviceleistungen wie Mobilitäts- und Tarifberatung,
- Kundenbetreuung,
- Kontinuierliche Aktualisierung der digitalen Informationskanäle,
- Kontinuierlicher Abgleich des Angebotes an analogen und digitalen Medien und Informationskanälen mit den sich ändernden Informationsgewohnheiten der Fahrgäste,
- Definition und Überwachung eines einheitlichen Unternehmensauftritts in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Kreis Unna,
- Informationen über das Angebot und zu Tickets und Fahrpreisen,
- Einheitliches Erscheinungsbild,
- Bewerbung von Sonderverkehren,
- Programme und Veranstaltungen für besondere Nutzergruppen wie Schüler, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen etc.
- Projekte zur Imageförderung,
- neue Medien (Internet, Apps, Facebook etc.),
- Absatzförderung für den ÖPNV,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Haltestellen- und Wegeinformation sowie Übersichtspläne von Busbahnhöfen und zentralen Verknüpfungs-/Umsteigepunkten

Darüber hinaus arbeitet der Kreis Unna zu den Themen der Tarifstruktur, Tarifhöhe/-niveau sowie Tarifkooperationen in den Gremien und Facharbeitskreisen und -gruppen der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe bzw. des Westfalentarifs aktiv mit.

12. Anforderungen an die Leitstelle, RBL, Betriebshöfe und andere ortsfeste Infrastruktur, Störungsmanagement

Die VKU hat die ortsfeste Infrastruktur für das in diesem Dokument beschriebene Liniennetz in Form von Betriebshöfen, Abstellanlagen, Werkstätten sowie Haltestellen, Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystemen zu unterhalten.

Zur Unterhaltung der Fahrzeuge der VKU zählen Unterstellhallen, mindestens aber überdachte Abstellflächen für eigene Fahrzeuge der VKU, die Betankung oder Ladung und die Busreinigung wie auch die Instandhaltung und Wartung der Fahrzeuge in den Werkstätten.

In den Betriebshöfen der VKU sind deshalb auch eigene Fachwerkstätten zu betreiben, um die tägliche Verfügbarkeit der benötigten Fahrzeuganzahl unter Zugrundelegung einer optimierten Reservehaltung zu gewährleisten. Anzahl und Größe der Werkstätten/Betriebshöfe richtet sich nach dem Verkehrs- und Bedienungsgebiet, der Summe der Fahrzeuge und Beschäftigten und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

Leitstelle

Für die Sicherung des Fahrplanangebotes ist eine zentrale, moderne Leitstelle nach dem neuesten Standard und Erreichbarkeit aller Fahrzeuge vorzuhalten. Die Einsätze sind über ein rechnergestütztes Betriebssystem (RBL) zu überwachen und zu steuern. Für den reibungslosen Betriebsablauf ist es notwendig, dass die Leitstelle durch die VKU mit eigenem fachlich versiertem Personal besetzt ist, welches die Betriebsabläufe kennt und beherrscht.

Die Besetzung der Leitstelle muss folgende Zeiten umfassen (Anpassungen sind mit dem Kreis Unna abzustimmen):

- Montag bis Freitag von 3:50 Uhr bis 20:00 Uhr
- Samstag von 5:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Über die Besetztzeiten hinaus ist die Erreichbarkeit der Leitstelle über eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Die Personalstärke muss flexibel an besondere Anforderungen angepasst werden können, so dass auch bei Situationen wie Extremwetterereignissen oder Unfällen mit erheblichem Einfluss auf die Verkehrsführung adäquat reagiert werden kann.

Für Zeiten außerhalb der Leitstellenbesetzung muss die VKU Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass eine Erreichbarkeit bei plötzlich auftretenden Ereignissen gegeben ist, die die VKU in die Lage versetzen, Maßnahmen zu ergreifen, die einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb ermöglichen.

Die VKU entscheidet, wann ein zusätzlicher Mitarbeiter hinzugezogen werden muss, insbesondere mit dem Ziel der unverzüglichen Kundeninformation über Umleitungen, ausfallende Fahrten etc.

Zudem ist der Einsatz von Ersatzfahrzeugen von den Betriebshöfen bei Betriebsstörungen von Fahrzeugen unverzüglich sicherzustellen. Beispielhafte Aufgaben sind insbesondere die Verkehrslenkung unter

Sicherstellung aller Anschlüsse, Unfallbetreuung, Betreuung defekter Fahrzeuge, Verkehrsstörungen, Reaktionen im Notfallmanagement, Bedienung der Fahrgastinformationssysteme und Reisendenlenkung.

Das gesamte Bedienungsgebiet der VKU ist von eigenem, fachlich versiertem Personal hinsichtlich

- der Ausführung des Fahrdienstes durch eigene wie Auftragsunternehmer-Fahrer,
- des Zustandes der eigenen und Auftragsunternehmer-Fahrzeuge,
- der Haltestelleninfrastruktur,
- der Straßeninfrastruktur hinsichtlich der durch eigene und Auftragsunternehmer-Fahrzeuge genutzten Strecken, der Informationseinrichtungen in regelmäßigen Intervallen zu überwachen.

Notfallmanagement

Die VKU hat Regelungen für ein Notfallmanagement zu treffen, mit denen Vorgehensweise und Handlungsschritte der VKU bei Extremwetterereignissen, Gefahrenlagen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes, bei denen der Verkehr ganz oder teilweise eingestellt wird, festgelegt werden. Hierdurch soll eine unverzügliche Fahrgastinformation und insbesondere im Hinblick auf den Schülerverkehr und damit besonders schutzwürdige Fahrgäste eine gesicherte Beförderung bzw. die sichere Unterbringung von Fahrgästen sichergestellt werden.

Um Fahrgäste und Personal bestmöglich schützen zu können, ist für die VKU eine enge Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und den Straßenbaulastträgern verpflichtend.

Einsatz eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL)

Zur Erbringung des Gesamtfahrplans hat die VKU ein modernes RBL-System zu verwenden. Mit dem RBL werden insbesondere die Fahrzeuge und die Fahrgastinformationen gesteuert. Dabei werden über die oben beschriebenen Funktionen hinaus noch folgende Aspekte erfüllt:

- Datenkommunikation mit Nachweis des Fahrweges und Übermittlung der Echtzeitdaten an die Leitstelle.
- Anschlusssicherung und Störungsmeldungen.
- LSA-Beeinflussung.
- Ansteuerung und Überwachung der DFI-Anlagen.
- Fahrgastinformation über Internet, Fahrplan-App etc. mit Echtzeitdaten und Störungsmeldungen.
- Statistikinformationen über erbrachte Fahrleistungen.

Vorhalten von Toiletten

Für das Fahrpersonal sind von der VKU in ausreichender Zahl, vor allem an Endhaltestellen und Haltestellen mit Fahrerwechsel, Toiletten vorzuhalten.

Die Vorgabe für die Bereitstellung einer Toilette ist abhängig von einer Pause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. An Endhaltestellen, an denen keine Pausen vorgesehen sind, (An-, Ab Verkehr) sind keine Toiletten notwendig.

Sonstige ortsfeste Infrastruktur

Die sonstige ortsfeste Infrastruktur, die die VKU im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorzuhalten hat, ergibt sich aus **Anlage 4b**.

13. Anforderungen an das Projektmanagement

Über die bisher in dieser Anlage beschriebenen Qualitäten hinaus unterhält die VKU ein Projektmanagement, welches die im Nahverkehrsplan näher beschriebenen und hier nur kurz zusammengefassten Projekte umfasst.

Es gilt, diese Projekte in Absprache mit dem Kreis Unna kontinuierlich weiter zu entwickeln.

I Servicezentrale VKUService

Die Servicezentrale VKUService berät die Bürgerinnen und Bürger sowohl persönlich an zwei Standorten im Kreis Unna, digital über eine Internetplattform und telefonisch zu allen Fragen nachhaltiger Mobilität. Die Servicezentralen müssen barrierefrei erreichbar sein.

VKUService muss zur Einhaltung des Rund-um-die-Uhr-Service, wie er in NRW im Rahmen der Schläuen Nummer verabredet ist, die Erreichbarkeit einhalten und kann dazu im Hintergrund mit einem externen Callcenter zusammenarbeiten.

Die Servicezentrale leistet insbesondere folgende Aufgaben:

- Persönliche Beratung zu Fragen der ÖPNV-Mobilität im Kreis Unna und bundesweit.
- Ticketverkäufe WT- und NRW-Tarif.
- Telefonische, persönliche und online-Fahrplan- und Tarifauskünfte im Kreis Unna und bundesweit.
- Zentrale Annahme und Aufnahme aller Kundenresonanzen und Weiterleitung an das jeweils betroffene Verkehrsunternehmen.
- Personelle Unterstützung bei vom Kreis Unna initiierten Aktivitäten und Projekten.
- Fundsachenrecherche und -herausgabe.
- Bearbeitung von Anfragen der Abonnenten incl. SozialTicket-Aannahme von Abo-Anträgen und Überprüfung auf Vollständigkeit sowie Ausstellung von Ersatzkarten und Inkasso von Saldozahlungen.
- Inkasso des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE)
- Ausreichende Englisch-Kenntnisse für alle vorgenannten Services sind vorzuhalten.

Die VKU entwickelt VKUService als Plattform des integrierten Mobilitätsdienstleisters gemeinsam mit dem Kreis Unna weiter.

II Team Training

Wie im Nahverkehrsplan beschrieben ist, verfolgt der Kreis Unna das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. Mit dem demografischen Wandel gehen durch die Abnahme der Schülerzahlen Fahrgäste verloren. Gleichzeitig lebt eine wachsende Zahl an Menschen mit Migrationshintergrund (inkl. Zuwanderer) im Kreis Unna. Das Team Training kann dazu beitragen, den unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen die Nutzung des ÖPNV zu erleichtern und damit neue Zielgruppen für den ÖPNV zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund kann von der VKU erwartet werden, Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen zu entwickeln und umzusetzen:

- Vermittlung von Mobilitätskompetenz insbesondere für Schüler, Förderschüler, Senioren und Beeinträchtigte sowie Zuwanderer.
- Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion im ÖPNV.
- Akquirierung neuer Kundengruppen.
- Nachhaltige Kundenbindung durch verschiedene Maßnahmen.
- Ausbau der Multimodalität, der Vernetzung der klimafreundlichen Verkehrsarten, s. Kapitel VKUService.
- Imagewerbung für ÖPNV und den vernetzten Verkehr Bus, Bahn, Fahrrad etc.

Diese Maßnahmen können unter dem Projektnamen „Team Training“ durchgeführt werden. Die generationsübergreifende Betreuung der Kunden steht im Mittelpunkt. Von den Kindern bis zu den Senioren („vom Roller bis zum Rollator“), ganz gleich ob beeinträchtigte oder nicht beeinträchtigte Menschen.

Die VKU stellt sicher, dass kreisweit für unterschiedliche Zielgruppen spezifische Lösungsansätze zeitnah entwickelt und umgesetzt werden. Dies beinhaltet neben der Bereitstellung entsprechend geschultem Trainerpersonals auch die technische Ausrüstung.

Die Inhalte der jeweiligen Schulungsbausteine müssen durch altersgerecht aufgebaute Begleitmaterialien ergänzt werden, wodurch die in Theorie und Praxis vermittelten Inhalte bei den Kindern und Jugendlichen nachhaltig gefestigt werden. Zusätzlich muss die VKU Informationsschriften, Unterrichtsmaterialien usw. erstellen, um die notwendige intensive Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern zu gewährleisten. Digitale Angebote müssen dieses Informationspaket abrunden.

Auf akute Problemlagen von Kunden bzw. potenziellen Kunden kann durch Team Training kurzfristig reagiert und entsprechende Lösungsansätze konzipiert werden. Die einzelnen Teilprojekte müssten evaluiert und regelmäßige Sachberichte gefertigt werden.

Team Training kann den Kreis Unna bei kommunalen Mobilitätsmanagern und Behörden, der Polizei bei Unfallprävention sowie zu beeinträchtigten Menschen und deren Vertretern beim Themenfeld Inklusion unterstützen. Durch das somit entstehende umfassende Netzwerk werden Synergien genutzt.

Der Kreis Unna möchte eine dauerhafte Begleitung der Kinder und Jugendlichen, von der Kindergarten- über die Grundschulzeit bis hin zur Sekundarstufe 1 und 2, sicherstellen. Den Kindern und Jugendlichen werden die Vorteile der Nutzung des Umweltverbundes nahe gebracht. Schon früh soll zu dieser wichtigen Kundengruppe eine nachhaltige Bindung erzeugt werden, damit sie auch mit Erreichen des Erwachsenenalters den Umweltverbund als sinnvolle Option der Verkehrsmittelwahl wahrnimmt. Hierzu können durch das Team Training bereits bestehende Teilprojekte fortgeführt und weiterentwickelt sowie neue Bausteine konzipiert werden.

Außerdem sind Förderschüler aufgrund der spezifischen Problematiken (teilweise sehr weite Schulwege, Unsicherheit, Stress, Lärm etc.) auf eine besondere und langfristige Unterstützung beim Erlernen der selbstständigen Mobilität angewiesen. Die VKU kann diese besondere Zielgruppe mittels eines BusTrainings für Förderschüler während ihrer gesamten Schullaufbahn intensiv und individuell begleiten, damit diese eine Mobilitätskompetenz erwerben, die über den Schulweg hinausgeht. Hierfür können von der VKU für die jeweiligen Altersklassen spezifische Bausteine konzipiert und umgesetzt werden.

Der Kreis Unna setzt seit 2013 die Barrierefreiheit im Rahmen des Inklusions-Projektes „JederBus“ sukzessive um. Ziel ist es, Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und aus unterschiedlichsten Altersstufen größtmögliche Mobilität zu ermöglichen.

Im Rahmen zahlreicher Teilprojekte ist durch Team Training in den vergangenen Jahren in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen ein ganzes Paket an Aktivitäten entstanden, um Busfahren im Kreis Unna barrierefreier zu gestalten. Für eine gleichberechtigte Teilhabe aller am Leben kann auch zukünftig die VKU (Innovations-)Motor im Bereich „Inklusion und ÖPNV“ sein, dabei die Betroffenen mit einbeziehen und den Kreis Unna in Fragestellungen, die die Inklusion betreffen, unterstützen.

Die VKU bündelt die Kompetenz als Bindeglied zwischen Beeinträchtigten, Verkehrsunternehmen, Kommunen und Straßenbaulastträgern bei allen Fragestellungen zu betrieblichen, mobilen und immobilen Einrichtungen (ortsfesten Haltestelleneinrichtungen, z. B. Bus-Kap, taktile Bodenmarkierung, Sicherheitsring, Aufstellfläche und Wartehalle, Fahrgastinfo im Bus und an der Haltestelle, Entwerter, Homepage, App etc.)

Sie kann die notwendigen personellen und technischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu zählen insbesondere:

- Ein persönlicher Ansprechpartner für Fragen der Inklusion im ÖPNV bzw. in der multimodalen Mobilität.
- Konzeptionelle Arbeit und Entwicklung von Problemlösungen für Menschen mit Beeinträchtigung in den Bereichen Technik, Personal, Fahrgäste, Haltestellen, Fahrzeuge.
- Schulung des Fahr- und Aufsichtspersonals im Umgang mit beeinträchtigten Menschen.

Als kontinuierlich durchzuführende Aufgaben von Team Training können folgende Bausteine definiert werden:

- Sicherheitstraining in Theorie und Praxis
Aufgrund ihrer spezifischen Problematiken (Mobilitätseinschränkungen, Sehbehinderungen, kognitive Einschränkungen etc.) sind beeinträchtigte Menschen auf eine besondere Unterstützung beim Erlernen der selbstständigen Mobilität angewiesen. Diese Unterstützung muss die VKU mit Team Training gewährleisten.
- Begleitservice (VKU-Tandem)
Zusätzlich zu den Sicherheitstrainings bietet die VKU unsicheren, ungeübten und beeinträchtigten Menschen einen Begleitservice an, der diese Kunden nach telefonischer Vereinbarung zuhause abholt und bei seiner Fahrt mit dem ÖPNV begleitet. Während der Begleitung wird der Teilnehmer individuell und intensiv geschult, damit dieser folgend den ÖPNV selbstständig und sicher nutzen kann. Dabei ist nicht die Fahrt kostenlos, sondern nur die Begleitung. Deren Häufigkeit ist nicht begrenzt, sondern wird nur bei fehlender Erfolgsaussicht (selbständige Nutzung) eingestellt.

14. Anforderungen an das Finanzmanagement

Die VKU muss die notwendigen personellen und sachlichen Kapazitäten vorhalten, um an der Einnahmenaufteilung im Rahmen des jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsvertrages der Partner der Tarifgemeinschaft teilnehmen zu können. Sie hat die notwendigen Daten über Ticketverkäufe der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Die VKU hat Ausgleichsleistungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen bei der hierfür zuständigen Stelle zu beantragen. Sie hat zudem, sofern vorhanden, sonstige Ausgleichsleistungen zu beantragen, die vom Kreis Unna, vom Land oder vom Bund für die unentgeltliche oder ermäßigte Beförderung bestimmter Personengruppen aktuell oder künftig gewährt werden. Darüber hinaus sind in Abstimmung mit dem Kreis Unna alle weiteren in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten wie insbesondere projektbezogene Förderprogramme auszuschöpfen.

Zudem unterstützt die VKU den Kreis Unna bei Bedarf bei der Beantragung, zweckentsprechenden Verwendung sowie ggf. Nachweisführung von Fördermitteln und / oder sonstigen EU-, Bundes- oder Landesmitteln, die im Zusammenhang mit den vom ÖDA umfassten Verkehrsdiensten stehen. Dies gilt u.a. auch in Bezug auf die Zuweisungen des Landes an den Kreis Unna gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a ÖPNVG NRW.

15. Mitwirkungspflichten der VKU im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Pauschalmittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW

Von der VKU zu übermittelnden Daten

Für die Ermittlung der vorläufigen Höhe des jeweils vom Kreis Unna an die VKU weiterzuleitenden Anteils an den Pauschalmitteln nach § 11a ÖPNVG NRW hat die VKU jeweils zum 31.12. für das Folgejahr (Bewilligungsjahr) folgende Daten und Nachweise vorzulegen:

- > Angabe der voraussichtlichen Erträge im Ausbildungsverkehr der VKU im Bewilligungsjahr in NRW auf Grundlage einer Prognose unter Berücksichtigung von Vergangenheitswerten bzw. – soweit vorhanden – Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften; sofern die VKU neben den Verkehrsdiensten, die Gegenstand des ÖDA mit dem Kreis Unna sind, weitere gemeinwirtschaftliche oder eigenwirtschaftliche Verkehrsdienste in NRW betreibt, sind die voraussichtlichen Erträge diesen Verkehrsdiensten jeweils vorläufig zuzuordnen; soweit diese Verkehrsdienste auf dem Gebiet mehrerer zuständiger Behörden verlaufen, ist eine vorläufige Zuordnung zu diesen Gebieten unter Angabe der vorläufigen Wagenkm¹ vorzunehmen; für die vorläufige Angabe und Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gelten die unten stehenden Anforderungen.

Für die Ermittlung der endgültigen Höhe des jeweils vom Kreis Unna an die VKU weiterzuleitenden Anteils an den Pauschalmitteln nach § 11a ÖPNVG NRW hat die VKU jeweils zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Daten und Nachweise vorzulegen:

- > Angabe der tatsächlich erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr der VKU im Bewilligungsjahr in NRW; sofern die VKU neben den Verkehrsdiensten, die Gegenstand des ÖDA mit dem Kreis Unna sind, weitere gemeinwirtschaftliche oder eigenwirtschaftliche Verkehrsdienste in NRW betreibt, sind die tatsächlichen Erträge diesen Verkehrsdiensten jeweils zuzuordnen; soweit diese Verkehrsdienste auf dem Gebiet mehrerer zuständiger Behörden verlaufen, ist eine Zuordnung zu diesen Gebieten unter Angabe der tatsächlich im Bewilligungsjahr erbrachten Wagenkm vorzunehmen; für die endgültige Angabe und Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gelten die unten stehenden Anforderungen.
- > Sollte eine Vorlage dieser Daten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, ist eine Fristverlängerung beim Kreis Unna zu beantragen. Eine Fristverlängerung wird gewährt, sofern der Kreis Unna nicht verpflichtet ist, die Pauschalmittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW zu einem früheren Zeitpunkt auszu zahlen. Spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Einnahmeaufteilung sind diese Daten dem Kreis Unna mitzuteilen.

Erträge im Ausbildungsverkehr sowie deren Zuordnung

Bei der Ermittlung der Erträge im Ausbildungsverkehr sind von der VKU folgende Vorgaben zu beachten:

- > Anzusetzen sind die Erträge aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.
Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren.
- > Anzusetzen sind nur Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der u. g. Fahrausweise Hierzu zählen auch Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr.

Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen;

¹ Die Wagenkm entsprechen in diesem Fall den Fahrplankilometern.

- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Verkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
 - Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linienverkehren) sowie Nachzahlungen des Landes NRW nach § 45a PBefG.
- > Erträge im Ausbildungsverkehr sind die Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder anteilig von beiden (Eigenanteil nach § 97 SchulG NRW) bezahlt werden.
- > Maßgeblich sind sämtliche von der VKU in NRW im Ausbildungsverkehr im vorgenannten Sinne erzielten Erträge unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden.
- > Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die der VKU nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden /-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr.

Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ff. ÖPNVG NRW wie folgt:

- > Betreibt die VKU neben den Verkehrsdiensten, die Gegenstand des ÖDA mit dem Kreis Unna sind, weitere gemeinwirtschaftliche oder eigenwirtschaftliche Verkehrsdienste in NRW, so werden die nach vorstehender Maßgabe ermittelten Erträge im Ausbildungsverkehr im Bewilligungsjahr zunächst den Verkehrsdiensten zugeordnet, die von dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind, soweit die Erträge auf diese Verkehrsdienste entfallen. Die Erträge entfallen auf die von dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehrsdienste, soweit dies verursachungsgerecht ist. Wenn die Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden/-gemeinschaften eine entsprechende Zuordnung auf einzelne öffentliche Dienstleistungsaufträge bereits vornimmt, ist diese Zuordnung maßgeblich. Andernfalls ist die Zuordnung von der VKU nach dem Maßstab der Verursachungsgerechtigkeit vorzunehmen; hierfür ist bei der Zuordnung die Anzahl der Schüler, die durch die jeweiligen Verkehre befördert werden, angemessen zu berücksichtigen. Soweit Erträge im Ausbildungsverkehr der VKU im Bewilligungsjahr nach vorstehenden Maßgaben nicht den von einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag jeweils umfassten Verkehrsdiensten zuzuordnen sind, entfallen die Erträge auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre der VKU.
- > Wenn die gemeinwirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Verkehrsdienste der VKU im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden betrieben werden, sind die dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. den eigenwirtschaftlichen Verkehrsdiensten zugeordneten Erträge in einem zweiten Schritt auf die jeweils betroffenen zuständigen Behörden aufzuteilen. Die Zuordnung zur jeweiligen zuständigen Behörde erfolgt nach dem auf sie bzw. ihn entfallenden Anteil an den Wagenkm, die VKU im Bewilligungsjahr in NRW mit den vom jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehrsdiensten bzw. mit den eigenwirtschaftlichen Verkehrsdiensten erbracht hat.

Diesbezüglich gilt:

- Maßgeblich sind sämtliche im Bewilligungsjahr in NRW mit diesen Verkehrsdiensten erbrachten Wagenkm, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Verkehren in NRW erbrachten Wagenkm ein. Ferner werden die im Bedarfsverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbrachten Wagenkm berücksichtigt.

- Wagenkm sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahren werden nicht berücksichtigt. Bei Bedarfsverkehren dürfen nur die tatsächlich erbrachten Wagenkm berücksichtigt werden, die der Auftragnehmer dem Kreis Borken prüfbar nachweist.
 - Eine Gewichtung der Wagenkm findet grundsätzlich nicht statt.
 - Die auf der Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die im eigenwirtschaftlichen Verkehr von der VKU im jeweiligen Gebiet des Kreises Unna und der jeweils weiteren beteiligten zuständigen Behörden erbrachten Wagenkm werden zueinander ins Verhältnis gesetzt. Nach diesem Verhältnis werden die auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre entfallenden Erträge im Ausbildungsverkehr auf die jeweilig zuständige Behörde aufgeteilt.
- > Betreibt die VKU sämtliche ihrer Verkehre auf der Grundlage eines einzigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags und ist sie dabei im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden tätig, so ist gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge der VKU und zum anderen die Summe aller von der VKU in NRW erbrachten Wagenkm; für die Ermittlung der Wagenkm gelten die oben stehenden Anforderungen. Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) je Wagenkm die VKU erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die dem Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr der VKU.

Prüfrechte des Kreises Unna

Soweit dies zur Ermittlung der Höhe des Anteils der VKU an den Pauschalmitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW erforderlich ist, kann der Kreis Unna weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Die VKU verpflichtet sich insoweit, die entsprechenden Daten an den Kreis Unna zu übermitteln.

16. Berichtspflichten

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Anlage ist Bestandteil des Berichts der VKU gemäß Anlage 8 zum ÖDA. In diesem Bericht sind insbesondere Abweichungen von Standards mit Ursachen und gegensteuernden Maßnahmen zu benennen.

ÖDA Großes Bündel

Anlage 4b: Verzeichnis ortsfester Infrastruktur in der Verantwortung der VKU

Stand: 26.08.2025

Verzeichnis ortsfester Infrastruktur

Bezeichnung	Anzahl		Bemerkung
	Kreis Unna Gesamt	davon im Bereich Großes Bündel	
Betriebshofstandorte	3	2	Standort Kamen und Lünen; Standort im Kleinen Bündel in Planung
<u>Angemietete Infrastruktur:</u>			
- Kundencenter VKUService	2	2	Standort Kamen und Lünen
- Toilettenanlagen	11	8	davon 2 in Planung; 1 Standort unklar
Haltestellen	2279	1881	Max. Anzahl (inkl. eventuellen Verlängerungen aus Prüfaufträgen und noch nicht ausgeplantem SV)
Dynamische Fahrgastinformationsanzeigen (DFI)	29	6	
Beeinflusste Lichtsignalanlagen	111	102	

Die Standorte der VKU



Verkehrsgesellschaft
Kreis Unna mbH
Betriebsleitung Kamen
Lünener Straße 13
59174 Kamen

VKU Service
Kirchstraße 2b
59174 Kamen

Verkehrsgesellschaft
Kreis Unna mbH
Betriebsleitung Lünen
Kupferstraße 54
44532 Lünen

VKU Service
Engelswiese 13
44534 Lünen

Vorgaben zur Erstellung der Trennungsrechnung der VKU gemäß § 15 ff des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

1. Grundsätze und Prämissen

Die VKU entwickelt aus ihrer Erfolgsplanung eine Plan-Trennungsrechnung und aus ihrer Gewinn- und Verlustrechnung eine Ist-Trennungsrechnung (Trennungsrechnungen).

In den Trennungsrechnungen sind Aufwendungen und Erträge der gemeinwirtschaftlichen Leistung sowie Aufwendungen und Erträge außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung gesondert auszuweisen. Die gemeinwirtschaftliche Leistung umfasst die betrauten Verkehrsdienste sowie die sich aus den Einzelpflichten ergebenden weiteren Leistungen und Annextätigkeiten.

Die Trennungsrechnungen müssen den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gerecht werden und mit der Erfolgsplanung bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens verprobbar sein.

Die Trennungsrechnungen haben dem Schema dieser Anlage zu entsprechen.

Die Übergabe der Erlös- und Aufwandsarten (Konten) erfolgt aus der Finanzbuchhaltung. Grundlage ist der Gemeinschaftskontenrahmen für Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Die Aufwendungen und Erträge werden mit Hilfe der Kostenarten- sowie Kostenstellenrechnung oder Auftragsabrechnung verursachungsgerecht zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die GuV nach HGB zu den einzelnen Positionen und Bereichen.

Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung insb. im Bereich des ÖPNV-Drittgeschäfts sollen aufwandsdeckend erbracht werden. Der Nachweis ist über die Trennungsrechnungen zu erbringen. Fehlbeträge außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung dürfen nicht durch Ausgleichsleistungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ÖPNV gedeckt werden.

Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung sind zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit nach denselben Grundsätzen aufzustellen.

Die Trennungsrechnungen müssen den Grundsätzen der Kontinuität und Stetigkeit entsprechen. Änderungen, auch dieser Vorgaben für die Trennungsrechnungen, sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Kreises. Sie sind als Änderung dieser Anlage zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu dokumentieren.

In den Trennungsrechnungen erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf der Grundlage der Kostenrechnung nach anerkannten und stetigen Grundsätzen wie:

- a) Die Leistungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind zwingend von Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu trennen.
- b) Außerordentliche Aufwendungen oder aperiodische Aufwendungen, die dem Betriebsaufwand der gemeinwirtschaftlichen Leistung der Periode nicht zurechenbar sind (z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit), aber durch die gemeinwirtschaftliche Leistung verursacht wurden, sind nachrichtlich als „sonstige Aufwendungen ÖPNV“ gesondert auszuweisen, wenn sie wesentlich sind.
- c) Aufwendungen und ggf. Erträge von wesentlichen Projekten (z. B. alternative Fahrzeugantriebe) sind gesondert auszuweisen.
- d) Aufwendungen und Erträge außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung werden direkt über Kostenarten und Kostenstellen ermittelt und einzeln ausgewiesen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 50.000 € jährlich, die nicht als gesonderte Kostenstelle geführt werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.

2. Zuordnungen und Schlüsselungen

Die VKU stellt die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren auf (§ 275 Abs. 2 HGB). Die GuV-Posten sind den Leistungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und / oder den Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vollständig wie folgt zuzuordnen bzw. zu schlüsseln:

2.1 Zuordnung und Aufteilung von GuV-Posten

Lfd.Nr. (§ 275 Abs. 2 HGB)	GuV-Posten	Zuordnung bzw. Schlüsselung	
		ÖPNV	Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (ÖPNV-Drittgeschäft u. Sonstige)
1.	Umsatzerlöse	Direkt	Direkt
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Entfällt	Entfällt
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	Entfällt	Entfällt
4.	Sonstige betriebliche Erträge	Direkt	Direkt
5.	Materialaufwand	Direkt	Direkt, Schlüsselung bzw. Auftrags-Abrechnung ^{1.)}
6.	Personalaufwand	Direkt	Direkt, Schlüsselung bzw. Auftrags-Abrechnung ^{1.)}
7.	Abschreibungen	Direkt	Direkt, Schlüsselung bzw. Auftrags-Abrechnung ^{1.)}
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Direkt	Direkt, Schlüsselung bzw. Auftrags-Abrechnung ^{1.)}
9.	Erträge aus Beteiligungen	Entfällt	Direkt
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren	Entfällt	Direkt
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Direkt	Direkt
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des UV	Entfällt	Direkt
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Direkt	Schlüsselung ^{2.)}
14.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	Entfällt	Entfällt
16.	sonstige Steuern	Direkt bzw. Schlüsselung ^{2.)}	Direkt bzw. Schlüsselung ^{2.)}

^{1.)} wenn möglich direkte Zuordnung von den Konten auf Kostenstellen der Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (z. B. vermietete Wohnungen, Material für Instandsetzung fremder Fahrzeuge). Die Gemeinkosten aus dem Bereich der Verwaltung und des betrieblichen Overheads sind über Schlüsselung der Kostenstellen zu bestimmen (Kilometerleistung, Stunden, Anteile); bei innerbetrieblicher Auftragsabrechnung (z. B. Fahrzeuginstandhaltung): Vorkalkulation von Stundensätzen unter Einbeziehung von Einzelkosten und Gemeinkosten.

^{2.)} direkte Zuordnung oder Schlüsselung auf Basis von Kostenanteilen

2.2 Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Leistung von Leistung außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung

Die Leistungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergeben sich aus den Einzelpflichten gemäß ÖDA.

Die ÖPNV-Leistung setzt sich aus der gemeinwirtschaftlichen und der nicht gemeinwirtschaftlichen Leistung des ÖPNV zusammen, welche getrennt aufzuführen ist. Außerhalb der ÖPNV-Leistung können allerdings noch „Sonstige“ nicht gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht werden, welche nicht dem ÖPNV zugerechnet werden (insb. Güterverkehr oder Finanzbeteiligungen). Diese „Sonstige“ nicht gemeinwirtschaftliche Leistung muss ebenfalls von der ÖPNV-Leistung abgegrenzt werden. Die Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung setzen sich somit aus der nicht gemeinwirtschaftlichen Leistung des ÖPNV (ÖPNV-Drittgeschäft) sowie der nicht gemeinwirtschaftlichen Leistung aus dem Bereich „Sonstige“ zusammen (vgl. Schema zu dieser Anlage).

Die Leistungen werden soweit möglich in Anlehnung an die GuV gem. Jahresabschluss zugeordnet. Die Gliederungs- und Detailebene der einzelnen Positionen ist dem Schema zu dieser Anlage, Abschnitt „A.“, zu entnehmen.

Insgesamt gliedern sich die Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in folgende Teilbereiche und werden unterschiedlichen Tätigkeiten zugeordnet:

Teilbereich / Tätigkeit	Zuordnung
ÖPNV-Drittgeschäft:	
Berufs- und Gelegenheitsverkehr, Markt- u. Theaterfahrten	Fahrdienstleistungen außerhalb des ÖPNV
Freigestellte Schülerverkehre	nach der Freistellungs-Verordnung
Fahrten im Auftrag	Fahrdienstleistungen außerhalb des ÖPNV
Dieselmotorkraftstoff an Dritte	Verkauf von Dieselmotorkraftstoff an Subunternehmer, Taxibetriebe und sonstige Dritte.
Werkstattleistungen an Dritte	Dienstleistungen der Werkstätten (einschl. Fahrzeugreinigung) für Dritte
Lieferung und Leistung insb. verbundene Unternehmen	insb. Weiterberechnung von Personal- und Sachkosten zwischen den Unternehmen der WVG-Gruppe (Durchlaufposten)
Sonstige	insb. Vermietung und Verpachtung betrieblicher Objekte und Immobilien, Einzelräume und Teilflächen an Dritte, Bereitstellung von Bussen für Subunternehmer der VKU oder sonstige Dritte, Gewinnabführungsverträge
Güterverkehr:	
Güterverkehr	Leistungen im Straßen- und Schienengüterverkehr
Finanzbeteiligung:	
Finanzbeteiligung	Erträge u. Aufwendungen in Verbindung mit Finanzbeteiligungen (falls vorhanden)

Die Leistung aus dem Teilbereich „ÖPNV-Drittgeschäft“ gem. Schema zu dieser Anlage aus Abschnitt „A.“ wird in Abschnitt „B.“ und „C.“ den aufgelisteten Tätigkeiten zugeordnet (s. o.).

Die notwendige Schlüsselung, soweit Erträge und Aufwendungen nicht direkt zuzuordnen sind, wird unter Nr. 2.1. behandelt.

3. Grundsätze bei der Erstellung der Plan-Trennungsrechnung

Basis der Plan-Trennungsrechnung sind die Plan-Erträge und Plan-Aufwendungen der jährlichen Erfolgsplanung. Ergebnis der Erfolgsplanung ist das Plan-Unternehmensergebnis.

Im Rahmen des Planungsprozesses erfolgt die Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des aktuellen Geschäftsjahres in das nächste, zu planende Geschäftsjahr. Dabei können auch mehrjährige Verläufe (Trends) von Aufwendungen und Erträgen und historische Indexentwicklungen in die Fortschreibungsermittlung einbezogen werden. Es ist der jeweils aktuellste Stand der Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen zugrunde zu legen.

Ertrags- und Aufwandsarten, die wesentliche Änderungen gegenüber der vorhergehenden Plan-Trennungsrechnung aufweisen, sind kenntlich zu machen. Wesentliche Abweichungen sind in einem Anhang des Schemas zu dieser Anlage zu erläutern.

Für die wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten gelten folgende Fortschreibungsgrundsätze:

Ertragsart	Fortschreibungsgrundsatz
Wesentliche Erträge	
Kassentechnische Einnahmen, Verbundausgleich - Jedermannverkehr - Ausbildungsverkehr - Sonstige Verkehre	Beschluss zur Tarifänderung im Folgejahr und eigene Prognose zur Fahrgastentwicklung, Prognose zur unterjährigen Einnahmenaufteilung, Planung der sonstigen Verkehre
Zuschüsse - Schüler § 11a ÖPNVG - Schwerbehinderte § 148 SGB - Sonstige	Abstimmung mit den Kreisen: § 11a gemäß ÖPNVG Schwerbehindertenquote gemäß SGB Sonstige gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG
Reklameflächenvermietung	vertragliche Vereinbarung
Mieten und Pachten	vertragliche Vereinbarung
Verkauf von Dieselkraftstoff und anderen Energieträgern	durchschnittlicher Verkaufspreis entsprechend Erwartung Einkaufspreis; Prognose Verkaufsmenge
Leistungen für Dritte	Absatzprognose von Leistungen der Fahrzeugwerkstätten; Umfang der LuL für Dritte
Aufwandsart	
Fortschreibungsgrundsatz	
Wesentliche Aufwendungen	
Treibstoffe, Versorgung	Treibstoffe: Fortschreibung Verkehrsleistung Bus, Verbrauchsmenge Wirtschaftsfahrzeuge, Preisprognose Dieselkraftstoff u. andere Energieträger und Gegenrechnung Mineralölsteuerrückerstattung für ÖPNV Versorgung: Prognose Aufwand je Medium (Energie, Wärme, Wasser)
Material und Fremdleistungen für Reparaturen und Instandsetzung Instandhaltung Omnibusse	Kostenprognose Fahrzeugbaureihe, Verschleißgrad, konkret anstehender Fristuntersuchungen sowie nicht planbarer Reparaturen; jeweils bezogen auf die eigenen

• Instandhaltung Infrastruktur u. Sonstige	Werkstatt- und Personalkapazitäten; Fremdleistung als Ergänzung der eigenen Werkstattkapazitäten Kostenprognose für zu erbringende Leistungen bzgl. Wartung/Instandsetzung von Grundstücken u. Gebäuden, Haltestellen, Maschinen und Anlagen, sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie weiterer nicht planbarer Reparaturen in Eigen- und Fremdleistung
Anmietung Fahrbetrieb	Verkehrsleistungsprognose, aktuelle Beförderungsverträge mit eigener Prognose für die preisliche Fortschreibung
Weitere Fremd- und Dienstleistungen • Bezogene Waren • Sonstige bezogene Leistungen • WVG Umlage	Fortschreibung auf Basis bestehender Verträge und Vereinbarungen unter Einbeziehung möglicher Änderungen bezogen auf das Auftragsvolumen und die Preiskonditionen; Dienstleistungen der WVG sind gesondert aufzuführen einschl. Entgeltparameter.
Personalkosten • Löhne und Gehälter, Ausbildungsvergütung, sonstige Personalkosten • Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Tarifsteigerung gemäß Tarifvertrag; Personalmengengerüst gemäß Stellenplanung Prognose in Höhe des erwarteten Zuschlagssatzes auf Lohn/Gehalt/Ausbildungsvergütung für Arbeitgeberanteil für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Zuführungen zur betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgungskasse)
Abschreibungen	Berechnung der Abschreibungswerte auf Basis des bestehenden Anlagevermögens in der Anlagenbuchhaltung und Prognose der aus der erwarteten Investitionstätigkeit resultierenden Abschreibungswerte
Sonstige betriebliche Aufwendungen • Mieten, Pachten, Gebühren, Versicherungen, Leasing, Schulungen	Fortschreibung auf Basis bestehender Verträge und Vereinbarungen; bedarfsweise Prognose von Kostensteigerungen; insbesondere bei Mietnebenkosten, Versicherungen, Beiträgen, Schulungsbedarf
• sonstige Fremd- und Dienstleistungen, Werbung	Fortschreibung auf Basis bestehender Verträge und Vereinbarungen unter Einbeziehung möglicher Änderungen bezogen auf das Auftragsvolumen und die Preiskonditionen
Zinsaufwand	lt. Finanzplanung Prognose Zinssätze unter Heranziehung von Veröffentlichungen der Hausbanken sowie Bundesbank

Der Kreis kann zum Zweck der Plausibilisierung von Fortschreibungsprämissen für einzelne Aufwandsarten verlangen, dass das Unternehmen einen Vergleich der Prognose auf der Grundlage amtlicher Statistiken (Bund, NRW) vornimmt, sollten diese vorliegen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind getrennt von Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu planen und fortzuschreiben. Gemeinkosten werden anteilig und sachgerecht den Tätigkeiten über Schlüssel oder Umlagen zugerechnet.

Innerhalb der Leistungsplanung ist unter Beachtung der Regelungen des ÖDA das betraute Verkehrsangebot auf der Grundlage von Fahrplankilometern für alle Buslinien fortzuschreiben, jeweils unter Zugrundelegung der erwarteten Einsatzzeiten und Grundtakte. Das geplante Verkehrsangebot definiert die erforderliche Kapazitätsdimensionierung an Betriebsmitteln (Fahrzeuge, Werkstätten, Infrastruktur), Materialeinsatz (Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe) und Personalressourcen.

Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung werden analog durch Fortschreibung bzw. Prognose des erwarteten Umfangs hinsichtlich Aufwendungen bzw. Erträgen fortgeschrieben.

4. Zusätzliche Planungsinformationen und Nachweise

Die VKU wird der VBU und der Kämmerei des Kreises nach bisheriger Übung im Vorfeld und im Nachgang zur Vorlage der Plan-Trennungsrechnung Planungswerte zu den von diesen gewünschten Terminen liefern.

Ferner wird für Fahrzeugförderungen ein gesonderter Ausweis der förderrelevanten Informationen (z. B. AfA) in der Trennungsrechnung (Plan und/oder Ist) oder einer Nebenrechnung vorgenommen.

Sofern kreisangehörige Städte und Gemeinden (auch auf Gebieten von Nachbar-Aufgabenträgern) Zuschüsse zu Verkehren leisten, werden diese in einer jährlich zu erstellenden Nebenrechnung einzeln aufgeführt.

GJ: 20xx

			ÖPNV		
Angaben in TEUR		Gesamt (GuV)	ÖPNV	ÖPNV-Gemeinwirtschaftliche Leistung	ÖPNV-Nicht-Gemeinwirtschaftliche Leistung (ÖPNV-Drittgeschäft)
Betriebsleistung in Fahrplan-km					
A. GuV in Anlehnung an Jahresabschluss					
1. Umsatzerlöse (gesamt)		#BEZUG!	-	-	-
Einnahmen Jedermannverkehr (inkl. unterjähriger EAV)		#BEZUG!	-	-	-
Einnahmen Ausbildungsverkehr (inkl. unterjähriger EAV)		#BEZUG!	-	-	-
Zuschüsse Schüler § 11a (inkl. § 43.2 Verkehre)		#BEZUG!	-	-	-
Zuschüsse Schwerbehinderte § 148 SGB		#BEZUG!	-	-	-
Zuschüsse öffentliche Kassen u. Projekte (inkl. § 11.2 Mittel)		#BEZUG!	-	-	-
Sonstige Verkehre (Linienverkehr § 43, Freigestellter Schülerverkehr, Fahrten im Auftrag, Gelegenheitsverkehr)		#BEZUG!	-	-	-
Erlöse aus Vorjahren (insb. Einnahmeausgleich u. § 11a-Zuschüsse)		#BEZUG!	-	-	-
Sonstige Umsatzerlöse (insb. Refinanzierung Linienverkehr, Gemeinschaftslinien, Erhöhtes Beförderungsentgelt, Werbeflächenvermietung)		#BEZUG!	-	-	-
nachrichtlich: Davon Erlöse aus Kostendeckungsverträgen mit Städten und Gemeinden: XXX EUR					
Lieferungen und Leistungen insb. verbundene Unternehmen		#BEZUG!	-	-	-
Übrige Umsatzerlöse (Vermietung, Verpachtung, Sonstige)		#BEZUG!	-	-	-
2. Sonstige betriebliche Erträge sowie Erträge des Finanzergebnisses (gesamt)		-	-	-	-
Sonstige betriebliche Erträge (insb. Anlagenabgänge, Schadenersatzleistungen, Aufl. Rückstellungen, Erträge Vorjahre)		-	-	-	-
Ertrag aus Beteiligungen (inkl. Gewinnabführungsvertrag)		-	-	-	-
Ertrag aus Zinsen und ähnlichen Erträgen sowie Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		-	-	-	-
3. Betriebsaufwendungen sowie Sonstige Steuern u. Aufwendungen des Finanzergebnis (gesamt)		-	-	-	-
Treibstoffe, Versorgung (Treibstoffe, Energie, Wärme, Wasser)		-	-		
Instandhaltung Omnibusse (Ersatzteile u. Fremdleistungen, Werkzeuge, Schmierstoffe etc.)		-	-		
Instandhaltung Infrastruktur u. Sonstige (Grundstücke u. Gebäude, Maschinen u. Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Haltestellen, Reinigung KOM)		-	-		
Bezogene Waren (u.a. Dienstkleidung, Druck Fahrausweise, Fahrpläne)		-	-		
Anmietung Fahrbetrieb		-	-		
Sonstige bezogene Leistungen (Serviceleistungen, Personaldienstleistungen, Provisionen)		-	-		
Personalaufwand		-	-		
Abschreibungen		-	-		
Sonstiger betrieblicher Aufwand		-	-		
Sonstige Steuern		-	-		
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen		-	-		
4. Ergebnis GuV vor Ausgleich ÖDA-Leistungen	A[1+2]-A[3]	#BEZUG!	-	-	-

B. Abgrenzung Erträge		ÖPNV
1. Abgrenzung Erträge außerhalb gemeinwirtschaftlicher Leistung (ÖPNV-Drittgeschäft)		-
Berufs- und Gelegenheitsverkehre, Markt- und Theaterfahrten		-
Freigestellte Schülerverkehre		-
Fahrten im Auftrag		-
Dieseldraftstoff an Dritte		-
Werkstattleistungen an Dritte		-
Lieferung und Leistungen insb. verbundene Unternehmen		-
Sonstige (Vermietung, Verpachtung, Gewinnabführung etc.)		-
2. Erträge gemeinwirtschaftliche Leistung (ÖPNV)	A[1+2]-B[1]	-
C. Abgrenzung Aufwendungen		
1. Abgrenzung Aufwendungen außerhalb gemeinwirtschaftlicher Leistung (ÖPNV-Drittgeschäft)		-
Berufs- und Gelegenheitsverkehre, Markt- und Theaterfahrten		-
Freigestellte Schülerverkehre		-
Fahrten im Auftrag		-
Dieseldraftstoff an Dritte		-
Werkstattleistungen an Dritte		-
Lieferung und Leistungen insb. verbundene Unternehmen (Personal- u. Sachkosten; Durchlaufposten)		-
Sonstige (Vermietung, Verpachtung, Gewinnabführung etc.)		-
2. Aufwendungen gemeinwirtschaftliche Leistung (ÖPNV)	A[3]-C[1]	-

D. Rechnerischer Gewinn (4,75 % von C[2] gemäß Plan-Trennungsrechnung)	vgl. Plan-TR	-
E. Ergebnis gemeinwirtschaftlichen Leistung (ÖPNV)	B[2]-C[2]	-
F. Ergebnis außerhalb gemeinwirtschaftlicher Leistung (ÖPNV)	B[1]-C[1]	-
G. Vom Kreis Unna auszugleichendes Ergebnis		-
H. Abgleich Vorabfestlegung (H[1] + H[2] ≥ H[3])		
1. Soll-Ausgleich (=Plan-Aufwendungen gemeinw. Leistung (ÖPNV) gem. Plan-Trennungsrechnungen)	vgl. Plan-TR	-
2. Rechnerischer Gewinn	D	-
3. Aufwendungen gemeinwirtschaftlicher Leistung (ÖPNV)	C[2]	-
Saldo	H[1]+H[2]-H[3]	-

I. Berechnung des finanziellen Nettoeffekts		
Aufwendungen gemeinwirtschaftliche Leistung (ÖPNV) (C[2])	C[2]	-
Rechnerischer Gewinn (D)	D	-
Bonus (L)	L	-
Erträge gemeinwirtschaftliche Leistung (ÖPNV) (B[2])	B[2]	-
Nettoeffekt	C[2]+D+L-B[2]	#BEZUG!

J. Wirtschaftliche Vorteile, gewährt durch die öffentliche Hand (nachrichtlich, im Ergebnis gemeinwirtschaftlicher Leistung enthalten)		
1. Von AK/HK abgesetzte Investitionszuschüsse über Investitionsdauer		-
Fahrzeuge		-
Zuwendungen aus Mitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG		
Sonstige		-
2. Konsumtive Zuschüsse im Geschäftsjahr		-
Fahrzeuge		-
Sonstige		-
3. Finanzierungsförderung über Finanzierungsdauer		-
Bürgschaften / zinsvergünstigte Darlehen		-
K. Projekte (nachrichtlich, im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung enthalten) - gesonderter Ausweis erfolgt ab einem geplanten Einzelbudget von 50 TEUR		
1. Aufwendungen Forschung/Projekte		-
z.B. Elektromobilität/ Neue Fahrzeuggenerationen (u. a. E-Busse, Hybridbusse usw.) oder innovative technische Ausstattung/Systeme		-
[...]		-
2. Investitionen (AK/HK) über Investitionsdauer		-
z.B. Elektromobilität/ Neue Fahrzeuggenerationen (u. a. E-Busse, Hybridbusse usw.) oder innovative technische Ausstattung/Systeme		-
[...]		-
L. Bonus im Geschäftsjahr		-
N. Rechnerischer Gewinn + Bonus in % vom Soll-Ausgleich (maximal 6 %)		-
O. Sonstige Aufwendungen ÖPNV (nachrichtlich, wesentliche außerordentliche bzw. aperiodische Aufwendungen; falls vorhanden)		-
P. Gewinnkonto (nicht verbrauchte Gewinne)		
Geschäftsjahr 2026		
Geschäftsjahr 2027		
Geschäftsjahr 2028		

Vorbemerkungen

Nummer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 verlangt die Aufstellung eines Anreizsystems:

„Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.“

Die VO (EG) Nr. 1370/2007 stellt keine materiellen Vorgaben für die Wirtschaftlichkeit oder das Qualitätsniveau auf. Diese müssen individuell im Verhältnis zwischen dem Aufgabenträger und dem Betreiber/Verkehrsunternehmen festgelegt werden. Die erforderliche objektive Nachprüfbarkeit gebietet, dass

- a. es einem Dritten möglich sein muss, zu beurteilen, ob Wirtschaftlichkeitsziele erreicht und Qualitätsstandards eingehalten wurden,
- b. ein klar definierter Soll-Ist-Vergleich vorgenommen werden kann und das Soll im Vorhinein eindeutig definiert und dokumentiert wird.

Die Entwicklung und Operationalisierung eines Anreizsystems für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und zur Qualitätssicherung umfasst folgende Schritte:

- a. Definition der Ziele für Wirtschaftlichkeit und Qualität,
- b. Festlegung der Messmethoden zur Prüfung, ob die Maßstäbe erfüllt werden,
- c. Anreizsetzung im engeren Sinne,
- d. ggf. Verwendungsauflagen für gewährte Boni
- e. Verfahrensvorschriften.

§ 1 Definition der Qualitätsziele

Die VKU beachtet die Qualitätsvorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Einhaltung der Qualitätsvorgaben wird global und spezifisch anhand der Kundenzufriedenheit gemessen (§ 2). Zusätzlich beachtet sie Vorgaben zur Zuverlässigkeit (§ 3).

§ 2 Kundenzufriedenheit

- (1) Die VKU nimmt zweijährlich (beginnend 2021) am bundesweiten ÖPNV-Kundenbarometer von Kantar TNS (oder Nachfolger) teil. Der Qualitätsnachweis der Kundenzufriedenheit gilt als erbracht, wenn die VKU bei der Globalzufriedenheit nicht schlechter abschneidet als der Durchschnitt der am Kundenbarometer teilnehmenden Unternehmen.
- (2) Die VKU führt jährlich (beginnend 2026) auf ausgewählten Linien eine standardisierte Fahrgasterhebung durch (vgl. Anlage 4a). Die Fahrgäste bewerten dabei u.a. ihre Zufriedenheit mit der Linie durch die Vergabe von Schulnoten. Der Qualitätsnachweis der Kundenzufriedenheit gilt als erbracht, wenn die vergebenen Noten im Durchschnitt besser als 2,8 sind.

§ 3 Zuverlässigkeit

- (1) Die Zuverlässigkeit bemisst sich nach folgenden Einzelfaktoren und Sollvorgaben:
 1. Fahrtenausfälle pro Linie dürfen maximal 2 % aller fahrplanmäßigen (einschließlich bestellter Verstärkerfahrten) Fahrten betragen. Das gilt für Eigen- und Fremdleistungen. Als Fahrtenausfall gilt eine nicht angetretene Fahrt. Fahrtenausfälle aufgrund nicht beeinflussbarer Umstände (Unfälle, Sperrungen, Streik, Extremwetterlagen und Unwetterwarnungen, Demonstrationen usw.) gelten nicht als Fahrtenausfall in diesem Sinne.
 2. Verfrühungen sind zu vermeiden. Als Verfrühung gilt unter Berücksichtigung der technischen Messbarkeit eine Haltestellenabfahrt von mehr als einer Minute vor der geplanten Sollzeit. Der Anteil an Verfrühungen wird an den gleichen Stellen ermittelt wie auch die Pünktlichkeitsquote.

Es werden jeweils 10 Linien an repräsentativen Tagen aus einzelnen Monaten pro Quartal an zu definierenden Haltestellen ausgewertet, die zwischen der VKU und dem Kreis Unna abzustimmen sind. Insbesondere sind hierbei Verknüpfungshaltestellen zu beachten.
 3. Die Pünktlichkeitsvorgaben des NVP des Kreises Unna sind einzuhalten (Verspätung definitionsgemäß ab 5 Minuten gegenüber Abfahrtszeit gemäß Fahrplan). Verspätungen aufgrund nicht beeinflussbarer Umstände (Unfälle, Sperrungen, Streik, Extremwetterlagen und Unwetterwarnungen, Demonstrationen usw.) gelten nicht als Unpünktlichkeit.

Die Pünktlichkeit ist auf ausgewählten Linien des X- und Y-Prinzips zu messen. Es werden jeweils 10 Linien an repräsentativen Tagen aus einzelnen Monaten pro Quartal an zu definierenden Haltestellen ausgewertet, die zwischen der VKU und dem Kreis Unna abzustimmen sind. Insbesondere sind hierbei Verknüpfungshaltestellen zu beachten. Die VKU wird die zur Beurteilung der Einhaltung der Sollvorgaben notwendigen Daten aus ihren betrieblichen Systemen (RBL) generieren und dokumentieren. Der Kreis Unna kann jederzeit Einsicht in die Nachweise nehmen.

- (2) Alle in Absatz 1 genannten Einzelfaktoren sind erstmalig für das Jahr 2026 und anschließend jährlich zu erheben.
- (3) Der Kreis Unna kann von der VKU eine Einzelanalyse signifikanter Unpünktlichkeiten auf einzelnen Linien verlangen.
- (4) Für die Pünktlichkeitsquote und die Verfrühungen wird jeweils ein Durchschnittswert der Messungen an den ausgewählten Linien und Haltestellen ermittelt, der dann in die Bonus-Malus-Bemessung eingeht.

§ 4 Wirtschaftlichkeitsziel und Bonusbemessung

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung wird gemessen an der Leistungserstellung in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VKU.
- (2) Zur Beurteilung der Effizienz wird auf einen jährlichen Abgleich zwischen Plan- und Ist-Trennungsrechnung für die gemeinwirtschaftliche Leistung abgestellt, erstmalig für das Jahr 2026.
- (3) Für die Berechnung eines Bonus oder eines Malus ist die prozentuale Abweichung zwischen Plan- und Ist-Ergebnis in Bezug auf den Aufwand maßgeblich. Für jeden vollen Prozentpunkt der Unterschreitung wird ein Bonus von 10.000 Euro gewährt, analog wird für eine Überschreitung ein Malus von 10.000 Euro festgesetzt. Für den Bonus und den Malus wird jeweils eine Obergrenze von 30.000 Euro festgesetzt.
- (4) Ein Malus führt zu keiner Zahllast der VKU. Er wird bis zu zwei Jahre vorgetragen und mit Bonusbeträgen verrechnet, danach geht ein verbleibender Malusbetrag unter.

§ 5 Bonusbemessung für die Qualität

Boni werden anhand folgender Tabelle ermittelt. Für Mali gilt ebenso § 4 Abs. 4.

Qualitätsvorgabe	Zielerreichung	Bonushöhe in T€
Kundenbarometer (zweijährlich)	Globalzufriedenheit liegt unter dem Deutschland weiten Durchschnitt	15 Malus
	Globalzufriedenheit besser als Durchschnitt in der Bewertungsbreite „eher gut“	5
	Globalzufriedenheit besser als Durchschnitt in der Bewertungsbreite „gut“	10
	Globalzufriedenheit besser als Durchschnitt in der Bewertungsbreite „sehr gut“	15
Fahrgastbefragung	Schulnote im Durchschnitt schlechter als 2,8	15 Malus
	Schulnote im Durchschnitt besser als 2,75	5
	Schulnote im Durchschnitt besser als 2,5	10
	Schulnote im Durchschnitt besser als 2,25	15
Zuverlässigkeit	Fahrtenausfälle ¹ größer als 2 %	5 Malus
	Fahrtenausfälle kleiner als 1,5 %	5
	Fahrtenausfälle kleiner als 1,0 %	10
	Fahrtenausfälle kleiner als 0,5 %	15
Verfrühungen	Verfrühungen häufiger als 3 %	5 Malus
	Verfrühungen geringer als 2,5 %	5
	Verfrühungen geringer als 1,5 %	10
	Verfrühungen geringer als 0,5 %	15
Pünktlichkeit	Pünktlichkeitsquote schlechter als 85 % *	5 Malus

¹ Alle Fahrtenausfälle und Verfrühungen als Durchschnittswert.

	Pünktlichkeitsquote besser als 90 %	5
	Pünktlichkeitsquote besser als 95 %	10
	Pünktlichkeitsquote besser als 98 %	15
Malus/Bonus gesamt		

* Für Linien, die dauerhaft Verspätungsquoten von weniger als 85 % aufweisen, wird die VKU Gegenmaßnahmen vorschlagen. Diese Gegenmaßnahmen verschlechtern in aller Regel die Wirtschaftlichkeit der Linie. Wenn der Kreis Unna diese ablehnt, werden diese Linien aus der Berechnung der durchschnittlichen Pünktlichkeitsquote herausgenommen.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Die VKU wird die Ergebnisse zur Messung der Kundenzufriedenheit und zur Zuverlässigkeit sowie die erreichte Wirtschaftlichkeit bis zum 30.04. für das Vorjahr in nachvollziehbarer Form aufbereiten und dem Kreis Unna in Schriftform übermitteln. Der Kreis Unna kann die Nachweise zur Zuverlässigkeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Systeme verifizieren. Vier Wochen nach Vorlage der Nachweise zur Zuverlässigkeit gelten diese als anerkannt, es sei denn, der Kreis Unna äußert schriftlich begründete Zweifel an der Richtigkeit der Nachweise und verlangen weitere Nachweise.
- (2) Die Bonushöhe wird vom Kreis Unna bis zum 31.05. für das Vorjahr festgelegt und der Geschäftsführung der VKU mitgeteilt. Eine Zahlung erfolgt bis zum 30.06.
- (3) Über die Bonusverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung der VKU. Die Geschäftsführung der VKU unterbreitet dem Kreis Unna bis zum 31.07. einen Vorschlag zur Bonusverwendung. Die tatsächliche Verwendung oder das Eingehen von Verpflichtungen zur Bonusverwendung darf erst nach dem 30.08. erfolgen.
- (4) Nach Feststellung der Bonushöhe und der Bonusverwendung entscheidet der Kreis Unna in Abstimmung mit der Geschäftsführung VBU, ob die Bonusgewährung ggf. durch eine Einlage zugunsten der VKU erfolgen soll.
- (5) Wird der Bonus aufwandswirksam verwendet, bleibt der Aufwand bei der Ermittlung des Ist-Aufwands im Rahmen des Ausgleichsregimes unberücksichtigt.

§ 7 Laufzeit, Revision

- (1) Das Anreizsystem in dieser Fassung ist erstmalig für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden. Seine Geltung ist an die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gebunden.
- (2) Das Anreizsystem wird auf der Grundlage der Praxiserfahrungen einer gemeinsamen Überprüfung und Bewertung durch den Kreis Unna und der VKU unterzogen. Der Kreis Unna darf das Anreizsystem nach erfolgter Überprüfung einseitig ändern.

